

4 Statut 3. Liga und Regionalliga

STATUT 3. LIGA UND REGIONALLIGA

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

3. Liga und Regionalliga

1. Vom Spieljahr 2008/2009 an unterhält der DFB die Spielklassen der 3. Liga sowie der Regionalliga, die in drei Staffeln als Regionalliga Nord, Regionalliga West und Regionalliga Süd spielen.
2. Die 3. Liga spielt grundsätzlich mit 20 Teilnehmern, die Regionalliga grundsätzlich mit jeweils 18 Teilnehmern (Vereine und Kapitalgesellschaften).
3. Die Teilnehmer der 3. Liga und der Regionalliga können gemäß § 7b der DFB-Jugendordnung ein anerkanntes Leistungszentrum unterhalten.

§ 2

Recht zur Teilnahme

Teilnahmeberechtigt an der 3. Liga und der Regionalliga sind nur die Vereine und Kapitalgesellschaften, die zum Spielbetrieb gemäß Abschnitte II. und III. dieses Statuts aufgrund des Zulassungsvertrags zwischen dem DFB und den betreffenden Vereinen bzw. Kapitalgesellschaften zugelassen worden sind.

§ 3

Erlöschen, Entziehung und Verzicht auf die Zulassung, nachträgliche Auflagen

1. Die Zulassung zur Teilnahme am Spielbetrieb der 3. Liga oder der Regionalliga erlischt für die Teilnehmer der jeweiligen Spielklasse ohne vorherige Ankündigung
 - a) mit Ablauf des Spieljahres, für die sie erteilt worden ist;
 - b) mit Auflösung der 3. Liga oder der Regionalliga.
2. Die Zulassung kann entzogen werden, wenn
 - a) eine Voraussetzung für ihre Erteilung weggefallen ist;
 - b) der Teilnehmer seine Verpflichtungen aus dem Vertrag mit dem DFB verletzt hat;
 - c) der Bewerber/Teilnehmer seine im Zulassungsverfahren bestehenden oder eingegangenen wesentlichen Verpflichtungen nicht erfüllt hat;
 - d) bei Teilnehmern und mit diesen verbundenen Unternehmen durch Missbrauch der Gestaltungsmöglichkeiten der ordnungsgemäße Ablauf des Spielbetriebs gefährdet wird und wesentliche in den Bestimmungen des DFB getroffene Wertentscheidungen umgangen werden;
 - e) ein Teilnehmer in vertraglicher Beziehung zu einem Unternehmen steht, das auch zu anderen Teilnehmern vertragliche Beziehungen unterhält und insbesondere durch Einflussnahme des Unternehmens der ordnungsgemäße Ablauf des Spielbetriebs gefährdet ist. Konzerne und die ihnen angeschlossenen Unternehmen gelten als ein Unternehmen.

Die Bestimmung in Absatz 1 gilt entsprechend, wenn verschiedene Unternehmen oder Konzerne, die mit Bewerbern/Teilnehmern in vertraglichen Beziehungen stehen, gemeinsam durch Einflussnahme auf den jeweiligen Bewerber/Teilnehmer den ordnungsgemäßen Ablauf des Spielbetriebs gefährden.

Hinsichtlich der Zuständigkeit gilt § 48 der Satzung des DFB.

3. Unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 2. kann die DFB-Zentralverwaltung in geeigneten Fällen statt eines Entzugs der Zulassung dem Teilnehmer nachträglich Auflagen erteilen. § 8 Nr. 4., letzter Absatz oder § 11 Nr. 4., letzter Absatz gilt entsprechend.
4. Ist die Zulassung entzogen worden, so scheidet der Teilnehmer am Ende des Spieljahres aus der 3. Liga bzw. der Regionalliga aus.
5. Auf die Zulassung kann im Laufe eines Spieljahres nicht verzichtet werden. Sie ist nicht übertragbar. Die Regelung des § 12 Nr. 2. b) bleibt unberührt.

§ 4

Rechtsbeziehungen zu den Mitgliedsverbänden

Soweit durch dieses Statut Zuständigkeiten des DFB und seiner Organe begründet und die Anwendung von Satzung und Ordnungen des DFB bestimmt werden, sind die Mitgliedsverbände des DFB verpflichtet, dies in ihre Satzungen und Ordnungen aufzunehmen, auch durch entsprechende Verpflichtungen ihrer Vereine.

Hierzu gehören insbesondere die Vorschriften über

- a) Terminlisten und Fernsehrechte
- b) Spielbetrieb und Beiträge

§ 5

Terminlisten, Medienrechte, Vermarktung

1. Die Rechte aus den Terminlisten der Meisterschaftsspiele der 3. Liga und der Regionalliga übt der DFB aus.
2. Das Recht, Spielansetzungen von Spielen der 3. Liga und der Regionalliga im Bereich des DFB festzulegen, besitzt der DFB.
3. Das Recht, über Fernseh- und Hörfunkübertragungen von Meisterschaftsspielen der 3. Liga und der Regionalliga Verträge zu schließen, besitzt der DFB. Entsprechendes gilt auch für die Rechte bezüglich aller anderen Bild- und Tonträger, gegenwärtiger und künftiger technischer Einrichtungen jeder Art und in jeder Programm- und Verwertungsform, insbesondere über Internet oder andere Online-Dienste, sowie möglicher Vertragspartner.
4. Die weiteren Rechte zur Ligavermarktung der 3. Liga und der Regionalliga stehen dem DFB zu. Das DFB-Präsidium kann hierzu Ausführungsbestimmungen erlassen. Der DFB-Spielausschuss ist zu hören.
5. Die Einnahmen aus der Verwertung der vorstehend ausgeführten Rechte stehen dem DFB im Rahmen der satzungsrechtlichen, vertraglichen und sonstigen Regelungen zu. Über die Verwendung der Einnahmen beschließt das DFB-Präsidium.

Über die Verteilung des der 3. Liga und der Regionalliga zustehenden Anteils an diesen Einnahmen beschließt das DFB-Präsidium nach Anhörung des DFB-Spielausschusses.

6. Die Verhandlungen über die Verwertung der Rechte führt das DFB-Präsidium.
7. Das DFB-Präsidium kann für die Teilnehmer der 3. Liga verbindliche Medienrichtlinien erlassen.

II. Voraussetzungen für die Zulassung und Teilnahme zur 3. Liga

§ 6

Zulassungs- und Teilnahmevoraussetzungen

1. Teilnahmeberechtigt sind nur die Vereine bzw. Kapitalgesellschaften, die die Zulassung zur 3. Liga durch Abschluss eines Zulassungsvertrags zwischen dem DFB und dem betreffenden Verein bzw. der betreffenden Kapitalgesellschaft erhalten haben. Die Zulassung wird jeweils für eine Spielzeit erteilt.
2. Voraussetzung für die Zulassung ist die sportliche Qualifikation. Sie ergibt sich aus der Abschlusstabelle der 3. Liga des laufenden Spieljahres sowie aus den Bestimmungen der DFB-Spielordnung zum Auf- und Abstieg zwischen der 2. Bundesliga und der 3. Liga sowie zum Auf- und Abstieg zwischen der 3. Liga und der Regionalliga.
3. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem die fristgerechte Bewerbung um die Zulassung zur 3. Liga mit allen erforderlichen Unterlagen entsprechend den Richtlinien für die „Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit 3. Liga“ sowie den Richtlinien für die „Technisch-organisatorische Leistungsfähigkeit 3. Liga“.

Mit der Bewerbung müssen sich die Vereine bzw. Kapitalgesellschaften den Bestimmungen dieses Statuts unterwerfen.

Für die Entscheidungen von Streitigkeiten zwischen dem betreffenden Verein bzw. Kapitalgesellschaft und dem DFB ist der Abschluss eines Schiedsgerichtsvertrags vorgesehen.

4. Wird eine der genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt, kann der betreffende Verein bzw. Kapitalgesellschaft die Zulassung zur 3. Liga nicht erhalten.
5. Für den Erlass der „Richtlinien für das Zulassungsverfahren 3. Liga und Regionalliga“ gemäß § 8 Nr. 8. ist das DFB-Präsidium zuständig.

§ 7

Bewerbungsfrist und -antrag

1. Termin zur Abgabe der Bewerbung um die Zulassung zur 3. Liga ist für Vereine der 3. Liga und der Regionalliga der 1. März, 15:30 Uhr, vor Beginn des Spieljahres. Bis zu diesem Zeitpunkt sind auch die gemäß § 6 Nr. 3. einzureichenden Unterlagen vorzulegen.

Vereine der 2. Bundesliga müssen sich bis zum 1. April, 15:30 Uhr, vor Beginn des Spieljahres bewerben. Dies gilt auch dann, wenn der sportliche Abstieg zu diesem Zeitpunkt noch nicht feststeht. Die gemäß § 6 Nr. 3. einzureichenden Unterlagen sind ebenfalls bis zum 1. April, 15:30 Uhr, vorzulegen.

Vereine, die trotz sportlicher Qualifikation und Antragstellung keine Lizenz für die folgende Spielzeit der Lizenzligen erhalten, müssen sich spätestens zwei Wochen nach Feststehen der Lizenzverweigerung bewerben. Die Frist beginnt mit dem Zugang der abschließenden verbandsinternen Entscheidung beim Bewerber.

Auf die während der Spielzeit erfolgende Beantragung der Zulassung gemäß § 12 Nr. 2. b) finden die Fristen keine Anwendung.

2. Mit dem Antrag auf Zulassung (Bewerbung) muss der Verein bzw. die Kapitalgesellschaft die dazu erlassene rechtsverbindliche schriftliche „Erklärung zur Bewerbung um die Zulassung zur 3. Liga“ abgeben.

§ 8

Verfahrensgang für das Zulassungsverfahren

1. Der Bewerber unterzeichnet den Zulassungsantrag mit den erforderlichen Anlagen und legt die vollständigen Bewerbungsunterlagen innerhalb der in § 7 Nr. 1. festgelegten Fristen der DFB-Zentralverwaltung vor.
2. Die DFB-Zentralverwaltung überprüft die vorgelegten Unterlagen.
3. Sind diese Unterlagen unvollständig oder nicht fristgerecht eingereicht, weist sie den Antrag zurück.

Im Falle der Unvollständigkeit erfolgt die Zurückweisung erst nach erfolglosem Ablauf einer von der DFB-Zentralverwaltung zu setzenden Nachfrist von bis zu 24 Stunden; § 193 BGB gilt entsprechend.

Bei Zurückweisung ist die Beschwerde an den Zulassungsbeschwerdeausschuss zulässig.

4. Sind die Unterlagen vollständig und fristgerecht eingereicht, erfolgt die Sachprüfung. Ergebnis dieser Prüfung ist:
 - a) Der Bewerber kann zugelassen werden.
 - b) Der Bewerber kann unter Bedingungen zugelassen werden.
 - c) Der Bewerber kann unter Auflagen zugelassen werden.
 - d) Der Bewerber kann nicht zugelassen werden.

Bedingungen und Auflagen können kumulativ festgelegt werden.

Im Falle der Entscheidung nach Buchstabe b), c) oder d) ist Beschwerde an die DFB-Zentralverwaltung zulässig. Bei fehlender oder nur teilweiser Abhilfe teilt die DFB-Zentralverwaltung dem Bewerber dies mit. Der Bewerber kann innerhalb von drei Tagen ab Zustellung Widerspruch erheben. Erhebt der Bewerber fristgerecht Widerspruch, wird die vollständige Beschwerde dem Zulassungsbeschwerdeausschuss vorgelegt.

-
5. Nach Durchführung dieses Verfahrens entscheidet der DFB-Spielausschuss abschließend über die Erteilung oder Ablehnung der Zulassung.
Bei Erteilung der Zulassung durch den DFB-Spielausschuss schließt der DFB mit dem entsprechenden Verein bzw. der Kapitalgesellschaft den Zulassungsvertrag (vgl. § 34 Abs. 2 der DFB-Satzung).
Nach endgültiger Feststellung der fehlenden wirtschaftlichen oder technisch-organisatorischen Leistungsfähigkeit durch die DFB-Zentralverwaltung oder durch den Zulassungsbeschwerdeausschuss lehnt der DFB-Spielausschuss die Zulassung ab.
Bei Ablehnung der Zulassung nach Ausschöpfung des verbandsinternen Rechtswegs gemäß Nrn. 1. bis 5. ist der Rechtsweg zum Ständigen Schiedsgericht gegeben.
 6. Der Verfahrensweg und die Verfahrensweise vor der DFB-Zentralverwaltung und vor dem Zulassungsbeschwerdeausschuss sind in den Zulassungs-Richtlinien geregelt.
 7. Sofern ein Verein der 3. Liga, der einen Auflagenverstoß begangen hat, in die 2. Bundesliga aufsteigt, wird dieser Verstoß durch die DFL als für die Lizenzierung für die 2. Bundesliga zuständigen Instanz weiterverfolgt und gegebenenfalls geahndet. Sofern ein Verein der 2. Bundesliga, der einen Auflagenverstoß begangen hat, in die 3. Liga absteigt, wird dieser Verstoß durch den DFB als für die Zulassung zur 3. Liga zuständigen Instanz weiterverfolgt und gegebenenfalls geahndet.
 8. Im Übrigen gelten für die Zulassung die vom DFB-Präsidium beschlossenen Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung, und zwar
 - A. Richtlinien für das Verfahren vor der DFB-Zentralverwaltung und vor dem Zulassungsbeschwerdeausschuss
 - B. Richtlinien für das Zulassungsverfahren „Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit 3. Liga“
 - C. Richtlinien für das Zulassungsverfahren „Technisch-organisatorische Leistungsfähigkeit 3. Liga“.

III. Voraussetzungen für die Zulassung und Teilnahme zur Regionalliga

§ 9

Zulassungs- und Teilnahmevoraussetzungen

1. Teilnahmeberechtigt sind nur die Vereine bzw. Kapitalgesellschaften, die die Zulassung zur Regionalliga durch Abschluss eines Zulassungsvertrags zwischen dem DFB und dem betreffenden Verein bzw. der betreffenden Kapitalgesellschaft erhalten haben. Die Zulassung wird jeweils für eine Spielzeit erteilt.

-
2. Voraussetzung für die Zulassung ist die sportliche Qualifikation. Sie ergibt sich aus der Abschlusstabelle der drei Staffeln der Regionalliga des laufenden Spieljahres sowie aus den Bestimmungen der DFB-Spielordnung zum Auf- und Abstieg zwischen der 3. Liga und der Regionalliga sowie zum Auf- und Abstieg zwischen der Regionalliga und der 5. Spielklassenebene.
 3. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem die fristgerechte Bewerbung um die Zulassung zur Regionalliga mit allen erforderlichen Unterlagen entsprechend den Richtlinien für die „Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit Regionalliga“ sowie den Richtlinien für die „Technisch-organisatorische Leistungsfähigkeit Regionalliga“.
Mit der Bewerbung müssen sich die Vereine bzw. Kapitalgesellschaften den Bestimmungen dieses Statuts unterwerfen.
Für die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen dem betreffenden Verein bzw. der Kapitalgesellschaft und dem DFB ist der Abschluss eines Schiedsgerichtsvertrags vorgesehen.
 4. Wird eine der genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt, kann der betreffende Verein bzw. die Kapitalgesellschaft die Zulassung zur Regionalliga nicht erhalten.
 5. Für den Erlass der „Richtlinien für das Zulassungsverfahren 3. Liga und Regionalliga“ gemäß § 11 Nr. 7. ist das DFB-Präsidium zuständig.

§ 10

Bewerbungsfrist und Antrag

1. Termin zur Abgabe der Bewerbung um die Zulassung zur Regionalliga und der einzureichenden Unterlagen ist für Vereine/Kapitalgesellschaften der Regionalliga und der 5. Spielklassenebene jeweils
 - der 15. März, 15:30 Uhr, vor Beginn des Spieljahres zur Abgabe der Bewerbung, der Erklärung zur Bewerbung um die Zulassung zur Regionalliga und der Unterlagen gemäß C. Richtlinien für das Zulassungsverfahren „Technisch-organisatorische Leistungsfähigkeit Regionalliga“,
 - der 1. April, 15.30 Uhr, vor Beginn des Spieljahres zur Abgabe der Unterlagen gemäß B. Richtlinien für das Zulassungsverfahren „Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit Regionalliga“.

Vereine/Kapitalgesellschaften aus der 3. Liga müssen sich bis zum 1. April, 15:30 Uhr, vor Beginn des Spieljahres bewerben. Dies gilt auch dann, wenn der sportliche Abstieg zu diesem Zeitpunkt noch nicht feststeht. Auch die gemäß § 9 Nr. 3. einzureichenden Unterlagen sind bis zum 1. April, 15:30 Uhr, vorzulegen.

Vereine/Kapitalgesellschaften, die trotz sportlicher Qualifikation und Antragstellung keine Zulassung für die folgende Spielzeit der 3. Liga erhalten, müssen sich spätestens zwei Wochen nach Feststehen der Zulassungsverweigerung bewerben. Die Frist beginnt mit dem Zugang der abschließenden verbandsinternen Entscheidung beim Verein.

Auf die während der Spielzeit erfolgende Beantragung der Zulassung gemäß § 12 Nr. 2. b) finden die Fristen keine Anwendung.

-
2. Mit dem Antrag auf Zulassung (Bewerbung) muss der Verein bzw. die Kapitalgesellschaft die dazu erlassene rechtsverbindliche schriftliche „Erklärung zur Bewerbung um die Zulassung zur Regionalliga“ abgeben.

§ 11

Verfahrensgang für das Zulassungsverfahren

1. Der Bewerber unterzeichnet den Zulassungsantrag mit den erforderlichen Anlagen und legt die vollständigen Bewerbungsunterlagen innerhalb der in § 10 Nr. 1. festgelegten Fristen der DFB-Zentralverwaltung vor.
2. Die DFB-Zentralverwaltung überprüft die vorgelegten Unterlagen.
3. Sind diese Unterlagen unvollständig oder nicht fristgerecht eingereicht, weist sie den Antrag zurück. Soweit für die Vorlage unterschiedliche Fristen gelten, werden die Vollständigkeit und die fristgerechte Einreichung jeweils getrennt überprüft und bewertet.

Im Falle der Unvollständigkeit erfolgt die Zurückweisung erst nach erfolglosem Ablauf einer von der DFB-Zentralverwaltung zu setzenden Nachfrist von bis zu 24 Stunden; § 193 BGB gilt entsprechend.

Bei Zurückweisung ist die Beschwerde an den Zulassungsbeschwerdeausschuss zulässig.

4. Sind die Unterlagen vollständig und fristgerecht eingereicht, erfolgt die Sachprüfung. Ergebnis dieser Prüfung ist:
 - a) Der Bewerber kann zugelassen werden.
 - b) Der Bewerber kann unter Bedingungen zugelassen werden.
 - c) Der Bewerber kann unter Auflagen zugelassen werden.
 - d) Der Bewerber kann nicht zugelassen werden.

Bedingungen und Auflagen können kumulativ festgelegt werden.

Im Falle der Entscheidung nach Buchstabe b), c) oder d) ist Beschwerde an die DFB-Zentralverwaltung zulässig. Bei fehlender oder nur teilweiser Abhilfe teilt die DFB-Zentralverwaltung dem Bewerber dies mit. Der Bewerber kann innerhalb von drei Tagen ab Zustellung Widerspruch erheben. Erhebt der Bewerber fristgerecht Widerspruch, wird die vollständige Beschwerde dem Zulassungsbeschwerdeausschuss vorgelegt.

5. Nach Durchführung dieses Verfahrens entscheidet der DFB-Spielausschuss abschließend über die Erteilung oder Ablehnung der Zulassung.

Bei Erteilung der Zulassung durch den DFB-Spielausschuss schließt der DFB mit dem betreffenden Verein bzw. der Kapitalgesellschaft den Zulassungsvertrag (vgl. § 24 Abs. 2 der DFB-Satzung).

Nach endgültiger Feststellung der fehlenden wirtschaftlichen oder technisch-organisatorischen Leistungsfähigkeit durch die DFB-Zentralverwaltung oder durch den Zulassungsbeschwerdeausschuss lehnt der DFB-Spielausschuss die Zulassung ab.

Bei Ablehnung der Zulassung nach Ausschöpfung des verbandsinternen Rechtswegs gemäß Nrn. 1. bis 5. ist der Rechtsweg zum Ständigen Schiedsgericht gegeben.

-
6. Der Verfahrensweg und die Verfahrensweise vor der DFB-Zentralverwaltung und vor dem Zulassungsbeschwerdeausschuss sind in den Zulassungs-Richtlinien geregelt.
 7. Im Übrigen gelten für die Zulassung die vom DFB-Präsidium beschlossenen Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung, und zwar
 - A. Richtlinien für das Verfahren vor der DFB-Zentralverwaltung und vor dem Zulassungsbeschwerdeausschuss
 - B. Richtlinien für das Zulassungsverfahren „Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit Regionalliga“
 - C. Richtlinien für das Zulassungsverfahren „Technisch-organisatorische Leistungsfähigkeit Regionalliga“.

IV. Regelungen für Tochtergesellschaften

§ 12

Zulassung von Tochtergesellschaften

1. Eine Kapitalgesellschaft (Tochtergesellschaft) mit der in sie ausgegliederten Fußballabteilung bzw. weiteren wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben kann unter Beachtung des in Nrn. 2. und 3. geregelten Verfahrens am Spielbetrieb der 3. Liga und der Regionalliga teilnehmen, wenn sie die allgemeinen sowie die für Tochtergesellschaften der Lizenzligen in § 16c Nr. 2. der Satzung des DFB geregelten besonderen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt. Die in § 16c Nr. 2. der Satzung des DFB enthaltenen Regelungen gelten für Tochtergesellschaften der 3. Liga und der Regionalliga im Übrigen entsprechend.
2. Ein Verein (Mutterverein), der an einer Tochtergesellschaft mehrheitlich beteiligt ist (Nr. 1., § 16c Satzung des DFB), kann mit Zustimmung des DFB-Spielausschusses
 - a) sein Antragsrecht für eine Zulassung zu Beginn des Zulassungsverfahrens dieser Kapitalgesellschaft einräumen, wobei das Antragsrecht des Vereins bestehen bleibt und ein Antrag des Vereins gegebenenfalls unter der auflösenden Bedingung der Zulassungserteilung an die Kapitalgesellschaft zu stellen ist, oder
 - b) der Kapitalgesellschaft während der laufenden Spielzeit – unter Verzicht auf die eigene Zulassung im Falle einer Zulassung der Kapitalgesellschaft – das Recht einräumen, eine Zulassung zu beantragen, um anstelle des Vereins am Spielbetrieb teilzunehmen.

Die Tochtergesellschaft erhält die Zulassung in den Fällen a) und b) nur, wenn sie zuvor ein Zulassungsverfahren erfolgreich durchlaufen und erklärt hat, für die Verbindlichkeiten des Vereins gegenüber dem DFB mit einzustehen. Eine Weiterübertragung des Antragsrechts oder der Zulassung auf Dritte ist nicht möglich.

Vor der Beschlussfassung des Vereins über die Teilnahme der Tochtergesellschaft am Spielbetrieb der 3. Liga oder der Regionalliga durch das zuständige Vereinsorgan hat der Mutterverein den DFB-Spielausschuss

durch Vorlage der erforderlichen Unterlagen zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Stellungnahme des DFB-Spielausschusses hat innerhalb von drei Wochen nach Eingang der Unterlagen beim DFB zu erfolgen. Die Stellungnahme entbindet den Verein nicht von seiner Verantwortlichkeit. Zu den vorzulegenden Unterlagen gehören insbesondere die Beschlussvorlage des zuständigen Vereinsorgans, die nach dem Umwandlungsgesetz notwendigen Pläne, Berichte und/oder Verträge, gegebenenfalls notwendige Änderungen der Vereinsatzung sowie die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag der Tochtergesellschaft und Aussagen über beabsichtigte Teilungsverhältnisse.

Die vorstehenden Regelungen gelten nur für den erstmaligen Erwerb der Zulassung durch eine Tochtergesellschaft.

3. Kapitalgesellschaften, die aus den Lizenzligen in die 3. Liga absteigen, Kapitalgesellschaften, die aus der 3. Liga in die Regionalliga absteigen oder aus der Regionalliga in die 3. Liga aufsteigen, verfügen über ein eigenes Antragsrecht. Nr. 2. findet insoweit keine Anwendung.
4. Kapitalgesellschaften müssen zum Nachweis ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit darlegen, dass ihr gezeichnetes Kapital (§ 272 Abs. 1 HGB) mindestens € 1.000.000,00 beträgt.

Im Übrigen gelten für die Zulassung die Bestimmungen der §§ 6 – 11 einschließlich der gemäß § 8 Nr. 8. und § 11 Nr. 7. vom DFB-Präsidium beschlossenen Richtlinien. Bei der erstmaligen Erteilung der Zulassung an eine Kapitalgesellschaft kann der DFB-Spielausschuss abweichend von Nr. 2. und den §§ 6 – 11 andere oder weitere Unterlagen der Kapitalgesellschaft oder des Muttervereins fordern.

5. Mutterverein und Tochtergesellschaft können die Zulassung für die 3. Liga oder die Regionalliga nicht gleichzeitig erhalten.

§ 13

Rückfall, Verlust und Rückübertragung des Antragsrechts

1. Eine Umwandlung der Tochtergesellschaft hat keinen Einfluss auf das Recht zur Teilnahme am Zulassungsverfahren und am Spielbetrieb, wenn sich an der mehrheitlichen Beteiligung durch den Mutterverein nichts ändert.
2. Verliert die Tochtergesellschaft die Zulassung oder ihr Antragsrecht, erwirbt der Mutterverein ein Antragsrecht für die Zulassung zur folgenden Spielzeit nur, wenn er sich mit einer eigenen Vereinsmannschaft sportlich für die 3. Liga bzw. die Regionalliga qualifiziert hat.
3. Mit Auflösung oder Verlust der Rechtsfähigkeit des Muttervereins verliert die Tochtergesellschaft ihr Antragsrecht für eine Zulassung für die folgende Spielzeit. Eine bereits erteilte Zulassung erlischt mit dem Ablauf des Spieljahres, für das sie erteilt worden ist. Eine neue Zulassung wird nicht erteilt.
4. Mutterverein und Tochtergesellschaft können die Berechtigung zur Beantragung einer Zulassung für die folgende Spielzeit einvernehmlich auf den Mutterverein zurückübertragen, wenn die Tochtergesellschaft für diese Spielzeit sportlich qualifiziert ist und der DFB-Spielausschuss zustimmt.

V. Gremien und Verwaltung der 3. Liga und der Regionalliga

§ 14

DFB-Spielausschuss

1. Die Interessen der Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga und der Regionalliga nimmt der DFB-Spielausschuss wahr. Seine Befugnisse und die Zusammensetzung sind in § 48 der Satzung des DFB geregelt. § 47 Abs. 1, 5, 6 und 8 der Satzung des DFB bleiben unberührt.
2. Zur Durchführung dieser Aufgaben bedient sich der DFB-Spielausschuss der Zentralverwaltung des DFB sowie der Geschäftsstellen des Nordostdeutschen Fußball-Verbandes, des Süddeutschen Fußball-Verbandes und des Westdeutschen Fußball- und Leichtathletikverbandes gemäß den dazu zwischen dem DFB und den jeweiligen Regionalverbänden abgeschlossenen Verträgen.

§ 15

Versammlungen der Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga und der Regionalliga

1. Für die 3. Liga und die Regionalliga finden jeweils zweimal jährlich getrennte Versammlungen statt.
2. Die jeweilige Versammlung setzt sich zusammen aus den bevollmächtigten Vertretern der Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga bzw. der Regionalliga.
3. Einberufung und Leitung der Versammlungen obliegen dem Vorsitzenden des DFB-Spielausschusses.
4. Die Versammlungen beraten über Angelegenheiten der 3. Liga bzw. der Regionalliga, insbesondere über die Terminlisten.
5. Die Versammlungen sind zuständig für die Wahl der Vertreter der Vereine und Kapitalgesellschaften in den DFB-Spielausschuss. Diese werden auf die Dauer von drei Jahren in der jeweiligen Versammlung vor einem DFB-Bundestag gewählt. Bei der erstmaligen Wahl soll der jeweilige Vertreter einem Verein oder einer Kapitalgesellschaft der 3. Liga oder der Regionalliga in leitender Funktion angehören. Bei Auf- und Abstieg eines Teilnehmers aus der 3. Liga bzw. der Regionalliga scheidet der betreffende Vertreter als Vertreter seiner Spielklasse aus dem DFB-Spielausschuss aus, es sei denn, er wird von der Versammlung der Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga bzw. der Regionalliga in seinem Amt bestätigt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 16

Zusammensetzung und Entscheidungen des Zulassungsbeschwerdeausschusses

1. Der Zulassungsbeschwerdeausschuss besteht aus zehn Personen.
Der Vorsitzende und je ein dem DFB-Spielausschuss nicht angehörender Vertreter der fünf Regionalverbände, der jeweils von diesen benannt wird, sowie ein Vertreter des Ligaverbandes werden durch das DFB-Präsidium berufen.

Je ein Vertreter der DFB-Direktion Recht und der Kommission für Prävention und Sicherheit sowie ein Wirtschaftsprüfer werden durch den Generalsekretär des DFB bestimmt.

Die DFB-Zentralverwaltung berät den Zulassungsbeschwerdeausschuss und ist zu hören.

2. Die Entscheidungen des Zulassungsbeschwerdeausschusses erfolgen in einer Besetzung von mindestens fünf Mitgliedern, wobei der Vertreter der DFB-Direktion Recht, der Vertreter der Kommission für Prävention und Sicherheit und der Wirtschaftsprüfer mitwirken sollen.

Beschlüsse des Zulassungsbeschwerdeausschusses können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Beantragen mindestens drei Mitglieder eine mündliche Erörterung, ist der Ausschuss einzuberufen.

Mitglieder, die ein direktes Interesse am Ausgang des Verfahrens haben, können an der Entscheidung nicht mitwirken.

§ 17

Spielleitung

1. Die Spielleitung der 3. Liga und der Regionalliga wird vom DFB-Spielausschuss wahrgenommen. Sie obliegt jeweils dem Spielleiter für die 3. Liga sowie den Spielleitern für die Staffeln Nord, Süd und West der Regionalliga, die vom DFB-Spielausschuss aus seinen sechs Regionalverbandsvertretern bestimmt werden. Der Spielleiter der Staffel Nord der Regionalliga bedient sich der Geschäftsstelle des Nordostdeutschen Fußball-Verbandes, der Spielleiter der Staffel Süd der Regionalliga bedient sich der Geschäftsstelle des Süddeutschen Fußball-Verbandes, der Spielleiter der Staffel West der Regionalliga bedient sich der Geschäftsstelle des Westdeutschen Fußball- und Leichtathletikverbandes.
2. Dem jeweiligen Spielleiter obliegen unter anderem folgende Aufgaben:
 - a) Aufstellung der Terminliste und eventuelle Änderungen,
 - b) Entscheidungen über die Absage oder die Verlegung von Meisterschaftsspielen,
 - c) sonstige Terminplanungen unter Beachtung des Rahmenterminkalenders des DFB,
 - d) Mitwirkung bei der Erstellung des Rahmenterminkalenders der 3. Liga bzw. des gemeinsamen Rahmenterminkalenders der Regionalliga,
 - e) Führung der offiziellen Tabelle,
 - f) Ansetzung von Spielaufsicht,
 - g) Anforderung von Schiedsrichtern,
 - h) Stellungnahme zu Schiedsrichter-Ansetzungen,
 - i) Entscheidungen über den Wechsel der Platzanlage,
 - j) Entscheidungen über Spielberechtigungen von Spielern,
 - k) Herausgabe von Spielberechtigungslisten,
 - l) Entscheidungen über Gastspielgenehmigungen für Freundschaftsspiele der Mannschaften der 3. Liga und der Regionalliga.

-
3. Gegen Entscheidungen des Spielleiters kann der betroffene Teilnehmer innerhalb einer Frist von vier Tagen nach Bekanntgabe Beschwerde beim DFB-Spielausschuss einlegen. Die Beschwerdefrist kann abgekürzt werden. Der betroffene Spielleiter darf an der Entscheidung nicht mitwirken.

Wird beim DFB-Spielausschuss Beschwerde gegen eine Entscheidung des Spielleiters eingelegt, so sind an den DFB Gebühren zu zahlen. Der Zahlungsnachweis ist innerhalb der Beschwerdefrist zu führen. Der Vorsitzende oder gegebenenfalls dessen Vertreter kann die Frist abkürzen. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb dieser oder einer vom Vorsitzenden bestimmten Frist, so wird die Beschwerde verworfen.

Die Gebühr beträgt € 300,00.

Bezüglich einer möglichen Erstattung der Gebühren gilt § 36 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB entsprechend.

Bezüglich der Kosten des Beschwerdeverfahrens gilt § 37 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB entsprechend.

4. Bei der Spieleinteilung ist der Rahmenterminkalender des DFB für die 3. Liga bzw. die Regionalliga verbindlich. Bei der Terminplanung und der Schiedsrichtergestellung haben die Lizenzigen Vorrang vor den Spielen der 3. Liga und die Spiele der 3. Liga Vorrang vor den Spielen der Regionalliga.

§ 18

Schiedsrichter-Ansetzung

1. Die Schiedsrichter-Ansetzung und -umbesetzung der 3. Liga und der Regionalliga werden von der Schiedsrichter-Kommission des DFB wahrgenommen. Sie obliegen jeweils dem Schiedsrichter-Ansetzer für die 3. Liga sowie dem Schiedsrichter-Ansetzer für die Regionalliga, die der Schiedsrichter-Kommission des DFB als Mitglieder angehören müssen. Der Schiedsrichter-Ansetzer der Staffel Nord der Regionalliga bedient sich der Geschäftsstelle des Nordostdeutschen Fußballverbandes, der Schiedsrichter-Ansetzer der Staffel Süd der Regionalliga bedient sich der Geschäftsstelle des Süddeutschen Fußball-Verbandes, der Schiedsrichter-Ansetzer der Staffel West der Regionalliga bedient sich der Geschäftsstelle des Westdeutschen Fußball- und Leichtathletikverbandes.
2. Dem jeweiligen Schiedsrichter-Ansetzer können weitere Aufgaben von der Schiedsrichter-Kommission des DFB übertragen werden.
3. Die Bestimmung der Schiedsrichter-Ansetzer erfolgt durch den DFB-Spielausschuss auf Vorschlag der DFB-Schiedsrichter-Kommission.
4. Gegen Entscheidungen des Schiedsrichter-Ansetzers kann der Spielleiter innerhalb einer Frist von vier Tagen nach Bekanntgabe Beschwerde beim DFB-Spielausschuss erheben. Die Beschwerdefrist kann abgekürzt werden.
5. Eine Einspruchsmöglichkeit der Vereine und Kapitalgesellschaften gegen Schiedsrichter-Ansetzungen besteht nicht.

§ 19

Sicherheitsangelegenheiten

Die Kommission für Prävention und Sicherheit ist für die Sicherheitsbelange bei den Spielen der 3. Liga und der Regionalliga unter Beachtung der Sicherheitsrichtlinien zuständig.

§ 20

Sportgerichtsbarkeit

Die Sportgerichtsbarkeit für die 3. Liga und die Regionalliga obliegt dem Kontrollausschuss, dem Sportgericht und dem Bundesgericht des DFB nach der Satzung und den Ordnungen des DFB, insbesondere der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

VI. Besondere Bestimmungen

§ 21

Schiedsgerichtsbarkeit

Über Streitigkeiten zwischen dem DFB und einem Teilnehmer entscheidet das Ständige Schiedsgericht gemäß dem zwischen dem DFB und dem Teilnehmer abgeschlossenen Schiedsgerichtsvertrag.

§ 22

Einsatz von Spielern

Der Einsatz von Vertragsspielern, Amateuren und Lizenzspielern in Spielen von Mannschaften der 3. Liga und der Regionalliga richtet sich nach den §§ 11, 11a, 12 und 12a der DFB-Spielordnung. Im Bereich der 3. Liga sollen ausschließlich Vertrags- und Lizenzspieler eingesetzt werden.

§ 23

Auf- und Abstieg

Der Auf- und Abstieg zwischen der 2. Bundesliga und der 3. Liga, zwischen der 3. Liga und der Regionalliga sowie zwischen der Regionalliga und der 5. Spielklassenebene ist in der DFB-Spielordnung geregelt.

§ 24

Anti-Doping

In der 3. Liga und der Regionalliga können Doping-Kontrollen angeordnet werden (vgl. §§ 4 und 6 der DFB-Satzung, § 5 der DFB-Spielordnung). Es gelten die vom DFB erlassenen Anti-Doping-Richtlinien.

§ 25

Anzuwendende Vorschriften

Soweit in diesem Statut nichts anderes bestimmt ist, gelten für die 3. Liga und die Regionalliga sowie die Durchführung des Spielbetriebs der 3. Liga und der Regionalliga insbesondere:

- a) die Spielordnung des DFB und die Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung,
- b) die Rechts- und Verfahrensordnung des DFB,
- c) die Schiedsrichterordnung des DFB,
- d) die Ausbildungsordnung des DFB.

VII. Finanzangelegenheiten

§ 26

Zulassungsgebühr

Nach erfolgter Zulassung fällt eine Zulassungsgebühr an. Sie wird vom DFB-Spielausschuss festgesetzt.

§ 27

Beiträge

1. Von allen Meisterschaftsspielen der 3. Liga und der Regionalliga hat der veranstaltende Teilnehmer einen Beitrag von 5 % der Zuschauereinnahmen (abzüglich der Umsatzsteuer), mindestens jedoch 1.000,00 € (3. Liga) und 500,00 € (Regionalliga) pro Spiel, zu entrichten. Einen Anteil in Höhe von 3 % erhält der DFB, der restliche Anteil von 2 % steht als Beitrag dem Regionalverband/Landesverband zu, dem dieser Verein angehört.
2. Bei Wiederholungsspielen sowie eventuellen Relegations- und Entscheidungsspielen der 3. Liga und der Regionalliga hat der veranstaltende Teilnehmer einen Beitrag von 10 % der Zuschauereinnahmen (abzüglich der Umsatzsteuer) mindestens jedoch 2.000,00 € (3.Liga) und 1.000,00 € (Regionalliga) pro Spiel, zu entrichten. Einen Anteil in Höhe von 5 % erhält der DFB, der restliche Anteil in Höhe von 5 % steht als Beitrag dem Regionalverband/Landesverband zu, dem dieser Verein angehört.
3. Die Spielabrechnung ist den zuständigen Geschäftsstellen der 3. Liga bzw. der Regionalliga durch den veranstaltenden Teilnehmer unaufgefordert 14 Tage nach dem Spieltermin zuzusenden.

§ 28

Kosten für Schiedsrichter und Schiedsrichter-Beobachter

1. Die Kosten der Schiedsrichter und Schiedsrichter-Beobachter werden für die 3. Liga und die Regionalliga je Staffel gesondert gepoolt und den jeweiligen Teilnehmern zu gleichen Teilen in Rechnung gestellt.
2. Gemäß § 15 der DFB-Schiedsrichterordnung wird der Auslagenersatz für Schiedsrichter durch das DFB-Präsidium auf Vorschlag der DFB-Schiedsrichter-Kommission festgelegt. Der DFB-Spielausschuss ist zuvor anzuhören.

§ 29

Umsatzsteuer

Alle im DFB-Statut für die 3. Liga und die Regionalliga aufgeführten Beträge oder Berechnungsformeln, die zu zahlbaren Beträgen führen, verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit die Beträge dem Zahlungsgrund nach der Umsatzsteuer unterliegen.

VIII. Inkrafttreten

§ 30

Zeitpunkt des Inkrafttretens

Das DFB-Statut für die 3. Liga und die Regionalliga ist durch den 39. ordentlichen DFB-Bundestag am 26. Oktober 2007 in Mainz beschlossen worden und tritt mit Veröffentlichung in den Offiziellen Mitteilungen in Kraft.

Änderungen und Ergänzungen dieses Statuts sind in den Offiziellen Mitteilungen des DFB zu veröffentlichen und werden von diesem Zeitpunkt an wirksam.

Richtlinien für das Zulassungsverfahren zur 3. Liga und Regionalliga

A. Richtlinien für das Verfahren vor der DFB-Zentralverwaltung und vor dem Zulassungsbeschwerdeausschuss

1. Die Überprüfung der wirtschaftlichen und technisch-organisatorischen Leistungsfähigkeit erfolgt durch die DFB-Zentralverwaltung. Entscheidungen der DFB-Zentralverwaltung ergehen durch Beschluss. Ablehnende Entscheidungen und solche unter Auflagen und/oder Bedingungen sind unter Beifügung einer Rechtsmittelbelehrung zu begründen. Die Entscheidung über die wirtschaftliche und/oder technisch-organisatorische Leistungsfähigkeit eines Bewerbers kann nur vom jeweiligen Zulassungsbewerber selbst, nicht aber von anderen Bewerbern angefochten werden. Der betroffene Zulassungsbewerber kann innerhalb einer Woche nach Zustellung Beschwerde erheben. Er kann nur innerhalb dieser Ausschlussfrist neue Tatsachen vortragen. Diese müssen substantiiert und belegt sein. Nach Ablauf der Frist ist neuer Tatsachenvortrag nicht mehr zulässig. Die Beschwerde ist zu begründen und bei der DFB-Zentralverwaltung einzulegen, die ihr ganz oder teilweise abhelfen kann.

Wird der Beschwerde nicht oder nur teilweise abgeholfen, wird diese Entscheidung dem Zulassungsbewerber zugestellt. Erhebt der betroffene Zulassungsbewerber innerhalb von drei Tagen ab Zustellung der Entscheidung keinen Widerspruch (Eingang bei der DFB-Zentralverwaltung), ist die Entscheidung endgültig.

Ist der Zulassungsbewerber mit der Nicht-Abhilfe oder teilweisen Abhilfe nicht einverstanden und erhebt er fristgerecht Widerspruch, gibt die DFB-Zentralverwaltung die Beschwerde an den Zulassungsbeschwerdeausschuss weiter. Dieser entscheidet über die gesamte Beschwerde. Ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Zulassungsbeschwerdeausschusses ist nicht gegeben. Ein neuer Tatsachenvortrag ist in diesem Fall nicht mehr zulässig.

Dieses Verfahren gilt bei der Überprüfung der Vollständigkeit und fristgerechten Einreichung der Unterlagen entsprechend.

2. Der Zulassungsbeschwerdeausschuss ist auch zuständig für die Entscheidung über die Erfüllung von Bedingungen. Ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Zulassungsbeschwerdeausschusses ist nicht gegeben.
3. Die DFB-Zentralverwaltung ist zuständig für die Überprüfung der Einhaltung von Auflagen.

Sie ist berechtigt, bei Nichteinhaltung von wirtschaftlichen bzw. finanziellen und/oder technisch-organisatorischen Auflagen eine Vertragsstrafe nach § 6 des Zulassungsvertrages zwischen dem Bewerber und dem DFB festzusetzen. Die Entscheidung über die Vertragsstrafe eines Bewerbers kann nur vom Zulassungsbewerber selbst, nicht aber von anderen Bewerbern

angefochten werden. Der betroffene Zulassungsbewerber kann innerhalb einer Woche nach Zustellung der Entscheidung Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist zu begründen und bei der DFB-Zentralverwaltung einzu-legen, die ihr ganz oder teilweise abhelfen kann.

Wird der Beschwerde nicht oder nur teilweise abgeholfen, wird diese Entscheidung dem Zulassungsbewerber zugestellt. Erhebt der betroffene Zulassungsbewerber innerhalb von drei Tagen ab Zustellung der Ent-scheidung keinen Widerspruch (Eingang bei der DFB-Zentralverwaltung), ist die Entscheidung endgültig.

Ist der Zulassungsbewerber mit der Nicht-Abhilfe oder teilweisen Abhilfe nicht einverstanden, gibt die DFB-Zentralverwaltung die Beschwerde an den Zulassungsbeschwerdeausschuss weiter. Dieser entscheidet über die gesamte Beschwerde. Ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Zulassungsbeschwerdeausschusses ist nicht gegeben. Ein neuer Tat-sachenvortrag ist in diesem Fall nicht mehr zulässig.

4. Alle Zustellungen erfolgen durch Telefax und/oder Einschreiben-Rückschein. Erfolgt die Zustellung durch Telefax und Einschreiben-Rückschein, ist für den Beginn der Beschwerde- bzw. Widerspruchsfrist die Zustellung per Telefax maßgeblich.
5. Nach Durchführung dieses Verfahrens trifft der DFB-Spielausschuss gemäß § 48 Nr. 2. i) der DFB-Satzung die endgültige Entscheidung über die Erteilung oder Ablehnung der Zulassung.

B. Richtlinien für das Zulassungsverfahren Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit 3. Liga

I. Einzureichende Unterlagen

1. Die Rechnungslegung der Vereine/Kapitalgesellschaften (im Nachfolgenden Bewerber genannt) für die Zwecke des Zulassungsverfahrens erfolgt nach den Vorschriften des ersten und zweiten Abschnitts des dritten Buches des HGB sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung, den Ordnungen und den Bestimmungen des Deutschen Fußball-Bundes (DFB) dieser Richtlinie.

Zum Nachweis seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit muss der Bewerber der DFB-Zentralverwaltung folgende Unterlagen einreichen:

- a) Bilanz zum 31.12.t-1 (t = aktuelles Jahr)
- b) Gewinn- und Verlustrechnungen für das abgelaufene Spieljahr (1.7.t-2 bis 30.6.t-1) und für die erste Hälfte des laufenden Spieljahres (1.7.t-1 bis 31.12.t-1)
- c) Lagebericht des Vorstandes
- d) Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen für die zweite Hälfte des laufenden Spieljahres (1.1.t bis 30.6.t) und für die kommende Spielzeit (1.7.t bis 30.6.t+1)
- e) Bericht eines Wirtschaftsprüfers über die Prüfung der unter a) bis d) genannten Unterlagen.

Das abschließende Ergebnis der Prüfung der Punkte a) bis d) ist durch den Wirtschaftsprüfer zu bestätigen. Wird der Bestätigungsvermerk versagt oder nicht gegeben, liegt kein geprüfter Abschluss vor und der Bewerber nimmt am Zulassungsverfahren nicht teil. Wird der Bestätigungsvermerk nicht uneingeschränkt oder mit Zusätzen erteilt, obliegt es der DFB-Zentralverwaltung zu würdigen, inwieweit die Art der Einschränkung zu Konsequenzen für das Verfahren führt, insbesondere ob eine Einschränkung durch die Erfüllung einer Bedingung beseitigt werden kann. Falls der Bestätigungsvermerk im Hinblick auf die Unternehmensfortführung bezogen auf die Liquiditätssituation nicht uneingeschränkt oder mit Zusätzen erteilt wird, wird eine Bedingung festgelegt, deren Erfüllung die Einschränkung bzw. den Zusatz beseitigt.

Die Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen und den vom DFB erlassenen „Anforderungen an die Berichterstattung durch Wirtschaftsprüfer über die Prüfung des Jahres-/ Zwischenabschlusses von Vereinen und Kapitalgesellschaften“.

Handelt es sich bei dem Bewerber um ein Mitglied der 3. Liga, beauftragt die DFB-Zentralverwaltung im Einvernehmen mit dem jeweiligen Bewerber und in dessen Namen einen Wirtschaftsprüfer, welcher die Prüfung der vom Bewerber vorzulegenden Unterlagen vornimmt.

Können sich der DFB und der Bewerber nicht auf einen Wirtschaftsprüfer verständigen, hat die DFB-Zentralverwaltung das Recht, anstelle des vom Bewerber aus der 3. Liga benannten Wirtschaftsprüfers einen anderen Wirtschaftsprüfer zu bestellen.

Zulassungsbewerber aus der Regionalliga erteilen den Prüfungsauftrag an einen Wirtschaftsprüfer selbst.

2. Zusätzlich hat der Bewerber folgende Unterlagen beizufügen:
- a) eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung, in der er sich verpflichtet, die sich aus der Zulassung ergebenden Auflagen zu erfüllen,
 - b) eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung, in der er die Richtigkeit und Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen versichert und gleichzeitig hierfür die alleinige Verantwortung übernimmt,
 - c) eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung, in der er sich verpflichtet, sich der Richtlinie zum DFB-Kautionsfonds zur 3. Liga zu unterwerfen,
 - d) eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung, mit der der Bewerber versichert, alle fälligen Transferverpflichtungen gegenüber den anspruchsberechtigten Vereinen/Kapitalgesellschaften, bis zum 30.6.t+1 vertragsgemäß zu erfüllen oder eine ersatzweise Regelung mit den Anspruchsberechtigten zu treffen,
 - e) eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung, mit der der Bewerber von der DFB-Zentralverwaltung beauftragten, vom Berufsstand zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten das Recht einräumt, Auskünfte beim zuständigen Betriebsfinanzamt einzuholen. Im Falle eines Auskunftersuchens an das Betriebsfinanzamt informiert die DFB-Zentralverwaltung den Bewerber unverzüglich,
 - f) eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung, in der der Bewerber seine Kreditinstitute, soweit sie mit dem Bewerber in geschäftlicher Beziehung stehen, vom Bankgeheimnis gegenüber von der DFB-Zentralverwaltung beauftragten, vom Berufsstand zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten entbindet. Im Falle eines Auskunftersuchens an ein Kreditinstitut informiert die DFB-Zentralverwaltung den Bewerber unverzüglich,
 - g) einen Nachweis darüber, dass der Bewerber gegenüber dem DFB keine Verbindlichkeiten hat, die im Zusammenhang mit der Beitragserhebung der Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG) stehen,
 - h) eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung, in der der Bewerber bestätigt, sämtliche bis zum 31.12.t-1 fälligen Verbindlichkeiten gegenüber DFB, Regional- und Landesverband erfüllt zu haben,
 - i) eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung, in der der Bewerber seinen Wirtschaftsprüfer von dessen Verschwiegenheitspflicht gegenüber dem DFB entbindet. Im Falle eines Auskunftersuchens an den Wirtschaftsprüfer informiert die DFB-Zentralverwaltung den Bewerber unverzüglich,
 - j) wesentliche Verträge in den Bereichen der Vermarktung und des Spielbetriebs, sowie Dokumente, die für die Beurteilung der wirtschaftlichen Gesamtsituation erforderlich sind. Dazu gehören insbesondere – aber nicht ausschließlich – Werbe- und Sponsorenverträge mit einem Volumen über T€ 50, Verträge, mit denen Werberechte des Bewerbers übertragen werden und Vermarktungs- und Agenturverträge,

-
- k) eine Darstellung über die Beteiligungen an ihm selbst und über seine Beteiligungen an anderen Gesellschaften, insbesondere Vermarktungsgesellschaften. In diesem Zusammenhang sind Auskünfte über die Beteiligungsverhältnisse zu erteilen und auf Verlangen der DFB-Zentralverwaltung die entsprechenden Gesellschaftsverträge oder Satzungen vorzulegen,
- l) eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung, in der sich der Bewerber verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass vertretungsberechtigte Personen des Bewerbers, auch und insbesondere im Falle einer Befreiung vom Verbot des § 181 BGB, keine wirtschaftlich bedeutsamen Rechtsgeschäfte vornehmen, an denen sie unmittelbar oder mittelbar ein persönliches wirtschaftliches Interesse haben, ohne dass das Kontrollorgan des Bewerbers das jeweilige Rechtsgeschäft zuvor ausdrücklich genehmigt hat,
- m) eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung, mit der der Bewerber versichert, dass er derzeit keine Patronatserklärung abgegeben hat und bis zum Ende der Spielzeit, für die die Zulassung gilt, keine abgeben wird,
- n) eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung, mit der der Bewerber versichert, alle geschäftlichen Vorgänge, insbesondere alle Geldeingänge und Geldausgänge, auch von Privatpersonen aufgenommenen Kredite, die an Dritte gezahlt sind, buchhalterisch korrekt zu erfassen und durch Belege nachzuweisen, und die Buchungen längstens einen Monat nach Geschäftsvorfall vorzunehmen,
- o) eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung, aus der sich ergibt, ob, und wenn ja, welche Ereignisse und Bedingungen mit erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung seit dem Bilanzstichtag 31.12.t-1 eingetreten sind, die sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage auswirken können,
- p) eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung, in der sich der Zulassungsbewerber verpflichtet, über sämtliche Vorgänge von großer wirtschaftlicher Bedeutung, die mit erheblichen finanziellen Risiken verbunden sein können, sowie über damit zusammenhängende finanzielle Auswirkungen, insbesondere betreffend die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des Bewerbers, den DFB unverzüglich zu unterrichten, insbesondere auch nach Abgabe der Zulassungsunterlagen und nach Zulassungserteilung. Solche Vorgänge sind insbesondere auch Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur, wie z.B. Baumaßnahmen am Stadion und/oder am Vereinsgelände und/oder der Bau von Jugend-Leistungszentren. Gegebenfalls kann der DFB verlangen, dass die wirtschaftlichen Risiken aus diesen Vorgängen durch den Wirtschaftsprüfer des Bewerbers kommentiert werden.

Die unter den Nummern 2a) – 2p) genannten Erklärungen werden bereits mit der Erklärung zur Bewerbung zur 3. Liga, welche im Rahmen des technisch-organisatorischen Zulassungsverfahrens einzureichen ist, abgegeben.

-
3. Der Bewerber hat durch Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers nachzuweisen, dass sämtliche bis zum 31.12.t-1 fälligen Verbindlichkeiten aus Spielertransfers gegenüber den anspruchsberechtigten Vereinen/Kapitalgesellschaften erfüllt sind, oder eine ersatzweise Regelung mit den Anspruchsberechtigten getroffen wurde oder sie Gegenstand eines nicht offensichtlich unbegründeten, gerichtlich anhängigen Rechtsstreits sind.

Der Bewerber hat ferner durch Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers nachzuweisen, dass sämtliche bis zum 31.12.t-1 fälligen Verbindlichkeiten gegenüber seinen Angestellten (Spielern, Trainern, Verwaltungsangestellten etc.) und die damit korrespondierenden Verbindlichkeiten in Form von Sozialabgaben und/oder Lohnsteuern gegenüber den Sozialversicherungsträgern und/oder den Steuerbehörden erfüllt sind oder eine ersatzweise Regelung mit den Anspruchsberechtigten getroffen wurde oder sie Gegenstand eines nicht offensichtlich unbegründeten, gerichtlich anhängigen Rechtsstreits sind.

Sofern die Nachweise nicht fristgemäß erbracht sind, erfolgt eine Zurückweisung des Zulassungsantrags aus diesem Grund erst nach erfolglosem Ablauf einer von der DFB-Zentralverwaltung zu setzenden Nachfrist von bis zu 24 Stunden; §193 BGB gilt entsprechend.

4. Der Bewerber hat durch Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers nachzuweisen, dass sämtliche übrigen bis zum 31.12.t-1 fälligen Verbindlichkeiten gegenüber den Steuerbehörden erfüllt sind oder eine ersatzweise Regelung mit den Anspruchsberechtigten getroffen wurde oder sie Gegenstand eines nicht offensichtlich unbegründeten, gerichtlich anhängigen Rechtsstreits sind.

Sofern der Nachweis nicht fristgemäß erbracht ist, erfolgt eine Zurückweisung des Zulassungsantrags aus diesem Grund erst nach erfolglosem Ablauf einer von der DFB-Zentralverwaltung zu setzenden Nachfrist von bis zu 24 Stunden; §193 BGB gilt entsprechend.

5. Die Bewerbungsunterlagen der Zulassungsbewerber gemäß Nrn. 1 bis 4 müssen der DFB-Zentralverwaltung bis spätestens zum 1. März, 15.30 Uhr (Ausschlussfrist), zugegangen sein. Für Bewerber aus der 2. Bundesliga gilt der 1. April, 15.30 Uhr (Ausschlussfrist), entsprechend.
6. Die DFB-Zentralverwaltung oder von ihr beauftragte Dritte sind zu jeder Zeit berechtigt, neben der periodischen Vorlage von bestätigten Bilanzen und Abrechnungsunterlagen auch die Vorlage weiterer Daten über die wirtschaftliche Situation innerhalb einer angemessenen Frist zu verlangen.

Im Übrigen obliegt der DFB-Zentralverwaltung auch die laufende Beobachtung, Prüfung und Beratung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Vereine/Kapitalgesellschaften der 3. Liga.

Die DFB-Zentralverwaltung kann von ihr beauftragten Dritten auch die interne Buch- und Kassenprüfungsbefugnis bei Vereinen/Kapitalgesellschaften der 3. Liga anvertrauen.

II. Anforderungen an die Berichterstattung durch Wirtschaftsprüfer über die Prüfung des Jahres-/Zwischenabschlusses von Vereinen und Kapitalgesellschaften

A. Vorbemerkung

Die Rechnungslegung und die Prüfung der Vereine/Kapitalgesellschaften (im Nachfolgenden Bewerber genannt) für die Zwecke des Zulassungsverfahrens erfolgt nach den Vorschriften des ersten und zweiten Abschnitts des dritten Buches des HGB sowie den ergänzenden Bestimmungen nach der Satzung, den Ordnungen und den Bestimmungen des Deutschen Fußball-Bundes (DFB).

Für das Zulassungsverfahren sind zum Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Bewerber beim DFB folgende Unterlagen einzureichen:

- Bilanz zum 31.12.t-1 (t = aktuelles Jahr), erweitert um fußballspezifische Posten (Punkt 7.1.1.); bei bilanzieller Überschuldung ebenso Überschuldungsstatus zum 31.12.t-1;
- Gewinn- und Verlustrechnungen für das abgelaufene Spieljahr (1.7.t-2 bis 30.6.t-1) und für die erste Hälfte des laufenden Spieljahres (1.7.t-1 bis 31.12.t-1) nach der vom DFB vorgegebenen Gliederung (Punkt 7.1.2.);
- Anhang unter Einbezug der DFB-Formblätter (Punkte 7.1.3.1. bis 7.1.3.6);
- Lagebericht (Punkt 7.2.);
- Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen für die zweite Hälfte des laufenden Spieljahres (1.1.t bis 30.6.t) und für die kommende Spielzeit (1.7.t bis 30.6.t+1) nach der vom DFB vorgegebenen Gliederung (Punkt 7.5.);
- Nachweis, dass der Bewerber sämtliche zum 31.12.t-1 fälligen Verbindlichkeiten aus Lohn und Gehalt, Lohnsteuer, Sozialabgaben und VBG bis zur Abgabe der Unterlagen erfüllt hat, eine alternative Regelung getroffen wurde oder sie Gegenstand eines nicht offensichtlich unbegründeten, gerichtlich anhängigen Rechtsstreits sind.
- Bericht eines Wirtschaftsprüfers über die Prüfung des Jahres-/Zwischenabschlusses und des Lageberichts sowie über Feststellungen aus der Erweiterung des Prüfungsauftrags bezüglich der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung, der Einhaltung von Auflagen aus vorangegangenen Zulassungsverfahren und der Erstellung eines Überschuldungsstatus bei bilanzieller Überschuldung; Zusammenfassung der Ergebnisse der Prüfung in einem Bestätigungsvermerk.

B. Bericht über die Prüfung

Der Prüfungsbericht ist entsprechend den Empfehlungen des jeweils gültigen Prüfungsstandards „Grundsätze ordnungsgemäßer Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450)“ des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) aufzustellen und um die nachfolgend aufgeführten Punkte zu erweitern bzw. zu ergänzen:

1. Prüfungsauftrag

Die Erweiterung des Prüfungsauftrags hinsichtlich der nachfolgenden Punkte ist zu benennen und zu beschreiben:

- 1.1 Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen
- 1.2 Einhaltung von Auflagen der abgelaufenen und aktuellen Spielzeit (sofern erteilt)
- 1.3 Überschuldungsstatus bei bilanzieller Überschuldung

2. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Durch die Erweiterung des Prüfungsgegenstandes für die Zwecke des Zulassungsverfahrens sind zusätzlich Angaben über die Plausibilitätsprüfung der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung, insbesondere zu der Herleitung der Planzahlen sowie der Plausibilität der Annahmen zu machen.

3. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags

Durch die Erweiterung des Prüfungsauftrags für die Zwecke des Zulassungsverfahrens sind folgende Feststellungen zusätzlich im Prüfungsbericht zu treffen:

3.1 Plan-Gewinn- und Verlustrechnung

Die Annahmen in den Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen für die Herleitung der prognostizierten Erträge, insbesondere im Bereich Spielbetrieb, Werbung und Fernsehen, und Aufwendungen, insbesondere im Bereich Personal und Spielbetrieb, sind darzustellen und vom Wirtschaftsprüfer zu kommentieren.

Ferner ist insbesondere darauf einzugehen, ob:

- die für die Planungen getroffenen Annahmen plausibel sind;
- die Planungen vor dem Hintergrund der Situation des Bewerbers in der Vergangenheit, der bisher getroffenen Maßnahmen und Ressourcendispositionen und der abgeschlossenen Verträge angemessen, realistisch sowie in sich widerspruchsfrei sind, dabei sind wesentliche Abweichungen zu den Vergangenheitswerten zu kommentieren;
- in die Planungen alle verfügbaren Informationen zum Zeitpunkt der Aufstellung vollständig eingeflossen sind;
- die inhaltliche Zusammensetzung der ausgewiesenen Posten mit den Vorjahren vergleichbar ist.

3.2 Auflagen

- Einhaltung von Auflagen der abgelaufenen und aktuellen Spielzeit (sofern erteilt)

Sofern ein Bewerber in der abgeschlossenen Spielzeit Auflagen einzuhalten hatte, muss der Wirtschaftsprüfer die Beachtung der Auflagen prüfen und im Bericht darstellen. Gleiches gilt für das laufende Spieljahr, sofern die Auflagen bereits abgelaufen sind. Darüber hinaus sind Feststellungen zu treffen, ob besondere Maßnahmen eingeleitet werden müssen, um noch laufende Auflagen bis zum Ende der Spielzeit einhalten zu können.

Wird festgestellt, dass der Bewerber Auflagen nicht eingehalten hat oder einhalten wird, muss eine Beurteilung vorgenommen werden, wie sich die Nichteinhaltung der Auflagen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins ausgewirkt hat bzw. auswirken wird.

3.3 Überschuldungsstatus bei bilanzieller Überschuldung

Im Falle bilanzieller Überschuldung ist nach berufsüblichen Grundsätzen festzustellen, ob der Tatbestand der materiellen Überschuldung vorliegt. Darüber hinaus hat der Bewerber in diesem Fall eine Fortbestehensprognose zu erstellen, welche vom Wirtschaftsprüfer zu kommentieren ist.

3.4 Feststellung von überfälligen Verbindlichkeiten am 31.12.t-1

Der Wirtschaftsprüfer hat zu prüfen, ob der Bewerber in seiner Bilanz zum 31.12.t-1 Verbindlichkeiten aus Transfer sowie Verbindlichkeiten gegenüber seinen Angestellten und aus den damit korrespondierenden Sozialabgaben und/oder Lohnsteuern ausweist, die bereits vor dem 31.12.t-1 fällig waren und somit überfällige Verbindlichkeiten darstellen. Bestehen solche Verbindlichkeiten zum 31.12.t-1, hat der Wirtschaftsprüfer zu bestätigen, dass diese bis spätestens zum 1.3.t erfüllt worden sind oder eine ersatzweise Regelung mit den Anspruchsberechtigten getroffen wurde oder sie Gegenstand eines nicht offensichtlich unbegründeten, gerichtlich anhängigen Rechtsstreits sind.

Besondere Angaben zu überfälligen Verbindlichkeiten aus Lohn und Gehalt, Sozialversicherung, Lohnsteuern sowie Transfers

Bezeichnung	Gesamtbetrag zum 31.12.t-1	Höhe der bereits vor dem 31.12.t-1 fälligen VB (also überfällig!)	Davon bereits zwischen 31.12.t-1 und 1.3.t bezahlt	Noch offener Restbetrag – Dokumentation wg. Nichtzahlung
Lohn und Gehalt				
Sozialversicherung				
Steuern				
Transfer				

4. Bestätigungsvermerk

Der Bestätigungsvermerk ist entsprechend den Empfehlungen des jeweils gültigen Prüfungsstandards „Grundsätze für die ordnungsmäßige Erteilung von Bestätigungsvermerken bei Abschlussprüfungen (IDW PS 400)“ des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) zu erteilen. Sofern keine Einschränkungen oder eine Versagung erforderlich sind, ist von folgender Fassung Gebrauch zu machen:

„Ich habe/Wir haben den Jahresabschluss/Zwischenabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des/der (Name des Bewerbers) für das Geschäftsjahr (bzw. für den Zeitraum) vom 1. Januar (1. Juli) bis 31. Dezember t-1 geprüft. Durch die Statuten des Deutschen Fußball-Bundes (DFB) wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die Plan-Gewinn- und Verlustrechnung, auf das eventuelle Bestehen von überfälligen Verbindlichkeiten zum 31.12.t-1 sowie auf die Prüfung der Einhaltung von Auflagen aus früheren Zulassungsverfahren. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss/Zwischenabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften (und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags/der Satzung) sowie der aktuellen Fassung der Statuten des DFB liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Bewerbers. Meine/Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir/uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss/Zwischenabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, den Lagebericht sowie über den erweiterten Prüfungsgegenstand abzugeben.

Ich habe meine/Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung/Zwischenabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung und den zusätzlichen Bestimmungen des DFB vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss/Zwischenabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, durch den Lagebericht und durch die Anforderungen, die sich aus der Erweiterung des Prüfungsgegenstands nach den Statuten des DFB ergeben, vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Bewerbers sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss/Zwischenabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Abschlusses und des Lageberichts. Ich bin/Wir sind der Auffassung, dass unsere

Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Meine/Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner/unserer Überzeugung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss/Zwischenabschluss den gesetzlichen Vorschriften (und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags/der Satzung) sowie der aktuellen Fassung der Statuten des DFB und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Bewerbers. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss/Zwischenabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Bewerbers und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Plausibilitätsprüfung der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung, die Prüfung hinsichtlich des eventuellen Bestehens von überfälligen Verbindlichkeiten zum 31. Dezember t-1 sowie die Prüfung der Einhaltung von Auflagen aus vorangegangenen Zulassungsverfahren hat keine Einwendungen ergeben."

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift)

Wirtschaftsprüfer

5. Anlagen zum Prüfungsbericht

Aus der Erweiterung des Prüfungsgegenstandes für die Zwecke des Zulassungsverfahrens ergeben sich folgende Anlagen:

5.1. Jahres-/Zwischenabschluss

5.1.1. Bilanz 31.12. t-1

Die Gliederung der Bilanz entspricht den Bestimmungen gem. § 266 HGB und weist die im Folgenden dargestellten zusätzlichen fußballspezifischen Posten gesondert aus.

Aktiva

31.12.t-1 31.12.t-2/30.6.t-1

A. Anlagevermögen

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

1. Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte
2. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten
3. Geschäfts- oder Firmenwert
4. Spielerwerte
5. Geleistete Anzahlungen auf Spielerwerte
6. Übrige geleistete Anzahlungen

II. Sachanlagen

1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken
2. Technische Anlagen und Maschinen
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

III. Finanzanlagen

1. Anteile an verbundenen Unternehmen
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen
3. Beteiligungen
4. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
5. Wertpapiere des Anlagevermögens
6. Sonstige Ausleihungen

B. Umlaufvermögen

I. Vorräte

1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe
2. Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen
3. Fertige Erzeugnisse und Waren
4. Geleistete Anzahlungen

II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
2. Forderungen aus Transfer
3. Forderungen gegen verbundene Unternehmen
4. Forderungen gegen Unternehmen,
mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
5. Forderungen gegen juristische und/oder natürliche Personen,
die direkt mit Mitgliedern von Organen des Zulassungsnehmers
verbunden sind
6. Sonstige Vermögensgegenstände

III. Wertpapiere

1. Anteile an verbundenen Unternehmen
2. Sonstige Wertpapiere

IV. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks

C. Rechnungsabgrenzungsposten

D. Aktive latente Steuern

E. Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung

Passiva

31.12.t-1 31.12.t-2/30.6.t-1

A. Eigenkapital

Gliederung bei Kapitalgesellschaften

I. Gezeichnetes Kapital

II. Kapitalrücklage

III. Gewinnrücklage

1. Gesetzliche Rücklage
2. Rücklage für Anteile an einem herrschenden oder mehrheitlich beteiligten Unternehmen
3. Satzungsmäßige Rücklage
4. Andere Gewinnrücklagen

IV. Gewinnvortrag/Verlustvortrag

V. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag

Gliederung bei Vereinen

I. Vereinskapital

II. Rücklagen

III. Ergebnisvortrag

B. Rückstellungen

1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen
2. Steuerrückstellungen
3. Sonstige Rückstellungen

C. Verbindlichkeiten

1. Anleihen – davon konvertibel
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
3. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen
4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
5. Verbindlichkeiten aus Transfer
6. Verbindlichkeiten aus der Annahme gezogener Wechsel und der Ausstellung eigener Wechsel
7. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen
8. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
9. Sonstige Verbindlichkeiten
 - davon aus Steuern
 - davon im Rahmen der sozialen Sicherheit

D. Rechnungsabgrenzungsposten

E. Passive latente Steuern

5.1.2. Gewinn- und Verlustrechnung

Für die Zwecke des Zulassungsverfahrens muss die Gewinn- und Verlustrechnung folgende Gliederung aufweisen:

	<u>Lfd. Periode</u>	<u>Vorjahr</u>
	<u>1.7.t-1 – 31.12.t-1</u>	<u>1.7.t-2 – 30.6.t-1</u>
1. Umsatzerlöse		
1.1. Spielbetrieb		
1.1.1. Meisterschaftsspiele		
1.1.2. Pokalspiele		
1.1.3. Sonstige		
1.2. Werbung		
1.2.1. Hauptsponsor		
1.2.2. Co-Sponsoren		
1.2.3. Sonstige		
1.3. Fernseh- und Hörfunkverwertung		
1.3.1. Meisterschaft		
1.3.2. Pokal		
1.3.3. Sonstige		
1.4. Transfer		
1.4.1. Ausbildungsentschädigung		
1.4.2. Transferentschädigung		
1.5. Handel		
1.5.1. Warenwirtschaft/Merchandising		
1.5.2. Überlassung von Nutzungsrechten		
1.5.3. Catering		
1.5.4. Sonstige		
1.6. Vermietung und Verpachtung		
2. Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen		
3. Andere aktivierte Eigenleistungen		
4. Sonstige betriebliche Erträge		
4.1. Signing Fees		
4.2. Mitgliedsbeiträge		
4.3. Zuwendungen Dritter		
4.3.1. Spenden		
4.3.2. Öffentliche Zuschüsse		
4.4. Amateur- und Jugendfußball		
4.5. Andere Abteilungen		
4.6. Sonstige		

-
- 5. Materialaufwand
 - 5.1. Gesundheitliche Betreuung
 - 5.2. Kleidung und Sportmaterialien
 - 5.3. Sonstiger Materialaufwand
 - 6. Personalaufwand
 - 6.1. Personalaufwand Spielbetrieb
 - 6.1.1. Löhne und Gehälter
 - 6.1.1.1. Grundgehälter
 - 6.1.1.2. Prämien
 - 6.1.1.3. Sondervereinbarung/Handgeld
 - 6.1.1.4. Abfindungen
 - 6.1.2. Soziale Abgaben
 - 6.1.2.1. Gesetzlicher sozialer Aufwand
 - 6.1.2.2. Aufwand für VBG
 - 6.2. Personalaufwand für Handel und Verwaltung
 - 6.2.1. Löhne und Gehälter
 - 6.2.2. Soziale Abgaben
 - 6.3. Personalaufwand für Amateur- und Jugendfußball
 - 6.3.1. Löhne und Gehälter
 - 6.3.2. Soziale Abgaben
 - 6.4. Personalaufwand für andere Abteilungen
 - 6.4.1. Löhne und Gehälter
 - 6.4.2. Soziale Abgaben
 - 7. Abschreibungen
 - 7.1. Spielerwerte
 - 7.2. Sonstige immaterielle Vermögensgegenstände
 - 7.3. Sachanlagen
 - 7.4. Finanzanlagen
 - 8. Sonstige betriebliche Aufwendungen
 - 8.1. Spielbetrieb
 - 8.1.1. Stadionbenutzung
 - 8.1.2. Kassen-, Ordnungs- und Sanitätsdienst
 - 8.1.3. Schiedsrichteraufwand
 - 8.1.4. Bewirtung und sonstiger Aufwand für Repräsentation
 - 8.1.5. Entschädigung Spielgegner
 - 8.1.6. Verbandsabgaben
 - 8.1.7. Reisekosten/Trainingslager/Hotel
 - 8.1.8. Sonstige

-
- 8.2. Werbung
 - 8.3. Fernseh- und Hörfunkverwertung
 - 8.4. Transfer
 - 8.4.1. Ausbildungsentschädigung
 - 8.4.2. Transferentschädigung
 - 8.4.3. Spielervermittler und -beobachtungen
 - 8.4.4. Sonstiger Aufwand
 - 8.5. Handel
 - 8.6. Verwaltung
 - 8.7. Amateur- und Jugendfußball
 - 8.8. Andere Abteilungen
 - 8.9. Sonstige
 9. Erträge aus Beteiligungen,
davon aus verbundenen Unternehmen
 10. Erträge aus Ergebnisabführungsverträgen
 11. Erträge aus anderen Wertpapieren
und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens,
davon aus verbundenen Unternehmen
 12. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge,
davon aus verbundenen Unternehmen
 13. Abschreibungen auf Finanzanlagen
und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens,
davon aus verbundenen Unternehmen
 14. Aufwendungen aus Ergebnisabführungsverträgen
 15. Zinsen und ähnliche Aufwendungen,
davon an verbundene Unternehmen
 16. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit
 17. Außerordentliche Erträge
(unter Angabe der Einzelpositionen)
 18. Außerordentliche Aufwendungen
(unter Angabe der Einzelpositionen)
 19. Außerordentliches Ergebnis
 20. Steuern vom Einkommen und Ertrag
 21. Sonstige Steuern
 22. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag

5.1.3. Anhang

5.1.3.1. Anlagenspiegel

Die Bewerber sollen in diesem Anhang die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens darlegen. Ausgehend von den gesamten Anschaffungs- und Herstellungskosten sind die Zugänge, Abgänge, Umbuchungen und Zuschreibungen des Geschäftsjahres sowie die Abschreibungen in ihrer gesamten Höhe gesondert aufzuführen. Weiterhin sind die Buchwerte zum Ende des Geschäftsjahres und des Vorjahres sowie die Abschreibungen des Geschäftsjahres anzugeben. Der zu erstellende Anlagenspiegel ist horizontal nach der direkten Bruttomethode zu gliedern.

Die Position Spielerwerte ist namentlich aufzuschlüsseln. Außerordentliche Abschreibungen auf das Spielervermögen sind in der entsprechenden Spalte aufzuführen. Der Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Spielerwerten ist in einer gesonderten Spalte auszuweisen.

Eventuelle Belastung des Anlagevermögens durch Verpfändung, Sicherungsübereignung, Abtretung etc. ist unter Angabe des Sicherungszweckes darzustellen.

5.1.3.2. Liquiditätsstatus Aktiva

Beträge in T€

Forderungen > T€ 50 sind einzeln aufzuführen

t = aktuelles Jahr

Bilanzposten	Bezeichnung des Liquiditätspostens Aktiva	Gesamtbetrag T€	Davon fällig bis 30.6.t	Davon fällig 1.7.t bis 30.6.t+1	Davon fällig nach 30.6.t+1	Frei verfügbar	Abtretungen/ Verpfändungen Sonstige Verfügungsbeschränkungen Stand 31.12.t-1
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen							
Forderungen aus Transfer							
Forderungen gegen juristische und/oder natürliche Personen, die direkt oder indirekt mit Mitgliedern von Organen des Zuassungnehmers verbunden sind							
Forderungen gegen verbundene Unternehmen							
Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht							
Sonstige Forderungen							
Wertpapiere							
Kasse/Bankguthaben							
Rechnungsabgrenzung							
Aktive latente Steuern							
Summe							

5.1.3.3. Liquiditätsstatus Passiva

Beträge in T€

Verbindlichkeiten > T€ 50 sind einzeln aufzuführen

t = aktuelles Jahr

Bilanzposten	Bezeichnung des Liquiditätspostens Passiva	Gesamtbetrag T€	Davon fällig bis 30.6.t	Davon fällig 1.7.t bis 30.6.t+1	Davon fällig nach 30.6.t+1	Besicherte Beträge	Art der Sicherheit
	Rückstellungen						
	Anleihen						
	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten						
	Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen						
	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen						
	Verbindlichkeiten aus der Annahme gezogener Wechsel und der Ausstellung eigener Wechsel						
	Verbindlichkeiten aus Transfer						
	Verbindlichkeiten gegen juristische und/oder natürliche Personen, die direkt oder indirekt mit Mitgliedern von Organen des Zulassungnehmers verbunden sind						
	Verbindlichkeiten gegen verbundene Unternehmen						
	Verbindlichkeiten gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht						
	Sonstige Verbindlichkeiten						
	– davon aus Steuern						
	Rechnungsabgrenzung						
	Passive latente Steuern						
	Summe						

Besondere Angaben über Kontokorrentkredite

Kreditinstitut	Stand 31.12.t-1	
	Zugesagter Kreditrahmen	Verbindliche Zusage bis

5.1.3.4. Übersicht Eventualverbindlichkeiten und sonstige finanzielle Verpflichtungen, Rangrücktritte, Forderungsverzicht mit Besserungsschein

Beträge in T€

t = aktuelles Jahr

Eventualverbindlichkeiten und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Gläubiger	Maximale Höhe	Zahlungszeitpunkt	Laufzeit/Befristung	Korrespondierende Position in der Plan-GuV/ geplante Investitions- und Finanzierungstätigkeit der Zeiträume 1.1.t bis 30.6.t und 1.7.t bis 30.6.t+1	Bemerkungen

Darlehen mit Rangrücktritt

Gläubiger	Datum	Höhe 31.12.t-1	Bemerkungen

Forderungsverzicht mit Besserungsschein

Gläubiger	Höhe 31.12.t-1	Bedingungen für Wiederaufleben

5.1.3.5. Kapitalflussrechnung

1.1.t-1 bzw. 1.7.t-1 bis 31.12.t-1 (t = aktuelles Jahr)

Zu erstellen gemäß den jeweils geltenden Empfehlungen des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee e.V.

5.1.3.6. Transfertätigkeit seit dem 1.7.t-2

Beträge in T€

t = aktuelles Jahr

Mittelzufluss aus Transfertätigkeit (Transfer- und Ausbildungsentschädigungen bzw. Solidaritätsbeitrag)

Spielername	Datum Vertrag	Aufnehmender Club	Gesamthöhe Mittelzufluss lt. Vertrag	Teilbetrag Transfer-entschädigung	Teilbetrag Ausbildungs-entschädigung/Solidaritätsbeitrag	Bereits realisierter Mittelzufluss 1.7.t-2 bis 30.6.t-1	Bereits realisierter Mittelzufluss seit 1.7.t-1	Noch zu erwartender Mittelzufluss bis 30.6.t	Noch zu erwartender Mittelzufluss ab 1.7.t	Bemerkungen
			0	0	0	0	0	0	0	
Summe			0	0	0	0	0	0	0	

Mittelabfluss aus Transfertätigkeit (Transfer- und Ausbildungsentschädigungen bzw. Solidaritätsbeitrag)

Spielername	Datum Vertrag	Abgehender Club	Gesamthöhe Mittelabfluss lt. Vertrag	Teilbetrag Transfer-entschädigung	Teilbetrag Ausbildungs-entschädigung/Solidaritätsbeitrag	Bereits getätigter Mittelabfluss 1.7.t-2 bis 30.6.t-1	Bereits getätigter Mittelabfluss seit 1.7.t-1	Noch zu leistender Mittelabfluss bis 30.6.t	Noch zu leistender Mittelabfluss ab 1.7.t	Bemerkungen
			0	0	0	0	0	0	0	
Summe			0	0	0	0	0	0	0	

Mittelabfluss für Spielerberater (Provisionen/Signing Fee etc.)

Spielername	Datum Vertrag	Spielerberater	Gesamthöhe Mittelabfluss lt. Vertrag	Bereits getätigter Mittelabfluss 1.7.t-2 bis 30.6.t-1	Bereits getätigter Mittelabfluss seit 1.7.t-1	Noch zu leistender Mittelabfluss bis 30.6.t	Noch zu leistender Mittelabfluss ab 1.7.t	Bemerkungen
			0	0	0	0	0	
Summe			0	0	0	0	0	

5.2. Lagebericht (§ 289 HGB)

Der Lagebericht soll zusammen mit dem Jahres-/Zwischenabschluss insgesamt eine zutreffende Darstellung der Lage des Bewerbers vermitteln. Dieser ist vom Wirtschaftsprüfer analog der Vorschrift des § 317 Abs. 2 HGB zu prüfen.

Sofern der Lagebericht von einem Bewerber nicht zwingend gemäß § 289 HGB zu erstellen ist, muss dieser mindestens nachstehend aufgeführte Angaben enthalten:

- bedeutsame Vorgänge während des Geschäftsjahres,
- bedeutsame Vorgänge nach dem Abschlussstichtag,
- Darstellung der geplanten wesentlichen Finanzierungsmaßnahmen,
- Darstellung der geplanten Investitionen in Spielervermögen und Sachanlagen sowie deren Finanzierung,
- Beschreibung von eventuell zu erwartenden/zu befürchtenden Liquiditätsengpässen sowie der geplanten Gegenmaßnahmen und
- Darlegung und genaue Beschreibung möglicher bestandsgefährdender Risiken, die die Unternehmensfortführung bedrohen können.
- Die Berichterstattung zu den Angaben ist auf Verlangen der DFB-Zentralverwaltung beweiskräftig zu dokumentieren.

5.3. Darstellung der rechtlichen Verhältnisse des Bewerbers

Auf folgende Sachverhalte ist einzugehen:

5.3.1. Gesellschaftsrechtliche Grundlagen

Die gesellschaftsrechtlichen Grundlagen sind folgendermaßen darzustellen:

- Name, Sitz und Gegenstand sowie Geschäftsjahr
- Kapitalverhältnisse bei Kapitalgesellschaften. Anteilseigner, die mehr als fünf Prozent am Kapital des Bewerbers halten, sind zusammen mit der Höhe ihres Anteils explizit aufzuführen. Gegebenenfalls abweichende Stimmrechtsverhältnisse sind zu nennen
- Handelt es sich bei den Anteilseignern um juristische Personen, so sind die mit der Leitung und Aufsicht dieser Gesellschaft betrauten natürlichen Personen namentlich aufzulisten
- Bei Kapitalgesellschaften: Ausweis von weiteren Beteiligungen der Anteilseigner über fünf Prozent
- Präsidium, Vorstand und Geschäftsführung bzw. Vorstand und Geschäftsführung
- Aufsichts- oder Beirat, sofern vorhanden
- Namentliche Angabe der Organmitglieder während des Berichtszeitraums und zum Zeitpunkt der Aufstellung des Berichts mit

ihrer tatsächlich ausgeübten hauptberuflichen Tätigkeit sowie Angabe über Organ- oder sonstige Tätigkeiten für andere juristische Personen, die zu Vereinen bzw. Kapitalgesellschaften in der Bundesliga, der 2. Bundesliga, der 3. Liga und der Regionalliga oder deren Beteiligungen bzw. verbundenen Unternehmen vertragliche Beziehungen haben

- Vereinsregister- bzw. Handelsregisternummer
- Gewinnverwendung und gegebenenfalls -verteilung
- Informationen über eigene Anteile bei Kapitalgesellschaften (Angaben über Bestand, Erwerb und Veräußerung sowie die damit verbundenen Transaktionen)
- Sonstige gesetzliche und satzungsmäßige bzw. gesellschaftsvertragliche Regelungen.

5.3.2 Steuerliche Verhältnisse

Zu den steuerlichen Verhältnissen sind folgende Angaben zu machen:

- Steuernummer und zuständiges Finanzamt
- Stand der steuerlichen Außenprüfungen
- Stand der eingereichten Steuererklärungen und durchgeführte Veranlagungen.

5.3.3. Wichtige Verträge

Wesentliche Verträge, die während des Berichtszeitraums wirksam waren und solche, die bis zum Zeitpunkt der Aufstellung des Berichts neu abgeschlossen wurden, insbesondere Werbe- und Sponsorenverträge mit einem Volumen von über T€ 50 für Bewerber der 3. Liga und/oder Verträge, die Dritten Rechte des Bewerbers überlassen und somit Einflussnahmemöglichkeiten sichern, sind hinreichend darzustellen und dem Bericht als Anlage in Kopie beizufügen.

Folgende Erläuterungen sind in den Bericht aufzunehmen:

- die Vertragspartner,
- der Vertragsgegenstand,
- die Vergütung mit Zahlungsmodalitäten,
- die Vertragslaufzeit mit eventuellen Optionen und
- sonstige wichtige Vertragsinhalte.

Die Angemessenheit von Leistungen und erhaltenen Gegenleistungen ist zu würdigen. Übrige Verträge aus den Geschäftsbereichen Werbung, Sponsoring, Fernseh- und Hörfunkverwertung sowie Handel mit einem Volumen über T€ 10 sind dem Bericht in Form einer geeigneten Übersicht als Anlage beizufügen.

Sofern der Wirtschaftsprüfer für die Erfüllung eines Vertrags Risiken erkennt, sind diese darzustellen.

5.4. Beziehungen zu Beteiligungsunternehmen und verbundenen Unternehmen

Zu jeder Beteiligung, die dem Bewerber, abweichend von § 271 Abs. 1 HGB, über 10 % der Stimmrechte an einer Gesellschaft sichern, und zu jedem verbundenen Unternehmen (bei Vereinen ist § 271 Abs. 2 HGB sinngemäß anzuwenden) sind folgende Erläuterungen abzugeben:

- Firma und Rechtsform
- Kapital (Einzahlungsverpflichtungen)
- Verteilung des Kapitals
- Beteiligungsquote und gegebenenfalls davon abweichende Stimmrechtsquote des Bewerbers
- Organe des Beteiligungsunternehmens und deren Zusammensetzung
- Einflussnahme des Bewerbers auf die Geschäftsführung
- Personenidentität zwischen den Organen des Bewerbers und Organen des Beteiligungsunternehmens
- Wirtschaftliche Beziehungen zwischen Bewerber und Beteiligungsunternehmen
 - Art und Umfang der Überlassung von Zeichen- und Namensrechten
 - Mietverträge, Untermietverträge
 - Überlassung von Veranstaltungsrechten
 - Sonstige wirtschaftliche Beziehungen
- Wirtschaftliche Informationen über jedes Beteiligungsunternehmen
 - Nur im Falle eines eingeschränkten Bestätigungsvermerks ist dieser wortwörtlich wiederzugeben; im Falle eines uneingeschränkten Bestätigungsvermerks ist dies lediglich mitzuteilen
 - Höhe der Bilanzsumme
 - Höhe des bilanziellen Eigenkapitals
 - Höhe des Jahresergebnisses
 - Höhe der Umsatzerlöse

Ferner sind die Beziehungen des Bewerbers zu beteiligten und verbundenen Unternehmen grafisch darzustellen.

Die wirtschaftlichen Beziehungen zu Beteiligungsunternehmen und verbundenen Unternehmen sind hinsichtlich der Angemessenheit von Leistungen und erhaltenen Gegenleistungen zu beurteilen.

Die Auswirkungen der wirtschaftlichen Situation der Beteiligungsunternehmen und der verbundenen Unternehmen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Bewerbers sind zu würdigen.

5.5. Gewinn- und Verlustrechnung (1. + 2. Spalte) und Plan-Gewinn- und Verlustrechnung (3. + 4. Spalte)

Gewinn-/Verlustrechnung und Plan-Gewinn-/Verlustrechnung	1.7.t-2 bis 30.6.t-1 (Ist)	1.7.t-1 bis 31.12.t-1 (Ist)	1.1.t bis 30.6.t (Plan)	1.7.t bis 30.6.t+1 (Plan)
	T€	T€	T€	T€
1. Erträge, davon:				
1.1. Spielbetrieb				
1.1.1 Meisterschaftsspiele				
1.1.2 Pokalspiele				
1.1.3 Sonstige				
Summe 1.1.				
1.2. Werbung				
1.2.1 Hauptsponsor				
1.2.2 Co-Sponsoren				
1.2.3 Sonstige				
Summe 1.2.				
1.3. Fernseh- und Hörfunkverwertung				
1.3.1 Meisterschaft				
1.3.2 Pokal				
1.3.3 Sonstige				
Summe 1.3.				
1.4. Transfer				
1.4.1 Ausbildungsentschädigung				
1.4.2 Transferentschädigung				
Summe 1.4.				
1.5. Handel				
1.5.1 Warenwirtschaft/Merchandising				
1.5.2 Überlassung Nutzungsrechte				
1.5.3 Catering				
1.5.4 Sonstige				
Summe 1.5.				
1.6. Vermietung und Verpachtung				
2. Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen				
3. Andere aktivierte Eigenleistungen				
4. Sonstige betriebliche Erträge				
4.1. Signing Fees				
4.2. Mitgliedsbeiträge				
4.3. Zuwendungen Dritter				
4.3.1 Spenden				
4.3.2 Öffentliche Zuschüsse				
4.4. Amateur- und Jugendfußball				
4.5. Andere Abteilungen				
4.6. Sonstige				
Summe 4.				
5. Materialaufwand				
5.1. Gesundheitliche Betreuung				
5.2. Kleidung und Sportmaterialien				
5.3. Sonstiger Materialaufwand				
Summe 5.				

Gewinn-/Verlustrechnung und Plan-Gewinn-/Verlustrechnung	1.7.t-2 bis 30.6.t-1 (Ist)	1.7.t-1 bis 31.12.t-1 (Ist)	1.1.t bis 30.6.t (Plan)	1.7.t bis 30.6.t+1 (Plan)
	T€	T€	T€	T€
6. Personalaufwand				
6.1. Personalaufwand Spielbetrieb				
6.1.1. Löhne und Gehälter				
6.1.1.1 Grundgehälter				
6.1.1.2 Prämien (Einsatz, Punkt, Jahres, Aufstieg)				
6.1.1.3 Sondervereinbarungen/ Handgeld				
6.1.1.4 Abfindungen				
6.1.2. Soziale Abgaben				
6.1.2.1 Gesetzlicher sozialer Aufwand				
6.1.2.2 Aufwand für VBG				
Summe 6.1.				
6.2. Personalaufwand für Handel und Verwaltung				
6.2.1. Löhne und Gehälter				
6.2.2. Soziale Abgaben				
6.3. Personalaufwand für Amateur- und Jugendfußball				
6.3.1. Löhne und Gehälter				
6.3.2. Soziale Abgaben				
6.4. Personalaufwand für andere Abteilungen				
6.4.1. Löhne und Gehälter				
6.4.2. Soziale Abgaben				
Summe 6.2. bis 6.4.				
7. Abschreibungen				
7.1. Spielerwerte				
7.2. Sonstige immaterielle Vermögensgegenstände				
7.3. Sachanlagen				
7.4. Finanzanlagen				
Summe 7.				
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen				
8.1. Spielbetrieb				
8.1.1. Stadionbenutzung				
8.1.2. Kassen-, Ordnungs- und Sanitätsdienst				
8.1.3. Schiedsrichteraufwand				
8.1.4. Bewirtung und sonstiger Aufwand für Repräsentation				
8.1.5. Entschädigung Spielgegner				
8.1.6. Verbandsabgaben				
8.1.7. Reisekosten/Trainingslager/Hotel				
8.1.8. Öffentlicher Nahverkehr				
8.1.9. Sonstige				
Summe 8.1.				

Gewinn-/Verlustrechnung und Plan-Gewinn-/Verlustrechnung	1.7.t-2 bis 30.6.t-1 (Ist) T€	1.7.t-1 bis 31.12.t-1 (Ist) T€	1.1.t bis 30.6.t (Plan) T€	1.7.t bis 30.6.t+1 (Plan) T€
8.2. Werbung				
8.3. Fernseh- und Hörfunkverwertung				
8.4. Transfer				
8.4.1. Ausbildungsentschädigung				
8.4.2. Transferentschädigung				
8.4.3. Spielervermittler und -beobachtungen				
8.4.4. Sonstiger Aufwand				
Summe 8.2 bis 8.4.				
8.5. Handel				
8.6. Verwaltung				
8.7. Amateur- und Jugendfußball				
8.8. Andere Abteilungen				
8.9. Sonstige				
9. Erträge aus Beteiligungen, davon aus verbundenen Unternehmen				
10. Erträge aus Ergebnisabführungsverträgen				
11. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens, davon aus verbundenen Unternehmen				
12. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge, davon an verbundene Unternehmen				
13. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens, davon aus verbundenen Unternehmen				
14. Aufwendungen aus Ergebnisabführungsverträgen				
15. Zinsen und ähnliche Aufwendungen, davon aus verbundenen Unternehmen				
16. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit				
17. Außerordentliche Erträge (unter Angabe der Einzelpositionen)				
18. Außerordentliche Aufwendungen (unter Angabe der Einzelpositionen)				
19. Außerordentliches Ergebnis				
20. Steuern vom Einkommen und Ertrag				
21. Sonstige Steuern				
= 22. ÜBERSCHUSS/FEHLBETRAG				

Geplante Investitionstätigkeit	1.1.t bis 30.6.t (Plan) T€	1.7.t bis 30.6.t+1 (Plan) T€
23. + Einzahlungen aus Abgängen von Spielerwerten, soweit nicht als Ertrag geplant		
24. – Auszahlungen für Investitionen in das Spielervermögen, soweit nicht bereits in der Bilanz zum 31.12.t-1 als Verbindlichkeit ausgewiesen		
25. + Einzahlungen aus Abgängen von Anlagevermögen, soweit nicht als Ertrag geplant		
26. – Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen, soweit nicht in der Bilanz zum 31.12.t-1 als Verbindlichkeit ausgewiesen		
27. = Saldo Investitionstätigkeit		
Geplante Finanzierungstätigkeit		
	1.1.t bis 30.6.t (Plan) T€	1.7.t bis 30.6.t+1 (Plan) T€
28. + Einzahlung aus der Aufnahme von (Finanz-)Krediten und aus der Begebung von Anleihen		
29. – Auszahlungen für die Tilgung von (Finanz-)Krediten und Anleihen (bezogen nur auf Einzahlungen unter Punkt 26.)		
30. = Saldo Finanzierungstätigkeit		
31. = Saldo aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit		

III. Grundsätze für die Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit

Diese Grundsätze sind Bestandteil der Richtlinie für das Zulassungsverfahren „Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit 3. Liga“ und ergänzen den Abschnitt „Voraussetzungen für die Zulassung und Teilnahme zur 3. Liga“ des DFB-Statuts für die 3. Liga und die Regionalliga. Sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, gelten die dort gemachten Ausführungen. Einleitend wird auf die Bedeutung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Rahmen des Zulassungsverfahrens hingewiesen. Danach werden die Bestandteile und die Kriterien für die Bestimmung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit bekannt gemacht. Abschließend erfolgt eine summarische Darstellung des Beurteilungsschemas der Entscheidungsgremien des Zulassungsverfahrens.

Die Vereine in der 3. Liga betätigen sich zunehmend in erheblichem Umfang wirtschaftlich. Die Risiken nehmen für alle am Spielbetrieb direkt oder indirekt Beteiligten – Vereine, Partner der Wirtschaft, TV-Anstalten, Spieler etc. – zu. Dies gilt insbesondere auch für die Gläubiger der Vereine/Kapitalgesellschaften. Der Schutz der Gläubiger tritt somit ebenfalls immer mehr in den Vordergrund. Demzufolge ist es wichtig und herrschende Übung, für die Aufrechterhaltung des Spielbetriebs höchstvorsorglich die Prüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit in einem Zulassungsverfahren durchzuführen.

Von diesem wirtschaftlichen Prüfungssystem profitiert der gesamte 3. Liga-Fußball. Der 3. Liga-Fußball übernimmt Selbstverantwortung, in dem er sich freiwillig einem solchen System des Deutschen Fußball-Bundes (DFB) unterwirft.

Die Überprüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erfolgt anhand der gemäß der Richtlinien für das Zulassungsverfahren „Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit 3. Liga“ vorzulegenden Unterlagen. Sofern diese nicht ausreichen, kann der DFB im Rahmen seines Ermessensspielraums weitere Unterlagen oder Erklärungen fordern. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wird ausgehend von der bisherigen wirtschaftlichen Lage und ihrer zukünftigen Entwicklung beurteilt. So ist insbesondere auch die Entscheidung über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit unter Auflagen und/oder Bedingungen möglich, die sich nach dem Einzelfall bestimmen und gegenüber dem Bewerber zu begründen sind. Dadurch wird es dem DFB ermöglicht, anstelle einer Nichtbestätigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit die Erfüllung weiterer Auflagen und Bedingungen zu fordern, was als weniger einschneidende Maßnahme im Interesse des Bewerbers liegt.

Das vorrangige Kriterium für die Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ist die Liquiditätssituation des Zulassungsbewerbers. Ferner wird auch die Vermögenslage und deren voraussichtliche Entwicklung (Eigenkapital als Risikopuffer und Haftungsfunktion) berücksichtigt.

A. Liquiditätsverhältnisse

Die Überprüfung beschränkt sich auf die Liquidität des Zulassungsbewerbers selbst. Die Liquiditätsverhältnisse des Bewerbers sollen sicherstellen, dass während der Spielzeit, für welche die Zulassung erfolgt, der Bewerber jederzeit in der Lage ist, die Aufrechterhaltung seines Spielbetriebs zu gewährleisten. Um dies überprüfen zu können, erfolgt die Liquiditätsberechnung für den Zeitraum 31.12.t-1 bis 30.6.t+1 nach folgendem Grundschemata:

Liquiditätsberechnung		T€
+	Wertpapiere, Schecks, Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten 31.12.t-1	
-	Verfügungsbeschränkungen	
+	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände 31.12.t-1	
-	Forderungen 31.12.t-1, die nach dem 30.6.t+1 fällig werden	
-	Rückstellungen 31.12.t-1	
+	Rückstellungen 31.12.t-1, die nach dem 30.6.t+1 fällig werden	
-	Verbindlichkeiten 31.12.t-1	
+	Verbindlichkeiten 31.12.t-1, die nach dem 30.6.t+1 fällig werden	
=	Zwischensumme 1	
+/-	Überschuss/Fehlbetrag	1-6/t
+	Abschreibungen	1-6/t
+	Auflösung aRAP	1-6/t
+	Auflösung aktive latente Steuern	1-6/t
-	Auflösung pRAP	1-6/t
-	Auflösung passive latente Steuern	1-6/t
+/-	Mittelzufluss/-abfluss aus Investitionstätigkeit	1-6/t
+/-	Mittelzufluss/-abfluss aus Finanzierungstätigkeit	1-6/t
+/-	DFB-Korrekturen der Plan-GuV	1-6/t
=	Zwischensumme 2	
+/-	Überschuss/Fehlbetrag	7/t-6/t+1
+	Abschreibungen	7/t-6/t+1
+	Auflösung aRAP	7/t-6/t+1
+	Auflösung aktive latente Steuern	7/t-6/t+1
-	Auflösung pRAP	7/t-6/t+1
-	Auflösung passive latente Steuern	7/t-6/t+1
+/-	Mittelzufluss/-abfluss aus Investitionstätigkeit	7/t-6/t+1
+/-	Mittelzufluss/-abfluss aus Finanzierungstätigkeit	7/t-6/t+1
+/-	DFB-Korrekturen der Plan-GuV	7/t-6/t+1
=	Liquidität per 30.6. t+1	

Zur Ermittlung der Liquiditätssituation werden die Bilanz zum 31.12.t-1 mit deren Anhängen sowie die Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen für die Zeiträume 1.1.t – 30.6.t und 1.7.t – 30.6.t+1 analysiert. Dem DFB steht dabei ein Beurteilungs- und Ermessensspielraum zu. Folgende Grundsätze finden Anwendung:

Anlagevermögen

Das im Anlagevermögen des Bewerbers gebundene Kapital wird in der Liquiditätsberechnung nicht berücksichtigt, weil dessen Verwertbarkeit und die Höhe möglicher zu erzielender Beträge unsicher sind. Ferner kann die einzurechnende Zeit für die Verwertung von Gegenständen des Anlagevermögens diesbezüglich vom DFB nicht abschließend bewertet werden. Eine Berücksichtigung kann nur dann erfolgen, wenn der Bewerber die kurzfristige Liquidierbarkeit des Vermögens zum Zwecke der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unter Vorlage entsprechender beweiskräftiger Dokumente belegt.

Forderungen

Die Werthaltigkeit und Realisierbarkeit von Forderungen werden überprüft (Nachweis Zahlungseingang).

Kasse/Bankguthaben

Die freie Verfügbarkeit von Kasse und Bankguthaben wird festgestellt.

Verbindlichkeiten/Rückstellungen

Langfristige Fälligkeiten (nach dem 30.6.t+1) gemäß Verbindlichkeitspiegel sind durch entsprechende Unterlagen beweiskräftig zu dokumentieren.

Kontokorrentkredite

Kontokorrentkredite von Kreditinstituten nach § 1 KWG müssen ausdrücklich bis mindestens zum 30.6.t+1 gewährt werden.

Darlehenszusagen

Darlehenszusagen werden ausschließlich nur von Kreditinstituten nach § 1 KWG in der Liquiditätsberechnung berücksichtigt. Bei Darlehensverträgen mit Dritten muss der Bewerber nachweisen, dass ihm die liquiden Mittel bereits zugeflossen sind.

Plan-Gewinn- und Verlustrechnung

Bei der Prüfung der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung führt der Zulassungsgeber Plausibilitätsprüfungen mit den entsprechenden Vergangenheitswerten durch. Bei Abweichungen kann der Zulassungsgeber Korrekturen für Positionen der Planrechnungen des Bewerbers vornehmen, welche zu begründen sind. Hierbei kann auch berücksichtigt werden, inwieweit der Bewerber in vergangenen Zulassungsverfahren seine jeweiligen Planzahlen eingehalten hat.

Geplante Erträge aus Werbung

Geplante Erträge aus Werbung werden nur dann berücksichtigt, wenn der Bewerber selbst Inhaber seiner Werberechte ist bzw. wenn eine Vermarktungsgesellschaft, an welcher der Bewerber mehrheitlich beteiligt ist, die Vermarktung des Bewerbers betreibt und im Besitz der Werberechte des Bewerbers ist und keine sachlichen Gründe gegen eine Anerkennung sprechen.

Zur Dokumentation des Planertrags hat der Zulassungsbewerber sämtliche Verträge über T€ 50 vorzulegen. Im Übrigen ist die Ermittlung der Planerträge Werbung in aussagekräftiger tabellarischer Form darzustellen (Verträge ab T€ 10).

Geplante Erträge aus Transfertätigkeit

Diese Planwerte werden nur dann berücksichtigt, wenn zur Dokumentation entsprechende Transfervereinbarungen mit anderen Clubs vorgelegt werden.

Geplanter Personalaufwand Spielbetrieb

Diese Plangröße ist detailliert und aussagekräftig darzustellen. Abweichungen zu Vergangenheitswerten sind zu erläutern. In diesem Zusammenhang kann der Zulassungsgeber in begründeten Fällen eine namentliche Aufstellung verlangen.

Mittelzuflüsse aus Investitions- oder Finanzierungstätigkeit

In der Liquiditätsberechnung können von Dritten geschuldete Leistungen nur dann berücksichtigt werden, sofern diese beweiskräftig dokumentiert sind und der daraus resultierende Mittelzufluss gesichert ist.

Liquiditätsreserve

Nach Auswertung der Liquiditätsberechnung liegt es im Ermessen des DFB, Sicherheiten in Form von Bankgarantien oder Hinterlegung von Bankguthaben zu verlangen, um festgestellte Liquiditätsunterdeckungen zum Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit entsprechend auszugleichen.

B. Vermögenslage

Die Vermögensverhältnisse müssen transparent und geordnet sein. Das Vermögen des Bewerbers durch den Spielbetrieb soll nicht nachhaltig gemindert werden. Bei bilanzieller Überschuldung ist eine positive Fortbestehungsprognose für die gesamte bevorstehende Spielzeit vorzulegen.

C. Abschließendes Urteil über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit

Die Liquiditätsverhältnisse des Bewerbers bedürfen besonderer Berücksichtigung bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Der DFB hat darauf zu achten, dass der jeweilige Bewerber die kommende Spielzeit wirtschaftlich durchstehen kann. Hierzu muss insbesondere jederzeitige Zahlungsfähigkeit gegeben sein. Gegebenenfalls muss deshalb durch entsprechende Maßnahmen – gerade, wenn eine unsichere Situation gegeben ist und der Bewerber nicht ohne Weiteres von der Möglichkeit der kurzfristigen Beschaffung von Geldmitteln ausgehen kann – Sorge dafür getragen werden, dass der Zulassungsbewerber seinen finanziellen Verpflichtungen nachkommen kann. Zu diesem Zweck kann die Stellung einer

Liquiditätsreserve als Guthaben auf einem Bankkonto des DFB oder in Form einer Bankgarantie (siehe Anlage) verlangt werden.

Der Garantievertrag mit dem Kreditinstitut kommt zustande, wenn die Garantieerklärung von dem Zulassungsbeschwerdeausschuss in seiner Entscheidung über die Erfüllung von Bedingungen angenommen wird. Der Zulassungsbeschwerdeausschuss darf die Annahme der Garantieerklärung nicht ohne sachlichen Grund verweigern. Ihm steht unter Berücksichtigung seiner Gesamtverantwortung für die Sicherstellung des Spielbetriebs im Interesse sämtlicher Bewerber ein Beurteilungsspielraum zu, ob die Garantieerklärung den in der Bedingung genannten Vorgaben entspricht, also insbesondere zur jederzeitigen und risikofreien Verfügung steht. Dabei hat er auch außerhalb der Garantieerklärung liegende Umstände zu berücksichtigen, dies gilt insbesondere auch dann, wenn die Garantieerklärung formal den Anforderungen entspricht. Einschränkungen und Modifikationen der Garantieerklärung, die das Kreditinstitut vor der Entscheidung des Zulassungsbeschwerdeausschusses vornimmt und die die Eignung und Werthaltigkeit der Garantie für die Zwecke des Zulassungsverfahrens mindern, werden dem Bewerber zugerechnet und führen im Regelfall zu einer Ablehnung der Garantieerklärung.

Wird die Liquiditätsreserve als Guthaben auf einem Bankkonto des DFB oder in Form einer Garantieerklärung eines Kreditinstituts nach §1 Kreditwesengesetz (KWG) beim DFB hinterlegt, muss der Zulassungsbewerber den Nachweis erbringen, dass diese Gelder bzw. die für die Bankgarantie gestellten Sicherheiten nicht bereits in der der Entscheidung zugrunde liegenden Liquiditätsberechnung berücksichtigt sind, sondern es sich um zusätzliche, bisher nicht geplante Einnahmen handelt. Hierzu müssen die Herkunft der insoweit zusätzlichen Gelder für das gestellte Guthaben bzw. der Sicherheit für die Bankgarantie nachvollziehbar dargestellt und entsprechende Verträge (z.B. Darlehensverträge, neue Werbeverträge etc.) vorgelegt werden.

Die beim DFB hinterlegten Liquiditätsreserven/Geldmittel werden allein dazu verwandt, etwaige finanzielle Engpässe eines Bewerbers zu überbrücken und durch entsprechende Zahlungen eine finanzielle Notlage auszugleichen, um damit den Spielbetrieb in der jeweiligen Liga für alle Beteiligten (übrige Vereine/Kapitalgesellschaften, Vertragspartner etc.) sicherzustellen.

Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ist grundsätzlich dann nicht gegeben, wenn der Bewerber die Sicherung des Spielbetriebs für die kommende Spielzeit nicht nachweisen kann. Hiervon ist auszugehen, wenn die liquiden Mittel des Bewerbers nicht zur Finanzierung des Spielbetriebs ausreichen beziehungsweise der Bewerber keine entsprechenden Kreditmittel nachweisen kann.

Sofern ein Bewerber negatives Vermögen bzw. einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag in der testierten Bilanz zum 31.12.t-1 ausweist, wird durch eine Auflage festgelegt, dass sich diese Kennziffer nicht verschlechtern darf. Hierdurch soll die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit

des Bewerbers für die Zukunft positiv beeinflusst werden. Eine Nichteinhaltung einer solchen Auflage kann auf zukünftige Entscheidungen über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit Einfluss haben. Für die Behandlung von Auflagen siehe Abschnitt D.

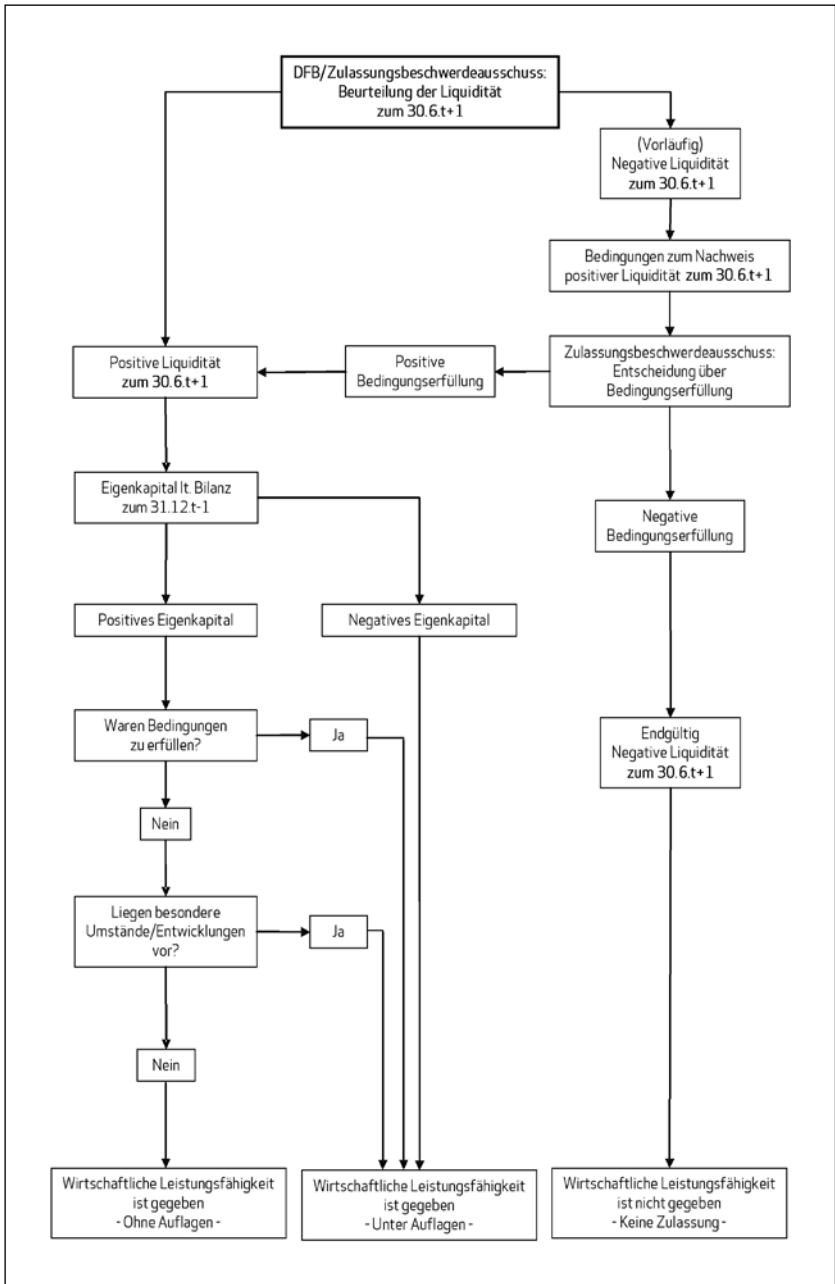
Die Entscheidungen des DFB folgen grundsätzlich dem nachfolgend dargestellten Schema. Besondere Umstände und Entwicklungen können berücksichtigt werden. Neben der oben genannten und in Abschnitt D beschriebenen „Kapitalauflage“ können auch weitere angemessene Auflagen verhängt werden, die dann während der Spielzeit $t/t+1$ zu erfüllen sind.

Diese können unter anderem:

- a) die Einreichung des Abschlusses bzw. Zwischenabschlusses zum 30.6.t;
- b) die quartalsweise Bestätigung, dass alle Verbindlichkeiten aus Lohn und Gehalt (gegenüber Spielern, Trainer, Funktionsteam, Verwaltungsangestellte etc.), Sozialversicherung, Lohnsteuer und Transfer (gegenüber anderen Vereinen/Kapitalgesellschaften) vollumfänglich nachgekommen ist;
- c) sowie die Vorlage periodischer betriebswirtschaftlicher Auswertungen fordern.

Bei Vorliegen besonderer Umstände kann der DFB auch dann Auflagen erteilen, wenn der Bewerber im Zulassungsverfahren zum 31.12.t-1 ein positives Eigenkapital in seiner Bilanz ausweist und zum 30.6.t+1 eine positive Liquidität darstellt.

Grundsätzliches Entscheidungsschema



Liquiditätsreserve in Form einer Bankgarantie

(Briefkopf der Bank)

GARANTIEERKLÄRUNG

– 3. Liga –

für die Saison t/t+1 (1.7.t – 30.6.t+1)

Der Bewerber (*Verein/Kapitalgesellschaft*) steht mit dem Deutschen Fußball-Bund e.V. (DFB) in rechtlichen Beziehungen, die sich unter anderem aus dem Antrag auf Zulassung zur 3. Liga und dem zu schließenden Zulassungsvertrag zum Spielbetrieb der 3. Liga einschließlich der darin in Bezug genommenen Rechtsgrundlagen der 3. Liga ergeben.

Im Rahmen dieser Beziehungen wurde dem Verein/der Kapitalgesellschaft (*Verein/Kapitalgesellschaft*) durch den DFB auferlegt, eine Liquiditätsreserve von € für alle sich aus der oben dargestellten rechtlichen Beziehung, insbesondere aus der Durchführung des Spielbetriebs ergebenden Verpflichtungen des (*Verein/Kapitalgesellschaft*) gegenüber dem DFB oder Dritten zu stellen.

Dies vorausgeschickt verpflichten wir, die (*Bank*), uns hiermit unwiderruflich und unter Ausschluss jeglicher Einwendungen und Einreden aus dem Rechtsverhältnis zwischen Bewerber und DFB, an den DFB auf dessen erste Anforderung hin unverzüglich einen Betrag bis zur Höhe von

€

(in Worten:)

zu zahlen.

Die Garantieerklärung erlischt, auch ohne Rückgabe dieser Urkunde, spätestens mit Ablauf des 30.6.t+1, es sei denn, dass uns der DFB vor Ablauf dieses Tages durch schriftliche Erklärung aus der Garantie in Anspruch genommen hat.

Rechte aus dieser Garantie können nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung abgetreten werden. Für den Fall der Inanspruchnahme durch den DFB verzichten wir unwiderruflich auf den Rückgriff gegenüber dem Bewerber oder einem Dritten bis zum 30.6.t+1. Weitergehende Erklärungen gegenüber Dritten oder dem Bewerber existieren nicht und werden auch nicht vereinbart, es sei denn, der DFB stimmt vorher zu.

(Ort, Datum)

(Firmenstempel der Bank)

(Unterschrift)

(Unterschrift)

D. Behandlung von Auflagen

1. Festlegung der Auflage

In der Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit durch die DFB-Zentralverwaltung gemäß den Richtlinien Zulassungsverfahren kann einem Zulassungsnehmer unter anderem nachfolgende Auflage erteilt werden

(t= aktuelles Jahr):

Das sich aus der Bilanz/Zwischenbilanz per 31. Dezember t-1 ergebende *Eigenkapital* in Höhe von T€ – xxx darf sich bis zum 31. Dezember t (Bilanz/Zwischenbilanz) nicht verschlechtern.

Unter dem Begriff *Eigenkapital* (Kapitalgesellschaften) ist aus Vereinfachungsgründen hier auch immer das Vereinsvermögen (Vereine) laut Bilanz gemeint.

Eine Kapitalauflage wird grundsätzlich immer dann ausgesprochen, wenn ein negatives Eigenkapital/ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag in der Bilanz zum 31. Dezember t-1 ausgewiesen wird.

2. Prüfungsreihenfolge bei der Auflageneinhaltung im Jahr t+1

Bei der Überprüfung der Einhaltung der Kapitalauflage wird die Stichtagsgröße Eigenkapital zum 31.12.t mit der gleichen Stichtagsgröße Eigenkapital zum 31.12.t-1 verglichen. Bei einer Verschlechterung des bilanziellen Eigenkapitals wird die Differenz als Auflagenverstoß deklariert. Die DFB-Zentralverwaltung entscheidet nach Prüfung aller Umstände des Einzelfalls nach eigenem Ermessen, ob die Differenz und damit der Auflagenverstoß durch in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesene und vom Wirtschaftsprüfer erläuterte und dokumentierte außerplanmäßige Abschreibungen oder außerordentliche Aufwendungen reduziert werden kann.

Eigenkapitalähnliche Darlehen werden bei der Überprüfung der Einhaltung der Kapitalauflage nicht wie Eigenkapital behandelt.

An dem Bilanzstichtagsprinzip 31.12.t-1 und 31.12.t wird streng festgehalten.

3. Auflagensanktionierung

3.1 Bei der Nichterfüllung einer Kapitalauflage gemäß den Richtlinien für das Zulassungsverfahren wirtschaftliche Leistungsfähigkeit 3. Liga, Abschnitt D., wird der Verstoß wie folgt sanktioniert:

- Verschlechtert sich das negative Eigenkapital vom 31.12.t-1 zum 31.12.t, wird eine Überprüfung gemäß 3.2. vorgenommen. Sollte sich nach dieser Überprüfung eine Eigenkapitalverschlechterung gemäß 3.2. ergeben, so wird eine Sanktionierung wie folgt vorgenommen: Verschlechtert sich das negative Eigenkapital vom 31.12.t-1 zum 31.12.t, wird eine Geldstrafe in Höhe von 5 % der sanktionswürdigen Eigenkapitalverschlechterung gemäß 3.2. ausgesprochen.

-
- Verschlechtert sich das negative Eigenkapital vom 31.12.t-1 zum 31.12.t und die Überprüfung gemäß 3.2. fällt negativ aus, d.h. vom 31.12.t-2 zum 31.12.t-1 hat keine Eigenkapitalverbesserung stattgefunden, wird eine Geldstrafe in Höhe von 5 % der gesamten Eigenkapitalverschlechterung 31.12.t-1 zum 31.12.t ausgesprochen.
 - Verschlechtert sich das negative Eigenkapital auch im Folgejahr, wird eine Geldstrafe in Höhe von 10 % der Eigenkapitalverschlechterung verhängt.
 - Bei erneuter Verschlechterung des negativen Eigenkapitals im Folgejahr wird in der laufenden Spielzeit mit sofortiger Wirkung ein Gewinnpunkt aberkannt.
 - Bei jeder weiteren Verschlechterung im jeweiligen Folgejahr werden in der laufenden Spielzeit mit sofortiger Wirkung drei Gewinnpunkte aberkannt.

Verbessert sich das negative Eigenkapital in einem Jahr, wird eine Eigenkapitalverschlechterung im Folgejahr als erstmalige Eigenkapitalverschlechterung behandelt.

- 3.2. Bei einer EK Verschlechterung zum 31.12.t gegenüber dem 31.12.t-1 wird die Überprüfung der Kapitalauflage über den Zeitraum von zwei Jahren betrachtet. Sollte sich hierbei zum 31.12.t eine Kapitalverschlechterung von maximal 80 % der Verbesserung vom 31.12.t-2 – 31.12.t-1 ergeben, so wird dies nicht als sanktionswürdige Kapitalverschlechterung im Jahr t-1 behandelt.

Voraussetzung für eine Betrachtung über den Zeitraum von zwei Jahren ist, dass eine testierte Bilanz zum 31.12.t-2, welche zur Überprüfung gemäß 3.2. erforderlich ist, im Rahmen des Zulassungsverfahrens des DFB oder des Lizenzierungsverfahrens der DFL vorgelegt wurde.

Werden Unterlagen im Rahmen der Auflagenerfüllung nicht fristgerecht eingereicht, unter anderem die Einreichung des Abschlusses bzw. Zwischenabschlusses zum 30.6.t, die quartalsweise Bestätigung, dass alle Verbindlichkeiten aus Lohn und Gehalt (gegenüber Spielern, Trainern, Funktionsteam, Verwaltungsangestellte etc.), Sozialversicherung, Lohnsteuer und Transfer (gegenüber anderen Vereinen/Kapitalgesellschaften) vollumfänglich nachgekommen ist sowie die Vorlage periodischer betriebswirtschaftlicher Auswertungen, so können folgende Sanktionen ausgesprochen werden:

- Verweis bei erstmaligem Verstoß;
- Geldstrafe in Höhe von € 2.500,- bei jedem weiteren Verstoß;
- gegebenenfalls weitere Maßnahmen bei dauerhaftem Verstoß.

IV. Richtlinie zum DFB-Kautionsfonds zur 3. Liga

1. Zweck des DFB-Kautionsfonds

Mit dem DFB-Kautionsfonds, den die Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga (Zulassungsnehmer) gemäß B. Richtlinien für das Zulassungsverfahren Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit 3. Liga, I. 2. c) des DFB-Statuts für die 3. Liga und die Regionalliga dem DFB zu stellen haben, soll gewährleistet werden, dass der Spielbetrieb in der 3. Liga reibungslos abgewickelt werden kann, insbesondere auch dann, wenn einem einzelnen Zulassungsnehmer während der Spielzeit die Zahlungsunfähigkeit droht.

2. Höhe des DFB-Kautionsfonds

Der DFB-Kautionsfonds beziffert sich pro Spieljahr auf einen maximalen Deckungsbetrag in Höhe von Mio. € 1,0. Dieser Betrag steht der 3. Liga während einer Spielzeit jeweils vom ersten Spieltag bis zum 30. April zur Verfügung.

Eine Verpflichtung des DFB zur Aufstockung oder Auffüllung des DFB-Kautionsfonds nach dessen teilweisen oder vollständigen Inanspruchnahme innerhalb einer Spielzeit besteht nicht.

3. Inanspruchnahme des DFB-Kautionsfonds

Der DFB-Kautionsfonds kann nur durch Zulassungsnehmer und nur nach Inanspruchnahme aller sonstigen im Zulassungsverfahren zum Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit berücksichtigten Sicherheiten in Anspruch genommen werden. Die Angabe von Gründen ist hierzu nicht erforderlich.

Nachdem ein Zulassungsnehmer den DFB-Kautionsfonds in Anspruch genommen hat, behält der DFB von der nächsten für die 3. Liga insgesamt zur Auszahlung anstehenden Fernsehrate der jeweiligen Spielzeit den entsprechenden Betrag ein.

Jeder Zulassungsnehmer kann einen Betrag in Höhe von bis zum zweifachen des in der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung der Zulassungsunterlagen für die laufende Spielzeit geplanten monatlichen Personalaufwands Spielbetrieb (GuV-Position 6.1), höchstens aber T€ 200 pro Spielzeit, in Anspruch nehmen.

4. Arten der Verwendung

Der DFB kann im Einvernehmen mit dem Zulassungsnehmer aus dem DFB-Kautionsfonds für den Zulassungsnehmer dessen vertragliche Verbindlichkeiten erfüllen. Eine Schuld oder Haftung des DFB gegenüber Gläubigern des Zulassungsnehmers wird dadurch nicht begründet.

Die Verbindlichkeiten des Zulassungsnehmers sind tunlichst in folgender Reihenfolge zu begleichen:

1. gegenüber den Spielern, den Trainern und dem Funktionsteam,
2. gegenüber DFB,
3. gegenüber Dritten.

Ein Anspruch der unter Nr. 1 bis 3 Genannten gegen den DFB auf Auszahlung von Mitteln aus dem DFB-Kautionsfonds besteht nicht.

5. Folgen der Inanspruchnahme des DFB-Kautionsfonds

Bei einer Inanspruchnahme des DFB-Kautionsfonds durch einen Zulassungsnehmer durch ein- oder mehrmalige Auszahlungen von bis zu einem in der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung für die Zulassung der entsprechenden Spielzeit geplanten Monatsgehalt seines Personalaufwands Spielbetrieb spricht der DFB-Spielausschuss in der laufenden Spielzeit mit sofortiger Wirkung den Abzug von einem Gewinnpunkt aus, sofern der Zulassungsnehmer den in Anspruch genommenen Betrag (inkl. 5 % Zinsen p. a.) nicht innerhalb von acht Wochen (spätestens zum 15.5. der laufenden Spielzeit) an den DFB zurückzahlt. Bei einer Inanspruchnahme von insgesamt mehr als einem und bis zum zweifachen monatlichen Personalaufwand Spielbetrieb (GuV-Position 6.1) beträgt der Abzug durch den DFB-Spielausschuss mit sofortiger Wirkung insgesamt drei bzw. zwei weitere Gewinnpunkte, sofern der Zulassungsnehmer den in Anspruch genommenen Betrag (inkl. 5 % Zinsen p. a.) nicht innerhalb von acht Wochen (spätestens zum 15.5. der laufenden Spielzeit) an den DFB zurückzahlt. Die Entscheidung ist endgültig.

Die als Darlehen des DFB erhaltenen Gelder sind zu verzinsen. Der Zinssatz beträgt für das Jahr 5 %.

Die Rückzahlung der in Anspruch genommenen Mittel einschließlich Zinsen an den DFB ist Bedingung für den Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Zulassungsverfahren für die der Inanspruchnahme folgenden Spielzeit und – im Fall der Nichtrückzahlung – jeder weiteren Spielzeit bis zum Ablauf von fünf Jahren. Der mit Ausschlussfrist versehene Termin für die Erfüllung dieser Bedingung entspricht dem allgemeinen Bedingungserfüllungstermin des Zulassungsverfahrens und wird dem Zulassungsnehmer rechtzeitig bekannt gegeben.

Erfolgt die Rückzahlung nicht fristgerecht innerhalb der angegebenen Ausschlussfrist, ist der Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nicht erbracht und der Zulassungsnehmer erhält keine Zulassung für die entsprechende Spielzeit. In diesem Zeitraum, bis zum Ablauf von fünf Jahren, ist eine Teilnahme an der 3. Liga ausgeschlossen, es sei denn, der betroffene Club zahlt in diesem Zeitraum die in Anspruch genommenen Mittel einschließlich Zinsen bis spätestens zum Beginn des jeweils nächsten Zulassungsverfahrens unter Beachtung der statuarisch festgelegten Bewerbungstermine (Ausschlussfristen) an den DFB zurück. Erfolgt die Rückzahlung nicht oder nur teilweise, nimmt er an dem jeweiligen Zulassungsverfahren nicht teil.

Die Verbindlichkeit des Zulassungsnehmers gegenüber dem DFB besteht auch über den Ablauf der fünf auf den Auszahlungszeitpunkt folgenden Spielzeiten hinaus. Der in Anspruch genommene DFB-Kautionsfonds steht den restlichen Zulassungsnehmern derjenigen Spielzeit zu, in welcher der DFB-Kautionsfonds in Anspruch genommen wurde und wird nach Rückzahlung an den DFB an die entsprechenden Zulassungsnehmer zurückgezahlt.

Sollte der Zulassungsnehmer die in Anspruch genommene Summe inkl. Zinsen nicht fristgerecht zurückzahlen, und damit keine Zulassung zur 3. Liga erhalten, so kann der Club am Zulassungsverfahren zur Regionalliga teilnehmen. Hier erhält der Club jedoch die Auflage die aus dem Kautionsfonds in Anspruch genommene Summe inkl. Zinsen bis zum 15.5. des dem Zulassungsverfahren folgenden Jahres zurückzuzahlen. Erfolgt die Rückzahlung nicht oder nur teilweise, nimmt er auch an dem jeweiligen Zulassungsverfahren zur Regionalliga in jeder weiteren Spielzeit bis zum Ablauf von fünf Jahren nicht teil.

Bei erstmaliger Inanspruchnahme des Kautionsfonds wird ein Zuschlag in Höhe von 5 % der in Anspruch genommenen Summe verhängt. Bei erneuter Inanspruchnahme in der folgenden Spielzeit werden 10 % der in Anspruch genommenen Summe als Zulage erhoben. Sollte im Folgejahr wieder eine Inanspruchnahme erfolgen, so wird in der laufenden Spielzeit mit sofortiger Wirkung ein Gewinnpunkt aberkannt. Bei jeder weiteren Inanspruchnahme im jeweiligen Folgejahr werden in der laufenden Spielzeit mit sofortiger Wirkung drei Gewinnpunkte aberkannt.

B. Richtlinien für das Zulassungsverfahren Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit Regionalliga

I. Einzureichende Unterlagen

1. Die Rechnungslegung der Vereine/Kapitalgesellschaften (im Nachfolgenden Bewerber genannt) für die Zwecke des Zulassungsverfahrens erfolgt nach den Vorschriften des ersten und zweiten Abschnitts des dritten Buches des HGB sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung, den Ordnungen und den Bestimmungen des Deutschen Fußball-Bundes (DFB) dieser Richtlinie.

Zum Nachweis seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit muss der Bewerber der DFB-Zentralverwaltung folgende Unterlagen einreichen:

- a) Bilanz zum 31.12.t-1 (t = aktuelles Jahr)
- b) Gewinn- und Verlustrechnungen für das abgelaufene Spieljahr (1.7.t-2 bis 30.6.t-1) und für die erste Hälfte des laufenden Spieljahres (1.7.t-1 bis 31.12.t-1)
- c) Lagebericht des Vorstandes
- d) Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen für die zweite Hälfte des laufenden Spieljahres (1.1.t bis 30.6.t) und für die kommende Spielzeit (1.7.t bis 30.6.t+1)
- e) Liquiditätsberechnung vom 1.1.t – 30.6.t+1 nach vorgegebenem Schema unter Punkt II. B 7.
- f) Bericht eines Wirtschaftsprüfers über die Prüfung der unter a) bis e) genannten Unterlagen.

Das abschließende Ergebnis der Prüfung der Punkte a) bis e) ist durch den Wirtschaftsprüfer zu bestätigen. Wird der Bestätigungsvermerk versagt oder nicht gegeben, liegt kein geprüfter Abschluss vor und der Bewerber nimmt am Zulassungsverfahren nicht teil. Wird der Bestätigungsvermerk nicht uneingeschränkt oder mit Zusätzen erteilt, obliegt es der DFB-Zentralverwaltung zu würdigen, inwieweit die Art der Einschränkung zu Konsequenzen für das Verfahren führt, insbesondere ob eine Einschränkung durch die Erfüllung einer Bedingung beseitigt werden kann. Falls der Bestätigungsvermerk im Hinblick auf die Unternehmensfortführung bezogen auf die Liquiditätssituation nicht uneingeschränkt oder mit Zusätzen erteilt wird, wird eine Bedingung festgelegt, deren Erfüllung die Einschränkung bzw. den Zusatz beseitigt.

Die Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen und den vom DFB erlassenen „Anforderungen an die Berichterstattung durch Wirtschaftsprüfer über die Prüfung des Jahres-/Zwischenabschlusses von Vereinen und Kapitalgesellschaften“.

Die Zulassungsbewerber erteilen den Auftrag an den Wirtschaftsprüfer selbst. Die DFB-Zentralverwaltung hat das Recht, bestimmte Wirtschaftsprüfer aus wichtigem Grund (z. B. negative Erfahrungen) abzulehnen und einen anderen Wirtschaftsprüfer zu bestellen oder von vornherein einen eigenen Wirtschaftsprüfer zu benennen. In diesen Fällen hat die DFB-Zentralverwaltung den Bewerber rechtzeitig vor Beginn des Zulassungsverfahrens zu informieren, wobei die Kosten beim Bewerber bleiben.

-
2. Zusätzlich hat der Bewerber folgende Unterlagen beizufügen:
- a) eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung, in der er sich verpflichtet, die sich aus der Zulassung ergebenden Auflagen zu erfüllen,
 - b) eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung, in der er die Richtigkeit und Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen versichert und gleichzeitig hierfür die alleinige Verantwortung übernimmt,
 - c) eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung, in der er sich verpflichtet, eine Barkaution oder eine mindestens bis 30.6.t+1 gültige Bankgarantie, deren Höhe von der DFB-Zentralverwaltung jährlich neu festgelegt und dem Bewerber im Rahmen des Zulassungsverfahrens mitgeteilt wird, zu stellen,
 - d) eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung, mit der der Bewerber versichert, alle fälligen Transferverpflichtungen gegenüber den anspruchsberechtigten Vereinen/Kapitalgesellschaften bis zum 30.6.t+1 vertragsgemäß zu erfüllen, oder eine ersatzweise Regelung mit den Anspruchsberechtigten zu treffen,
 - e) eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung, mit der der Bewerber von der DFB-Zentralverwaltung beauftragten, vom Berufsstand zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten das Recht einräumt, Auskünfte beim zuständigen Betriebsfinanzamt einzuholen. Im Falle eines Auskunftersuchens an das Betriebsfinanzamt informiert die DFB-Zentralverwaltung den Bewerber unverzüglich,
 - f) eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung, in der der Bewerber seine Kreditinstitute, soweit sie mit dem Bewerber in geschäftlicher Beziehung stehen, vom Bankgeheimnis gegenüber von der DFB-Zentralverwaltung beauftragten, vom Berufsstand zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten entbindet. Im Falle eines Auskunftersuchens an ein Kreditinstitut informiert die DFB-Zentralverwaltung den Bewerber unverzüglich,
 - g) eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung, in der der Bewerber bestätigt, sämtliche bis zum 31.12.t-1 fälligen Verbindlichkeiten gegenüber DFB, Regional- und Landesverband erfüllt zu haben,
 - h) eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung, in der der Bewerber seinen Wirtschaftsprüfer von dessen Verschwiegenheitspflicht gegenüber dem DFB entbindet. Im Falle eines Auskunftersuchens an den Wirtschaftsprüfer informiert die DFB-Zentralverwaltung den Bewerber unverzüglich,
 - i) wesentliche Verträge in den Bereichen der Vermarktung und des Spielbetriebs, sowie Dokumente, die für die Beurteilung der wirtschaftlichen Gesamtsituation erforderlich sind. Dazu gehören insbesondere – aber nicht ausschließlich – Werbe- und Sponsorenverträge mit einem Volumen über T€ 25, Verträge, mit denen Werberechte des Bewerbers übertragen werden und Vermarktungs- und Agenturverträge,
 - j) eine Darstellung über die Beteiligungen an ihm selbst und über seine Beteiligungen an anderen Gesellschaften, insbesondere Vermarktungsgesellschaften. In diesem Zusammenhang sind Auskünfte über die Beteiligungsverhältnisse zu erteilen und auf Verlangen der DFB-Zentralverwaltung die entsprechenden Gesellschaftsverträge oder Satzungen vorzulegen,

-
- k) eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung, in der sich der Bewerber verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass vertretungsberechtigte Personen des Bewerbers, auch und insbesondere im Falle einer Befreiung vom Verbot des § 181 BGB, keine wirtschaftlich bedeutsamen Rechtsgeschäfte vornehmen, an denen sie unmittelbar oder mittelbar ein persönliches wirtschaftliches Interesse haben, ohne dass das Kontrollorgan des Bewerbers das jeweilige Rechtsgeschäft zuvor ausdrücklich genehmigt hat,
 - l) eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung, mit der der Bewerber versichert, dass er derzeit keine Patronatserklärung abgegeben hat und bis zum Ende der Spielzeit, für die die Zulassung gilt, keine abgeben wird,
 - m) eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung, mit der der Bewerber versichert, alle geschäftlichen Vorgänge, insbesondere alle Geldeingänge und Geldausgänge, auch von Privatpersonen aufgenommenen Kredite, die an Dritte gezahlt sind, buchhalterisch korrekt zu erfassen und durch Belege nachzuweisen, und die Buchungen längstens einen Monat nach Geschäftsvorfall vorzunehmen,
 - n) eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung, aus der sich ergibt, ob, und wenn ja, welche Ereignisse und Bedingungen mit erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung seit dem Bilanzstichtag 31.12.t-1 eingetreten sind, die sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage auswirken können,
 - o) eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung, in der sich der Zulassungsbewerber verpflichtet, über sämtliche Vorgänge von großer wirtschaftlicher Bedeutung, die mit erheblichen finanziellen Risiken verbunden sein können, sowie über damit zusammenhängende finanzielle Auswirkungen, insbesondere betreffend die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des Bewerbers, den DFB unverzüglich zu unterrichten, insbesondere auch nach Abgabe der Zulassungsunterlagen und nach Zulassungserteilung. Solche Vorgänge sind insbesondere auch Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur, wie z. B. Baumaßnahmen am Stadion und/oder am Vereinsgelände und/oder der Bau von Jugendleistungszentren. Gegebenfalls kann der DFB verlangen, dass die wirtschaftlichen Risiken aus diesen Vorgängen durch den Wirtschaftsprüfer des Bewerbers kommentiert werden.

Die unter den Nummern 2a) – 2o) genannten Erklärungen werden bereits mit der Erklärung zur Bewerbung zur Regionalliga, welche im Rahmen des technisch-organisatorischen Zulassungsverfahrens einzureichen ist, abgegeben.

3. Der Bewerber hat durch Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers nachzuweisen, dass sämtliche bis zum 31.12.t-1 fälligen Verbindlichkeiten aus Spielertransfers gegenüber den anspruchsberechtigten Vereinen/Kapitalgesellschaften erfüllt sind, oder eine ersatzweise Regelung mit den Anspruchsberechtigten getroffen wurde oder sie Gegenstand eines nicht offensichtlich unbegründeten, gerichtlich anhängigen Rechtsstreits sind.

Der Bewerber hat ferner durch Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers nachzuweisen, dass sämtliche bis zum 31.12.t-1 fälligen Verbindlichkeiten gegenüber seinen Angestellten (Spielern, Trainern, Verwaltungsangestellten etc.) und die damit korrespondierenden Verbindlichkeiten in Form von Sozialabgaben und/oder Lohnsteuern gegenüber den Sozialversicherungsträgern und/oder den Steuerbehörden erfüllt sind oder eine ersatzweise Regelung mit den Anspruchsberechtigten getroffen wurde oder sie Gegenstand eines nicht offensichtlich unbegründeten, gerichtlich anhängigen Rechtsstreits sind.

Sofern die Nachweise nicht fristgemäß erbracht sind, erfolgt eine Zurückweisung des Zulassungsantrags aus diesem Grund erst nach erfolglosem Ablauf einer von der DFB-Zentralverwaltung zu setzenden Nachfrist von bis zu 24 Stunden; §193 BGB gilt entsprechend.

4. Der Bewerber hat durch Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers nachzuweisen, dass sämtliche übrigen bis zum 31.12.t-1 fälligen Verbindlichkeiten gegenüber den Steuerbehörden erfüllt sind oder eine ersatzweise Regelung mit den Anspruchsberechtigten getroffen wurde oder sie Gegenstand eines nicht offensichtlich unbegründeten, gerichtlich anhängigen Rechtsstreits sind.

Sofern der Nachweis nicht fristgemäß erbracht ist, erfolgt eine Zurückweisung des Zulassungsantrags aus diesem Grund erst nach erfolglosem Ablauf einer von der DFB-Zentralverwaltung zu setzenden Nachfrist von bis zu 24 Stunden; §193 BGB gilt entsprechend.

5. Die Bewerbungsunterlagen der Zulassungsbewerber gemäß Nrn. 1, 3 und 4 müssen der DFB-Zentralverwaltung bis spätestens zum 1. April, 15.30 Uhr, (Ausschlussfrist), zugegangen sein.
6. Die DFB-Zentralverwaltung oder von ihr beauftragte Dritte sind zu jeder Zeit berechtigt, neben der periodischen Vorlage von bestätigten Bilanzen und Abrechnungsunterlagen auch die Vorlage weiterer Daten über die wirtschaftliche Situation innerhalb einer angemessenen Frist zu verlangen.

Im Übrigen obliegt der DFB-Zentralverwaltung auch die laufende Beobachtung, Prüfung und Beratung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Regionalligavereine.

Die DFB-Zentralverwaltung kann von ihr beauftragten Dritten auch die interne Buch- und Kassenprüfungsbefugnis bei Regionalligavereinen anvertrauen.

II. Anforderungen an die Berichterstattung durch Wirtschaftsprüfer über die Prüfung des Jahres-/Zwischenabschlusses von Vereinen und Kapitalgesellschaften

A. Vorbemerkung

Die Rechnungslegung und die Prüfung der Vereine/Kapitalgesellschaften (im Nachfolgenden Bewerber genannt) für die Zwecke des Zulassungsverfahrens erfolgt nach den Vorschriften des ersten und zweiten Abschnitts des dritten Buches des HGB sowie den ergänzenden Bestimmungen nach der Satzung, den Ordnungen und den Bestimmungen des Deutschen Fußball-Bundes (DFB).

Für das Zulassungsverfahren sind zum Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Bewerber beim DFB folgende Unterlagen einzureichen:

- Bilanz zum 31.12.t-1 (t = aktuelles Jahr), erweitert um fußballspezifische Posten (Punkt 8.1.1.); bei bilanzieller Überschuldung ebenso Überschuldungsstatus zum 31.12.t-1;
- Gewinn- und Verlustrechnungen für das abgelaufene Spieljahr (1.7.t-2 bis 30.6.t-1) und für die erste Hälfte des laufenden Spieljahres (1.7.t-1 bis 31.12.t-1) nach der vom DFB vorgegebenen Gliederung (Punkt 8.1.2.);
- Anhang unter Einbezug der DFB-Formblätter (Punkte 8.1.3.1. bis 8.1.3.6);
- Lagebericht (Punkt 8.2.);
- Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen für die zweite Hälfte des laufenden Spieljahres (1.1.t bis 30.6.t) und für die kommende Spielzeit (1.7.t bis 30.6.t+1) nach der vom DFB vorgegebenen Gliederung (Punkt 8.5.);
- Liquiditätsberechnung vom 1.1.t bis 30.6.t+1
- Nachweis, dass der Bewerber sämtliche zum 31.12.t-1 fälligen Verbindlichkeiten aus Lohn und Gehalt, Lohnsteuer, Sozialabgaben und VBG bis zur Abgabe der Unterlagen erfüllt hat, eine alternative Regelung getroffen wurde oder sie Gegenstand eines nicht offensichtlich unbegründeten, gerichtlich anhängigen Rechtsstreits sind.
- Bericht eines Wirtschaftsprüfers über die Prüfung des Jahres-/Zwischenabschlusses und des Lageberichts sowie über Feststellungen aus der Erweiterung des Prüfungsauftrags bezüglich der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung, der Liquiditätsberechnung, der Einhaltung von Auflagen aus vorangegangenen Zulassungsverfahren und der Erstellung eines Überschuldungsstatus bei bilanzieller Überschuldung; Zusammenfassung der Ergebnisse der Prüfung in einem Bestätigungsvermerk.

B. Bericht über die Prüfung

Der Prüfungsbericht ist entsprechend den Empfehlungen des jeweils gültigen Prüfungsstandards „Grundsätze ordnungsgemäßer Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450)“ des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) aufzustellen und um die nachfolgend aufgeführten Punkte zu erweitern bzw. zu ergänzen:

1. Prüfungsauftrag

Die Erweiterung des Prüfungsauftrags hinsichtlich der nachfolgenden Punkte ist zu benennen und zu beschreiben:

- 1.1 Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen
- 1.2 Einhaltung von Auflagen der abgelaufenen und aktuellen Spielzeit (sofern erteilt)
- 1.3 Überschuldungsstatus bei bilanzieller Überschuldung
- 1.4 Ergebnis und Erläuterung der Liquiditätsberechnung

2. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Durch die Erweiterung des Prüfungsgegenstandes für die Zwecke des Zulassungsverfahrens sind zusätzlich Angaben über die Plausibilitätsprüfung der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung, insbesondere zu der Herleitung der Planzahlen sowie der Plausibilität der Annahmen zu machen.

3. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags

Durch die Erweiterung des Prüfungsauftrages für die Zwecke des Zulassungsverfahrens sind folgende Feststellungen zusätzlich im Prüfungsbericht zu treffen:

3.1 Plan-Gewinn- und Verlustrechnung

Die Annahmen in den Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen für die Herleitung der prognostizierten Erträge und Aufwendungen sind darzustellen.

Des Weiteren hat der Wirtschaftsprüfer folgende Aufwendungen/Erträge zu kommentieren:

- Erträge im Bereich Spielbetrieb, Werbung und Fernsehen, Aufwendungen im Bereich Personal und Spielbetrieb sowie Erträge und Aufwendungen in vergleichbarer Höhe wie die zuvor genannten;
- Erträge und Aufwendungen mit einer Abweichung im Vergleich zum Vorjahr von mehr als 30 %;
- Alle außerordentlichen Aufwendungen und Erträge.

Ferner ist insbesondere darauf einzugehen, ob:

- die für die Planungen getroffenen Annahmen plausibel sind;

-
- die Planungen vor dem Hintergrund der Situation des Bewerbers in der Vergangenheit, der bisher getroffenen Maßnahmen und Ressourcendispositionen und der abgeschlossenen Verträge angemessen, realistisch sowie in sich widerspruchsfrei sind, dabei sind wesentliche Abweichungen zu den Vergangenheitswerten zu kommentieren;
 - in die Planungen alle verfügbaren Informationen zum Zeitpunkt der Aufstellung vollständig eingeflossen sind;
 - die inhaltliche Zusammensetzung der ausgewiesenen Posten mit den Vorjahren vergleichbar ist.

3.2 Auflagen

- Einhaltung von Auflagen der abgelaufenen und aktuellen Spielzeit (sofern erteilt)

Sofern ein Bewerber in der abgeschlossenen Spielzeit Auflagen einzuhalten hatte, muss der Wirtschaftsprüfer die Beachtung der Auflagen prüfen und im Bericht darstellen. Gleiches gilt für das laufende Spieljahr, sofern die Auflagen bereits abgelaufen sind. Darüber hinaus sind Feststellungen zu treffen, ob besondere Maßnahmen eingeleitet werden müssen, um noch laufende Auflagen bis zum Ende der Spielzeit einhalten zu können.

Wird festgestellt, dass der Bewerber Auflagen nicht eingehalten hat oder einhalten wird, muss eine Beurteilung vorgenommen werden, wie sich die Nichteinhaltung der Auflagen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Bewerbers ausgewirkt hat bzw. auswirken wird.

3.3 Überschuldungsstatus bei bilanzieller Überschuldung

Im Falle bilanzieller Überschuldung ist nach berufsüblichen Grundsätzen festzustellen, ob der Tatbestand der materiellen Überschuldung vorliegt. Darüber hinaus hat der Bewerber in diesem Fall eine Fortbestehensprognose zu erstellen, welche vom Wirtschaftsprüfer zu kommentieren ist.

3.4 Feststellung von überfälligen Verbindlichkeiten am 31.12.t-1

Der Wirtschaftsprüfer hat zu prüfen, ob der Bewerber in seiner Bilanz zum 31.12.t-1 Verbindlichkeiten aus Transfer sowie Verbindlichkeiten gegenüber seinen Angestellten und aus den damit korrespondierenden Sozialabgaben und/oder Lohnsteuern ausweist, die bereits vor dem 31.12.t-1 fällig waren und somit überfällige Verbindlichkeiten darstellen.

Bestehen solche Verbindlichkeiten zum 31.12.t-1, hat der Wirtschaftsprüfer zu bestätigen, dass diese bis spätestens zum 15.4.t erfüllt worden sind oder eine ersatzweise Regelung mit den Anspruchsberechtigten getroffen wurde oder sie Gegenstand eines nicht offensichtlich unbegründeten, gerichtlich anhängigen Rechtsstreits sind.

Besondere Angaben zu überfälligen Verbindlichkeiten aus Lohn und Gehalt, Sozialversicherung, Lohnsteuern sowie Transfers

Bezeichnung	Gesamtbetrag zum 31.12.t-1	Höhe der bereits vor dem 31.12.t-1 fälligen VB (also überfällig!)	Davon bereits zwischen 31.12.t-1 und 1.3.t bezahlt	Noch offener Restbetrag – Dokumentation wg. Nichtzahlung
Lohn und Gehalt				
Sozialversicherung				
Steuern				
Transfer				

4. Bestätigungsvermerk

Der Bestätigungsvermerk ist entsprechend den Empfehlungen des jeweils gültigen Prüfungsstandards „Grundsätze für die ordnungsmäßige Erteilung von Bestätigungsvermerken bei Abschlussprüfungen (IDW PS 400)“ des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) zu erteilen. Sofern keine Einschränkungen oder eine Versagung erforderlich sind, ist von folgender Fassung Gebrauch zu machen:

„Ich habe/Wir haben den Jahresabschluss/Zwischenabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des/der (Name des Bewerbers) für das Geschäftsjahr (bzw. für den Zeitraum) vom 1. Januar (1. Juli) bis 31. Dezember t-1 geprüft. Durch die Statuten des Deutschen Fußball-Bundes (DFB) wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die Plan-Gewinn- und Verlustrechnung, auf das eventuelle Bestehen von überfälligen Verbindlichkeiten zum 31.12.t-1, die Liquiditätsberechnung sowie auf die Prüfung der Einhaltung von Auflagen aus früheren Zulassungsverfahren. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss/Zwischenabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften (und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags/der Satzung) sowie der aktuellen Fassung der Statuten des DFB liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Bewerbers. Meine/Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir/uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss/Zwischenabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, den Lagebericht sowie über den erweiterten Prüfungsgegenstand abzugeben.

Ich habe meine/Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung/Zwischenabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung und den zusätzlichen Bestimmungen des DFB vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss/Zwischenabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, durch den Lagebericht und durch

die Anforderungen, die sich aus der Erweiterung des Prüfungsgegenstands nach den Statuten des DFB ergeben, vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Bewerbers sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss/Zwischenabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Abschlusses und des Lageberichts. Ich bin/Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Meine/Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner/unserer Überzeugung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss/Zwischenabschluss den gesetzlichen Vorschriften (und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags/der Satzung) sowie der aktuellen Fassung der Statuten des DFB und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Bewerbers. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss/Zwischenabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Bewerbers und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die Plausibilitätsprüfung der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung, die Prüfung hinsichtlich des eventuellen Bestehens von überfälligen Verbindlichkeiten zum 31. Dezember t-1, der Liquiditätsberechnung sowie die Prüfung der Einhaltung von Auflagen aus vorangegangenen Zulassungsverfahren hat keine Einwendungen ergeben.”

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift)

Wirtschaftsprüfer

5. Liquiditätsberechnung

Der Bewerber hat nach unten angegebenem Vorlagenschema des DFB eine Liquiditätsberechnung vom 31.12.t-1 – 30.6.t und vom 1.7.t – 30.6.t+1 zu erstellen. Diese ist vom Wirtschaftsprüfer zu prüfen und zu kommentieren.

Liquiditätsverhältnisse

Die Überprüfung beschränkt sich auf die Liquidität des Zulassungsbewerbers selbst. Die Liquiditätsverhältnisse des Bewerbers sollen sicherstellen, dass während der Spielzeit, für welche die Zulassung erfolgt, der Bewerber

jederzeit in der Lage ist, die Aufrechterhaltung seines Spielbetriebs zu gewährleisten. Um dies überprüfen zu können, hat die Liquiditätsberechnung für den Zeitraum 31.12.t-1 bis 30.6.t+1 nach folgendem Grundschemata zu erfolgen:

Liquiditätsberechnung		T€
+	Wertpapiere, Schecks, Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten 31.12.t-1	
-	Verfügungsbeschränkungen	
+	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände 31.12.t-1 und Barkaution (DFB)	
-	Forderungen 31.12.t-1, die nach dem 30.6.t+1 fällig werden	
-	Rückstellungen 31.12.t-1	
+	Rückstellungen 31.12.t-1, die nach dem 30.6.t+1 fällig werden	
-	Verbindlichkeiten 31.12.t-1	
+	Verbindlichkeiten 31.12.t-1, die nach dem 30.6.t+1 fällig werden	
=	Zwischensumme 1	
+/-	Überschuss/Fehlbetrag	1-6/t
+	Abschreibungen	1-6/t
+	Auflösung aRAP	1-6/t
+	Auflösung aktive latente Steuern	1-6/t
-	Auflösung pRAP	1-6/t
-	Auflösung passive latente Steuern	1-6/t
+/-	Mittelzufluss/-abfluss aus Investitionstätigkeit	1-6/t
+/-	Mittelzufluss/-abfluss aus Finanzierungstätigkeit	1-6/t
+/-	Korrekturen der Plan-GuV durch Wirtschaftsprüfer	1-6/t
=	Zwischensumme 2	
+/-	Überschuss/Fehlbetrag	7/t-6/t+1
+	Abschreibungen	7/t-6/t+1
+	Auflösung aRAP	7/t-6/t+1
+	Auflösung aktive latente Steuern	7/t-6/t+1
-	Auflösung pRAP	7/t-6/t+1
-	Auflösung passive latente Steuern	7/t-6/t+1
+/-	Mittelzufluss/-abfluss aus Investitionstätigkeit	7/t-6/t+1
+/-	Mittelzufluss/-abfluss aus Finanzierungstätigkeit	7/t-6/t+1
+/-	Korrekturen der Plan-GuV durch Wirtschaftsprüfer	7/t-6/t+1
=	Liquidität per 30.6. t+1	

Zur Ermittlung der Liquiditätssituation werden die Bilanz zum 31.12.t-1 mit deren Anhängen sowie die Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen für die Zeiträume 1.1.t - 30.6.t und 1.7.t-30.6.t+1 analysiert. Dem Wirtschaftsprüfer steht dabei ein Beurteilungs- und Ermessenspielraum zu. In diesem Zusammenhang kann der Wirtschaftsprüfer Korrekturen in der Liquiditätsberechnung zu den vom Bewerber angegebenen Planzahlen vornehmen. Diese sind zu kommentieren. Bei Beanstandungen ist vom Wirtschaftsprüfer anzugeben, in welcher Höhe die vom Bewerber angegebenen Planzahlen, Einnahmen/Ausgaben sowie Mittelzu- und abflüsse zu korrigieren sind.

Richtlinie für den Wirtschaftsprüfer zur Überprüfung der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung und Liquiditätsberechnung

Folgende Grundsätze finden Anwendung:

Anlagevermögen

Das im Anlagevermögen des Bewerbers gebundene Kapital ist in der Liquiditätsberechnung nicht zu berücksichtigen, weil dessen Verwertbarkeit und die Höhe möglicher zu erzielender Beträge unsicher sind. Ferner kann die einzurechnende Zeit für die Verwertung von Gegenständen des Anlagevermögens diesbezüglich von Wirtschaftsprüfer und DFB nicht abschließend bewertet werden. Eine Berücksichtigung kann nur dann erfolgen, wenn der Bewerber die kurzfristige Liquidierbarkeit des Vermögens zum Zwecke der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unter Vorlage entsprechender beweiskräftiger Dokumente belegt.

Forderungen

Die Werthaltigkeit und Realisierbarkeit von Forderungen ist zu überprüfen (Nachweis Zahlungseingang).

Kasse/Bankguthaben

Die freie Verfügbarkeit von Kasse und Bankguthaben ist festzustellen.

Verbindlichkeiten/Rückstellungen

Langfristige Fälligkeiten (nach dem 30.6.t+1) gemäß Verbindlichkeitspiegel sind durch entsprechende Unterlagen beweiskräftig zu dokumentieren.

Kontokorrentkredite

Kontokorrentkredite von Kreditinstituten nach § 1 KWG müssen ausdrücklich bis mindestens zum 30.6.t+1 gewährt werden.

Darlehenszusagen

Darlehenszusagen sind ausschließlich nur von Kreditinstituten nach § 1 KWG in der Liquiditätsberechnung zu berücksichtigen. Bei Darlehensverträgen mit Dritten muss der Bewerber nachweisen, dass ihm die liquiden Mittel bereits zugeflossen sind.

Plan-Gewinn- und Verlustrechnung

Bei der Prüfung der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung führt der Wirtschaftsprüfer Plausibilitätsprüfungen mit den entsprechenden Vergangenheitswerten durch. Bei Abweichungen kann der Wirtschaftsprüfer Korrekturen für Positionen der Planrechnungen des Bewerbers vornehmen, welche zu begründen sind. Hierbei kann auch berücksichtigt werden, inwieweit der Bewerber in vergangenen Zulassungsverfahren seine jeweiligen Planzahlen eingehalten hat. Hinweis: Wesentliche Ertrags- und Aufwandspositionen, insbesondere bei Auf- und Absteigern, entwickeln sich erfahrungsgemäß korrespondierend.

Geplante Erträge aus Werbung

Geplante Erträge aus Werbung sind nur dann zu berücksichtigen, wenn der Bewerber selbst Inhaber seiner Werberechte ist bzw. wenn eine Vermark-

tungsgesellschaft, an welcher der Bewerber mehrheitlich beteiligt ist, die Vermarktung des Bewerbers betreibt und im Besitz der Werberechte des Bewerbers ist und keine sachlichen Gründe gegen eine Anerkennung sprechen.

Zur Dokumentation des Planertrags hat der Zulassungsbewerber dem DFB sämtliche Verträge über T€ 25 vorzulegen. Im Übrigen ist die Ermittlung der Planerträge Werbung in aussagekräftiger tabellarischer Form darzustellen (Verträge ab T€ 10).

Geplante Erträge aus Transfertätigkeit

Diese Planwerte sind nur dann zu berücksichtigen, wenn zur Dokumentation entsprechende Transfervereinbarungen mit anderen Clubs vorgelegt werden.

Geplante Spielerträge

Zukünftige Spielerträge müssen plausibel dargestellt werden. Erträge im DFB-Pokal sind nur anzusetzen, wenn die 1. Hauptrunde des DFB-Pokals tatsächlich bereits erreicht ist. Spielerträge im Punktspielbetrieb sind im realistischen Rahmen anzusetzen. Vergleichbare Erfahrungswerte aus der Vergangenheit sollten einbezogen werden, soweit diese vorliegen.

Geplanter Personalaufwand Spielbetrieb

Diese Plangröße ist detailliert und aussagekräftig darzustellen. Abweichungen zu Vergangenheitswerten sind zu erläutern. In diesem Zusammenhang kann der Zulassungsgeber in begründeten Fällen eine namentliche Aufstellung verlangen. Bei Aufsteigern aus der Oberliga ist mit einer Steigerung von mindestens 50 % zu rechnen. Bei Absteigern aus der 3. Liga reduziert sich der Personalaufwand erfahrungsgemäß um maximal 30 %.

Mittelzuflüsse aus Investitions- oder Finanzierungstätigkeit

In der Liquiditätsberechnung können von Dritten geschuldete Leistungen nur dann berücksichtigt werden, sofern diese beweiskräftig dokumentiert sind und der daraus resultierende Mittelzufluss gesichert ist.

Stellungnahme des Wirtschaftsprüfers bei negativer Liquiditätsberechnung

Sofern die Liquiditätsberechnung mit einem negativen Ergebnis endet, sollte der Wirtschaftsprüfer Vorschläge machen, wie die Liquiditätslücke geschlossen werden kann.

Liquiditätsreserve

Nach Auswertung der Liquiditätsberechnung liegt es im Ermessen des DFB, Sicherheiten in Form von Bankgarantien oder Hinterlegung von Bankguthaben zu verlangen, um festgestellte Liquiditätsunterdeckungen zum Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit entsprechend auszugleichen.

6. Anlagen zum Prüfungsbericht

6.1. Jahres-/Zwischenabschluss

6.1.1. Bilanz 31.12. t-1

Die Gliederung der Bilanz entspricht den Bestimmungen gem. § 266 HGB und weist die im Folgenden dargestellten zusätzlichen fußballspezifischen Posten gesondert aus.

Aktiva

31.12.t-1 31.12.t-2/30.6.t-1

A. Anlagevermögen

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

1. Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte
2. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten
3. Geschäfts- oder Firmenwert
4. Spielerwerte
5. Geleistete Anzahlungen auf Spielerwerte
6. Übrige geleistete Anzahlungen

II. Sachanlagen

1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken
2. Technische Anlagen und Maschinen
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

III. Finanzanlagen

1. Anteile an verbundenen Unternehmen
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen
3. Beteiligungen
4. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
5. Wertpapiere des Anlagevermögens
6. Sonstige Ausleihungen
7. Kaution – DFB

B. Umlaufvermögen

I. Vorräte

1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe
2. Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen
3. Fertige Erzeugnisse und Waren
4. Geleistete Anzahlungen

II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
2. Forderungen aus Transfer
3. Forderungen gegen verbundene Unternehmen
4. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
5. Forderungen gegen juristische und/oder natürliche Personen, die direkt mit Mitgliedern von Organen des Zulassungsnehmers verbunden sind
6. Sonstige Vermögensgegenstände

III. Wertpapiere

1. Anteile an verbundenen Unternehmen
2. Sonstige Wertpapiere

IV. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks

C. Rechnungsabgrenzungsposten

D. Aktive latente Steuern

E. Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung

Passiva

31.12.t-1 31.12.t-2/30.6.t-1

A. Eigenkapital

Gliederung bei Kapitalgesellschaften

I. Gezeichnetes Kapital

II. Kapitalrücklage

III. Gewinnrücklage

1. Gesetzliche Rücklage
2. Rücklage für Anteile an einem herrschenden oder mehrheitlich beteiligten Unternehmen
3. Satzungsmäßige Rücklage
4. Andere Gewinnrücklagen

IV. Gewinnvortrag/Verlustvortrag

V. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag

Gliederung bei Vereinen

I. Vereinskapital

II. Rücklagen

III. Ergebnisvortrag

B. Rückstellungen

1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen
2. Steuerrückstellungen
3. Sonstige Rückstellungen

C. Verbindlichkeiten

1. Anleihen – davon konvertibel
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
3. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen
4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
5. Verbindlichkeiten aus Transfer
6. Verbindlichkeiten aus der Annahme gezogener Wechsel und der Ausstellung eigener Wechsel
7. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen
8. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
9. Sonstige Verbindlichkeiten
 - davon aus Steuern
 - davon im Rahmen der sozialen Sicherheit

D. Rechnungsabgrenzungsposten

E. Passive latente Steuern

6.1.2. Gewinn- und Verlustrechnung

Für die Zwecke des Zulassungsverfahrens muss die Gewinn- und Verlustrechnung folgende Gliederung aufweisen:

	<u>Lfd. Periode</u>	<u>Vorjahr</u>
	<u>1.7.t-1 – 31.12.t-1</u>	<u>1.7.t-2 – 30.6.t-1</u>
1. Umsatzerlöse		
1.1. Spielbetrieb		
1.1.1. Meisterschaftsspiele		
1.1.2. Pokalspiele		
1.1.3. Sonstige		
1.2. Werbung		
1.2.1. Hauptsponsor		
1.2.2. Co-Sponsoren		
1.2.3. Sonstige		
1.3. Fernseh- und Hörfunkverwertung		
1.3.1. Meisterschaft		
1.3.2. Pokal		
1.3.3. Sonstige		
1.4. Transfer		
1.4.1. Ausbildungsentschädigung		
1.4.2. Transferentschädigung		
1.5. Handel		
1.5.1. Warenwirtschaft/Merchandising		
1.5.2. Überlassung von Nutzungsrechten		
1.5.3. Catering		
1.5.4. Sonstige		
1.6. Vermietung und Verpachtung		
2. Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen		
3. Andere aktivierte Eigenleistungen		
4. Sonstige betriebliche Erträge		
4.1. Signing Fees		
4.2. Mitgliedsbeiträge		
4.3. Zuwendungen Dritter		
4.3.1. Spenden		
4.3.2. Öffentliche Zuschüsse		
4.4. Amateur- und Jugendfußball		
4.5. Andere Abteilungen		
4.6. Sonstige		
5. Materialaufwand		
5.1. Gesundheitliche Betreuung		
5.2. Kleidung und Sportmaterialien		
5.3. Sonstiger Materialaufwand		

-
6. Personalaufwand
 - 6.1. Personalaufwand Spielbetrieb
 - 6.1.1. Löhne und Gehälter
 - 6.1.1.1. Grundgehälter
 - 6.1.1.2. Prämien
 - 6.1.1.3. Sondervereinbarung/Handgeld
 - 6.1.1.4. Abfindungen
 - 6.1.2. Soziale Abgaben
 - 6.1.2.1. Gesetzlicher sozialer Aufwand
 - 6.1.2.2. Aufwand für VBG
 - 6.2. Personalaufwand für Handel und Verwaltung
 - 6.2.1. Löhne und Gehälter
 - 6.2.2. Soziale Abgaben
 - 6.3. Personalaufwand für Amateur- und Jugendfußball
 - 6.3.1. Löhne und Gehälter
 - 6.3.2. Soziale Abgaben
 - 6.4. Personalaufwand für andere Abteilungen
 - 6.4.1. Löhne und Gehälter
 - 6.4.2. Soziale Abgaben
 7. Abschreibungen
 - 7.1. Spielerwerte
 - 7.2. Sonstige immaterielle Vermögensgegenstände
 - 7.3. Sachanlagen
 - 7.4. Finanzanlagen
 8. Sonstige betriebliche Aufwendungen
 - 8.1. Spielbetrieb
 - 8.1.1. Stadionbenutzung
 - 8.1.2. Kassen-, Ordnungs- und Sanitätsdienst
 - 8.1.3. Schiedsrichteraufwand
 - 8.1.4. Bewirtung und sonstiger Aufwand für Repräsentation
 - 8.1.5. Entschädigung Spielgegner
 - 8.1.6. Verbandsabgaben
 - 8.1.7. Reisekosten/Trainingslager/Hotel
 - 8.1.8. Sonstige
 - 8.2. Werbung
 - 8.3. Fernseh- und Hörfunkverwertung
 - 8.4. Transfer
 - 8.4.1. Ausbildungsentschädigung
 - 8.4.2. Transferentschädigung
 - 8.4.3. Spielervermittler und -beobachtungen
 - 8.4.4. Sonstiger Aufwand
 - 8.5. Handel
 - 8.6. Verwaltung
 - 8.7. Amateur- und Jugendfußball
 - 8.8. Andere Abteilungen
 - 8.9. Sonstige
-

-
9. Erträge aus Beteiligungen, davon aus verbundenen Unternehmen
 10. Erträge aus Ergebnisabführungsverträgen
 11. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens, davon aus verbundenen Unternehmen
 12. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge, davon aus verbundenen Unternehmen
 13. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens, davon aus verbundenen Unternehmen
 14. Aufwendungen aus Ergebnisabführungsverträgen
 15. Zinsen und ähnliche Aufwendungen, davon an verbundene Unternehmen
 16. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit
 17. Außerordentliche Erträge (unter Angabe der Einzelpositionen)
 18. Außerordentliche Aufwendungen (unter Angabe der Einzelpositionen)
 19. Außerordentliches Ergebnis
 20. Steuern vom Einkommen und Ertrag
 21. Sonstige Steuern
 22. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag

6.1.3. Anhang

6.1.3.1. Anlagenspiegel

Die Bewerber sollen in diesem Anhang die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens darlegen. Ausgehend von den gesamten Anschaffungs- und Herstellungskosten sind die Zugänge, Abgänge, Umbuchungen und Zuschreibungen des Geschäftsjahres sowie die Abschreibungen in ihrer gesamten Höhe gesondert aufzuführen. Weiterhin sind die Buchwerte zum Ende des Geschäftsjahres und des Vorjahres sowie die Abschreibungen des Geschäftsjahres anzugeben. Der zu erstellende Anlagenspiegel ist horizontal nach der direkten Bruttomethode zu gliedern.

Die Position Spielerwerte ist namentlich aufzuschlüsseln. Außerordentliche Abschreibungen auf das Spielervermögen sind in der entsprechenden Spalte aufzuführen. Der Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Spielerwerten ist in einer gesonderten Spalte auszuweisen.

Eventuelle Belastung des Anlagevermögens durch Verpfändung, Sicherungsübereignung, Abtretung etc. ist unter Angabe des Sicherungszweckes darzustellen.

6.1.3.2. Liquiditätsstatus Aktiva

Beträge in T€

Forderungen > T€ 25 sind einzeln aufzuführen

t = aktuelles Jahr

Bilanzposten	Bezeichnung des Liquiditätspostens Aktiva	Gesamtbetrag T€	Davon fällig bis 30.6.t	Davon fällig 1.7.t bis 30.6.t+1	Davon fällig nach 30.6.t+1	Frei verfügbar	Abtretungen/ Verpfändungen Sonstige Verfügungsbeschränkungen Stand 31.12.t-1
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen							
Forderungen aus Transfer							
Forderungen gegen juristische und/oder natürliche Personen, die direkt oder indirekt mit Mitgliedern von Organen des Zulassungnehmers verbunden sind							
Forderungen gegen verbundene Unternehmen							
Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht							
Sonstige Forderungen							
Wertpapiere							
Kasse/Bankguthaben							
Rechnungsabgrenzung							
Aktive latente Steuern							
Summe							

6.1.3.3. Liquiditätsstatus Passiva

Beträge in T€

Verbindlichkeiten > T€ 25 sind einzeln aufzuführen

t = aktuelles Jahr

Bilanzposten	Bezeichnung des Liquiditätspostens Passiva	Gesamtbetrag T€	Davon fällig bis 30.6.t	Davon fällig 1.7.t bis 30.6.t+1	Davon fällig nach 30.6.t+1	Besicherte Beträge	Art der Sicherheit
	Rückstellungen						
	Anleihen						
	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten						
	Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen						
	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen						
	Verbindlichkeiten aus der Annahme gezogener Wechsel und der Ausstellung eigener Wechsel						
	Verbindlichkeiten aus Transfer						
	Verbindlichkeiten gegen juristische und/oder natürliche Personen, die direkt oder indirekt mit Mitgliedern von Organen des Zulassungnehmers verbunden sind						
	Verbindlichkeiten gegen verbundene Unternehmen						
	Verbindlichkeiten gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht						
	Sonstige Verbindlichkeiten						
	– davon aus Steuern						
	Rechnungsabgrenzung						
	Passive latente Steuern						
	Summe						

Besondere Angaben über Kontokorrentkredite

Kreditinstitut	Stand 31.12.t-1	
	Zugesagter Kreditrahmen	Verbindliche Zusage bis

6.1.3.4. Übersicht Eventualverbindlichkeiten und sonstige finanzielle Verpflichtungen, Rangrücktritte, Forderungsverzicht mit Besserungsschein

Beträge in T€

t = aktuelles Jahr

Eventualverbindlichkeiten und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Gläubiger	Maximale Höhe	Zahlungszeitpunkt	Laufzeit/Befristung	Korrespondierende Position in der Plan-GuV/ geplante Investitions- und Finanzierungstätigkeit der Zeiträume 1.1.t bis 30.6.t und 1.7.t bis 30.6.t+1	Bemerkungen

Darlehen mit Rangrücktritt

Gläubiger	Datum	Höhe 31.12.t-1	Bemerkungen

Forderungsverzicht mit Besserungsschein

Gläubiger	Höhe 31.12.t-1	Bedingungen für Wiederaufleben

6.2. Lagebericht (§ 289 HGB)

Der Lagebericht soll zusammen mit dem Jahres-/Zwischenabschluss insgesamt eine zutreffende Darstellung der Lage des Bewerbers vermitteln. Dieser ist vom Wirtschaftsprüfer analog der Vorschrift des § 317 Abs. 2 HGB zu prüfen.

Sofern der Lagebericht von einem Bewerber nicht zwingend gemäß § 289 HGB zu erstellen ist, muss dieser mindestens nachstehend aufgeführte Angaben enthalten:

- bedeutsame Vorgänge während des Geschäftsjahres,
- bedeutsame Vorgänge nach dem Abschlussstichtag,
- Darstellung der geplanten wesentlichen Finanzierungsmaßnahmen,
- Darstellung der geplanten Investitionen in Spielervermögen und Sachanlagen sowie deren Finanzierung,
- Beschreibung von eventuell zu erwartenden/zu befürchtenden Liquiditätsengpässen sowie der geplanten Gegenmaßnahmen und
- Darlegung und genaue Beschreibung möglicher bestandsgefährdender Risiken, die die Unternehmensfortführung bedrohen können.

Die Berichterstattung zu den Angaben ist auf Verlangen der DFB-Zentralverwaltung beweiskräftig zu dokumentieren.

6.3. Darstellung der rechtlichen Verhältnisse des Bewerbers

Auf folgende Sachverhalte ist einzugehen:

6.3.1. Gesellschaftsrechtliche Grundlagen

Die gesellschaftsrechtlichen Grundlagen sind folgendermaßen darzustellen:

- Name, Sitz und Gegenstand sowie Geschäftsjahr
- Kapitalverhältnisse bei Kapitalgesellschaften. Anteilseigner, die mehr als fünf Prozent am Kapital des Bewerbers halten, sind zusammen mit der Höhe ihres Anteils explizit aufzuführen. Gegebenenfalls abweichende Stimmrechtsverhältnisse sind zu nennen
- Handelt es sich bei den Anteilseignern um juristische Personen, so sind die mit der Leitung und Aufsicht dieser Gesellschaft betrauten natürlichen Personen namentlich aufzulisten
- Bei Kapitalgesellschaften: Ausweis von weiteren Beteiligungen der Anteilseigner über fünf Prozent
- Präsidium, Vorstand und Geschäftsführung bzw. Vorstand und Geschäftsführung
- Aufsichts- oder Beirat, sofern vorhanden
- Namentliche Angabe der Organmitglieder während des Berichtszeitraums und zum Zeitpunkt der Aufstellung des Berichts mit

ihrer tatsächlich ausgeübten hauptberuflichen Tätigkeit sowie Angabe über Organ- oder sonstige Tätigkeiten für andere juristische Personen, die zu Vereinen bzw. Kapitalgesellschaften in der Bundesliga, der 2. Bundesliga, der 3. Liga und der Regionalliga oder deren Beteiligungen bzw. verbundenen Unternehmen vertragliche Beziehungen haben

- Vereinsregister- bzw. Handelsregisternummer
- Gewinnverwendung und gegebenenfalls -verteilung
- Informationen über eigene Anteile bei Kapitalgesellschaften (Angaben über Bestand, Erwerb und Veräußerung sowie die damit verbundenen Transaktionen)
- Sonstige gesetzliche und satzungsmäßige bzw. gesellschaftsvertragliche Regelungen.

6.3.2 Steuerliche Verhältnisse

Zu den steuerlichen Verhältnissen sind folgende Angaben zu machen:

- Steuernummer und zuständiges Finanzamt
- Stand der steuerlichen Außenprüfungen
- Stand der eingereichten Steuererklärungen und durchgeführte Veranlagungen.

6.3.3. Wichtige Verträge

Wesentliche Verträge, die während des Berichtszeitraums wirksam waren und solche, die bis zum Zeitpunkt der Aufstellung des Berichts neu abgeschlossen wurden, insbesondere Werbe- und Sponsorenverträge mit einem Volumen von über T€ 25 für Bewerber der Regionalliga und/oder Verträge, die Dritten Rechte des Bewerbers überlassen und somit Einflussnahmemöglichkeiten sichern, sind hinreichend darzustellen und dem Bericht als Anlage in Kopie beizufügen.

Folgende Erläuterungen sind in den Bericht aufzunehmen:

- die Vertragspartner,
- der Vertragsgegenstand,
- die Vergütung mit Zahlungsmodalitäten,
- die Vertragslaufzeit mit eventuellen Optionen und
- sonstige wichtige Vertragsinhalte.

Die Angemessenheit von Leistungen und erhaltenen Gegenleistungen ist zu würdigen. Übrige Verträge aus den Geschäftsbereichen Werbung, Sponsoring, Fernseh- und Hörfunkverwertung sowie Handel mit einem Volumen über T€ 10 sind dem Bericht in Form einer geeigneten Übersicht als Anlage beizufügen.

Sofern der Wirtschaftsprüfer für die Erfüllung eines Vertrags Risiken erkennt, sind diese darzustellen.

6.4. Beziehungen zu Beteiligungsunternehmen und verbundenen Unternehmen

Zu jeder Beteiligung, die dem Bewerber, abweichend von § 271 Abs. 1 HGB, über 10 % der Stimmrechte an einer Gesellschaft sichern, und zu jedem verbundenen Unternehmen (bei Vereinen ist § 271 Abs. 2 HGB sinngemäß anzuwenden) sind folgende Erläuterungen abzugeben:

- Firma und Rechtsform
- Kapital (Einzahlungsverpflichtungen)
- Verteilung des Kapitals
- Beteiligungsquote und gegebenenfalls davon abweichende Stimmrechtsquote des Bewerbers
- Organe des Beteiligungsunternehmens und deren Zusammensetzung
- Einflussnahme des Bewerbers auf die Geschäftsführung
- Personenidentität zwischen den Organen des Bewerbers und Organen des Beteiligungsunternehmens
- Wirtschaftliche Beziehungen zwischen Bewerber und Beteiligungsunternehmen
 - Art und Umfang der Überlassung von Zeichen- und Namensrechten
 - Mietverträge, Untermietverträge
 - Überlassung von Veranstaltungsrechten
 - Sonstige wirtschaftliche Beziehungen
- Wirtschaftliche Informationen über jedes Beteiligungsunternehmen
 - Nur im Falle eines eingeschränkten Bestätigungsvermerks ist dieser wortwörtlich wiederzugeben; im Falle eines uneingeschränkten Bestätigungsvermerks ist dies lediglich mitzuteilen
 - Höhe der Bilanzsumme
 - Höhe des bilanziellen Eigenkapitals
 - Höhe des Jahresergebnisses
 - Höhe der Umsatzerlöse

Ferner sind die Beziehungen des Bewerbers zu beteiligten und verbundenen Unternehmen grafisch darzustellen.

Die wirtschaftlichen Beziehungen zu Beteiligungsunternehmen und verbundenen Unternehmen sind hinsichtlich der Angemessenheit von Leistungen und erhaltenen Gegenleistungen zu beurteilen.

Die Auswirkungen der wirtschaftlichen Situation der Beteiligungsunternehmen und der verbundenen Unternehmen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Bewerbers sind zu würdigen.

6.5. Gewinn- und Verlustrechnung (1. + 2. Spalte) und Plan-Gewinn- und Verlustrechnung (3. + 4. Spalte)

Gewinn-/Verlustrechnung und Plan-Gewinn-/Verlustrechnung	1.7.t-2 bis 30.6.t-1 (Ist)	1.7.t-1 bis 31.12.t-1 (Ist)	1.1.t bis 30.6.t (Plan)	1.7.t bis 30.6.t+1 (Plan)
	T€	T€	T€	T€
1. Erträge, davon:				
1.1. Spielbetrieb				
1.1.1 Meisterschaftsspiele				
1.1.2 Pokalspiele				
1.1.3 Sonstige				
Summe 1.1.				
1.2. Werbung				
1.2.1 Hauptsponsor				
1.2.2 Co-Sponsoren				
1.2.3 Sonstige				
Summe 1.2.				
1.3. Fernseh- und Hörfunkverwertung				
1.3.1 Meisterschaft				
1.3.2 Pokal				
1.3.3 Sonstige				
Summe 1.3.				
1.4. Transfer				
1.4.1 Ausbildungsentschädigung				
1.4.2 Transferentschädigung				
Summe 1.4.				
1.5. Handel				
1.5.1 Warenwirtschaft/Merchandising				
1.5.2 Überlassung Nutzungsrechte				
1.5.3 Catering				
1.5.4 Sonstige				
Summe 1.5.				
1.6. Vermietung und Verpachtung				
2. Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen				
3. Andere aktivierte Eigenleistungen				
4. Sonstige betriebliche Erträge				
4.1. Signing Fees				
4.2. Mitgliedsbeiträge				
4.3. Zuwendungen Dritter				
4.3.1 Spenden				
4.3.2 Öffentliche Zuschüsse				
4.4. Amateur- und Jugendfußball				
4.5. Andere Abteilungen				
4.6. Sonstige				
Summe 4.				
5. Materialaufwand				
5.1. Gesundheitliche Betreuung				
5.2. Kleidung und Sportmaterialien				
5.3. Sonstiger Materialaufwand				
Summe 5.				

Gewinn-/Verlustrechnung und Plan-Gewinn-/Verlustrechnung	1.7.t-2 bis 30.6.t-1 (Ist)	1.7.t-1 bis 31.12.t-1 (Ist)	1.1.t bis 30.6.t (Plan)	1.7.t bis 30.6.t+1 (Plan)
	T€	T€	T€	T€
6. Personalaufwand				
6.1. Personalaufwand Spielbetrieb				
6.1.1. Löhne und Gehälter				
6.1.1.1 Grundgehälter				
6.1.1.2 Prämien (Einsatz, Punkt, Jahres, Aufstieg)				
6.1.1.3 Sondervereinbarungen/ Handgeld				
6.1.1.4 Abfindungen				
6.1.2. Soziale Abgaben				
6.1.2.1 Gesetzlicher sozialer Aufwand				
6.1.2.2 Aufwand für VBG				
Summe 6.1.				
6.2. Personalaufwand für Handel und Verwaltung				
6.2.1. Löhne und Gehälter				
6.2.2. Soziale Abgaben				
6.3. Personalaufwand für Amateur- und Jugendfußball				
6.3.1. Löhne und Gehälter				
6.3.2. Soziale Abgaben				
6.4. Personalaufwand für andere Abteilungen				
6.4.1. Löhne und Gehälter				
6.4.2. Soziale Abgaben				
Summe 6.2. bis 6.4.				
7. Abschreibungen				
7.1. Spielerwerte				
7.2. Sonstige immaterielle Vermögensgegenstände				
7.3. Sachanlagen				
7.4. Finanzanlagen				
Summe 7.				
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen				
8.1. Spielbetrieb				
8.1.1. Stadionbenutzung				
8.1.2. Kassen-, Ordnungs- und Sanitätsdienst				
8.1.3. Schiedsrichteraufwand				
8.1.4. Bewirtung und sonstiger Aufwand für Repräsentation				
8.1.5. Entschädigung Spielgegner				
8.1.6. Verbandsabgaben				
8.1.7. Reisekosten/Trainingslager/Hotel				
8.1.8. Öffentlicher Nahverkehr				
8.1.9. Sonstige				
Summe 8.1.				

Gewinn-/Verlustrechnung und Plan-Gewinn-/Verlustrechnung	1.7.t-2 bis 30.6.t-1 (Ist) T€	1.7.t-1 bis 31.12.t-1 (Ist) T€	1.1.t bis 30.6.t (Plan) T€	1.7.t bis 30.6.t+1 (Plan) T€
8.2. Werbung				
8.3. Fernseh- und Hörfunkverwertung				
8.4. Transfer				
8.4.1. Ausbildungsentschädigung				
8.4.2. Transferentschädigung				
8.4.3. Spielervermittler und -beobachtungen				
8.4.4. Sonstiger Aufwand				
Summe 8.2 bis 8.4.				
8.5. Handel				
8.6. Verwaltung				
8.7. Amateur- und Jugendfußball				
8.8. Andere Abteilungen				
8.9. Sonstige				
9. Erträge aus Beteiligungen, davon aus verbundenen Unternehmen				
10. Erträge aus Ergebnisabführungsverträgen				
11. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens, davon aus verbundenen Unternehmen				
12. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge, davon an verbundene Unternehmen				
13. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens, davon aus verbundenen Unternehmen				
14. Aufwendungen aus Ergebnisabführungsverträgen				
15. Zinsen und ähnliche Aufwendungen, davon aus verbundenen Unternehmen				
16. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit				
17. Außerordentliche Erträge (unter Angabe der Einzelpositionen)				
18. Außerordentliche Aufwendungen (unter Angabe der Einzelpositionen)				
19. Außerordentliches Ergebnis				
20. Steuern vom Einkommen und Ertrag				
21. Sonstige Steuern				
= 22. ÜBERSCHUSS/FEHLBETRAG				

Geplante Investitionstätigkeit	1.1.t bis 30.6.t (Plan) T€	1.7.t bis 30.6.t+1 (Plan) T€
23. + Einzahlungen aus Abgängen von Spielerwerten, soweit nicht als Ertrag geplant		
24. – Auszahlungen für Investitionen in das Spielervermögen, soweit nicht bereits in der Bilanz zum 31.12.t-1 als Verbindlichkeit ausgewiesen		
25. + Einzahlungen aus Abgängen von Anlagevermögen, soweit nicht als Ertrag geplant		
26. – Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen, soweit nicht in der Bilanz zum 31.12.t-1 als Verbindlichkeit ausgewiesen		
27. = Saldo Investitionstätigkeit		
<hr/>		
Geplante Finanzierungstätigkeit	1.1.t bis 30.6.t (Plan) T€	1.7.t bis 30.6.t+1 (Plan) T€
28. + Einzahlung aus der Aufnahme von (Finanz-)Krediten und aus der Begebung von Anleihen		
29. – Auszahlungen für die Tilgung von (Finanz-)Krediten und Anleihen (bezogen nur auf Einzahlungen unter Punkt 26.)		
30. = Saldo Finanzierungstätigkeit		
<hr/>		
31. = Saldo aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit		

III. Grundsätze für die Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit

Diese Grundsätze sind Bestandteil der Richtlinie für das Zulassungsverfahren „Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit Regionalliga“ und ergänzen den Abschnitt „Voraussetzungen für die Zulassung und Teilnahme zur Regionalliga“ des DFB-Statuts für die 3. Liga und die Regionalliga. Sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, gelten die dort gemachten Ausführungen. Einleitend wird auf die Bedeutung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Rahmen des Zulassungsverfahrens hingewiesen. Danach werden die Bestandteile und die Kriterien für die Bestimmung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit bekannt gemacht. Abschließend erfolgt eine summarische Darstellung des Beurteilungsschemas der Entscheidungsgremien des Zulassungsverfahrens.

Die Vereine/Kapitalgesellschaften in der Regionalliga betätigen sich zunehmend in erheblichem Umfang wirtschaftlich. Die Risiken nehmen für alle am Spielbetrieb direkt oder indirekt Beteiligten – Vereine/Kapitalgesellschaften, Partner der Wirtschaft, TV-Anstalten, Spieler etc. – zu. Dies gilt insbesondere auch für die Gläubiger der Vereine/Kapitalgesellschaften. Der Schutz der Gläubiger tritt somit ebenfalls immer mehr in den Vordergrund. Demzufolge ist es wichtig und herrschende Übung, für die Aufrechterhaltung des Spielbetriebs höchstvorsorglich die Prüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit in einem Zulassungsverfahren durchzuführen.

Von diesem wirtschaftlichen Prüfungssystem profitiert der gesamte Regionalligafußball. Der Regionalligafußball übernimmt Selbstverantwortung, indem er sich freiwillig einem solchen System des Deutschen Fußball-Bundes (DFB) unterwirft.

Die Überprüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erfolgt anhand der gemäß der Richtlinien für das Zulassungsverfahren „Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit Regionalliga“ vorzulegenden Unterlagen. Sofern diese nicht ausreichen, kann der DFB im Rahmen seines Ermessensspielraums weitere Unterlagen oder Erklärungen fordern. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wird ausgehend von der bisherigen wirtschaftlichen Lage und ihrer zukünftigen Entwicklung beurteilt. So ist insbesondere auch die Entscheidung über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit unter Auflagen und/oder Bedingungen möglich, die sich nach dem Einzelfall bestimmen und gegenüber dem Bewerber zu begründen sind. Dadurch wird es dem DFB ermöglicht, anstelle einer Nichtbestätigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit die Erfüllung weiterer Auflagen und Bedingungen zu fordern, was als weniger einschneidende Maßnahme im Interesse des Bewerbers liegt.

Das vorrangige Kriterium für die Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ist die Liquiditätssituation des Zulassungsbewerbers. Ferner wird auch die Vermögenslage und deren voraussichtliche Entwicklung (Eigenkapital als Risikopuffer und Haftungsfunktion) berücksichtigt.

A. Liquiditätsverhältnisse

Die Liquiditätsverhältnisse des Bewerbers sollen sicherstellen, dass während der Spielzeit, für welche die Zulassung erfolgt, der Bewerber jederzeit

in der Lage ist, die Aufrechterhaltung seines Spielbetriebs zu gewährleisten. Um dies überprüfen zu können, hat die Liquiditätsberechnung durch den Bewerber für den Zeitraum 31.12.t-1 bis 30.6.t+1 nach dem Schema unter Punkt II. B 7 zu erfolgen. Die DFB-Zentralverwaltung hat das Recht, die Berechnung des Wirtschaftsprüfers mit entsprechender Begründung zu korrigieren.

B. Vermögenslage

Die Vermögensverhältnisse müssen transparent und geordnet sein. Das Vermögen des Bewerbers durch den Spielbetrieb soll nicht nachhaltig gemindert werden. Bei bilanzieller Überschuldung ist eine positive Fortbestehensprognose für die gesamte bevorstehende Spielzeit vorzulegen, welche vom Wirtschaftsprüfer zu kommentieren ist.

C. Abschließendes Urteil über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit

Die Liquiditätsverhältnisse des Bewerbers bedürfen besonderer Berücksichtigung bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Grundlage hierfür ist die Liquiditätsberechnung durch den Bewerber und die auf dieser Basis abgegebene Beurteilung des Wirtschaftsprüfers über die Liquidität des Bewerbers bis zum 30.6.t+1. Der DFB hat darauf zu achten, dass der jeweilige Bewerber die kommende Spielzeit wirtschaftlich durchstehen kann. Hierzu muss insbesondere jederzeitige Zahlungsfähigkeit gegeben sein. Gegebenenfalls muss deshalb durch entsprechende Maßnahmen – gerade, wenn eine unsichere Situation gegeben ist und der Bewerber nicht ohne Weiteres von der Möglichkeit der kurzfristigen Beschaffung von Geldmitteln ausgehen kann – Sorge dafür getragen werden, dass der Zulassungsbewerber seinen finanziellen Verpflichtungen nachkommen kann. Zu diesem Zweck kann die Stellung einer Liquiditätsreserve als Guthaben auf einem Bankkonto des DFB oder in Form einer Bankgarantie (siehe Anlage) verlangt werden.

Der Garantievertrag mit dem Kreditinstitut kommt zustande, wenn die Garantieerklärung von dem Zulassungsbeschwerdeausschuss in seiner Entscheidung über die Erfüllung von Bedingungen angenommen wird. Der Zulassungsbeschwerdeausschuss darf die Annahme der Garantieerklärung nicht ohne sachlichen Grund verweigern. Ihm steht unter Berücksichtigung seiner Gesamtverantwortung für die Sicherstellung des Spielbetriebs im Interesse sämtlicher Bewerber ein Beurteilungsspielraum zu, ob die Garantieerklärung den in der Bedingung genannten Vorgaben entspricht, also insbesondere zur jederzeitigen und risikofreien Verfügung steht. Dabei hat er auch außerhalb der Garantieerklärung liegende Umstände zu berücksichtigen, dies gilt insbesondere auch dann, wenn die Garantieerklärung formal den Anforderungen entspricht. Einschränkungen und Modifikationen der Garantieerklärung, die das Kreditinstitut vor der Entscheidung des Zulassungsbeschwerdeausschusses vornimmt und die die Eignung und Werthaltigkeit der Garantie für die Zwecke des Zulassungsverfahrens mindern, werden dem Bewerber zugerechnet und führen im Regelfall zu einer Ablehnung der Garantieerklärung.

Wird die Liquiditätsreserve als Guthaben auf einem Bankkonto des DFB oder in Form einer Garantieerklärung eines Kreditinstituts nach § 1 Kreditwesengesetz (KWG) beim DFB hinterlegt, muss der Zulassungsbewerber den Nachweis erbringen, dass diese Gelder bzw. die für die Bankgarantie gestellten Sicherheiten nicht bereits in der der Entscheidung zugrunde liegenden Liquiditätsberechnung berücksichtigt sind, sondern es sich um zusätzliche, bisher nicht geplante Einnahmen handelt. Hierzu müssen die Herkunft der insofern zusätzlichen Gelder für das gestellte Guthaben bzw. der Sicherheit für die Bankgarantie nachvollziehbar dargestellt und entsprechende Verträge (z. B. Darlehensverträge, neue Werbeverträge etc.) vorgelegt werden.

Die beim DFB hinterlegten Liquiditätsreserven/Geldmittel werden allein dazu verwendet, etwaige finanzielle Engpässe eines Bewerbers zu überbrücken und durch entsprechende Zahlungen eine finanzielle Notlage auszugleichen, um damit den Spielbetrieb in der jeweiligen Liga für alle Beteiligten (übrige Vereine/Kapitalgesellschaften, Vertragspartner etc.) sicherzustellen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ist grundsätzlich dann nicht gegeben, wenn der Bewerber die Sicherung des Spielbetriebs für die kommende Spielzeit nicht nachweisen kann. Hiervon ist auszugehen, wenn die liquiden Mittel des Bewerbers nicht zur Finanzierung des Spielbetriebs ausreichen beziehungsweise der Bewerber keine entsprechenden Kreditmittel nachweisen kann.

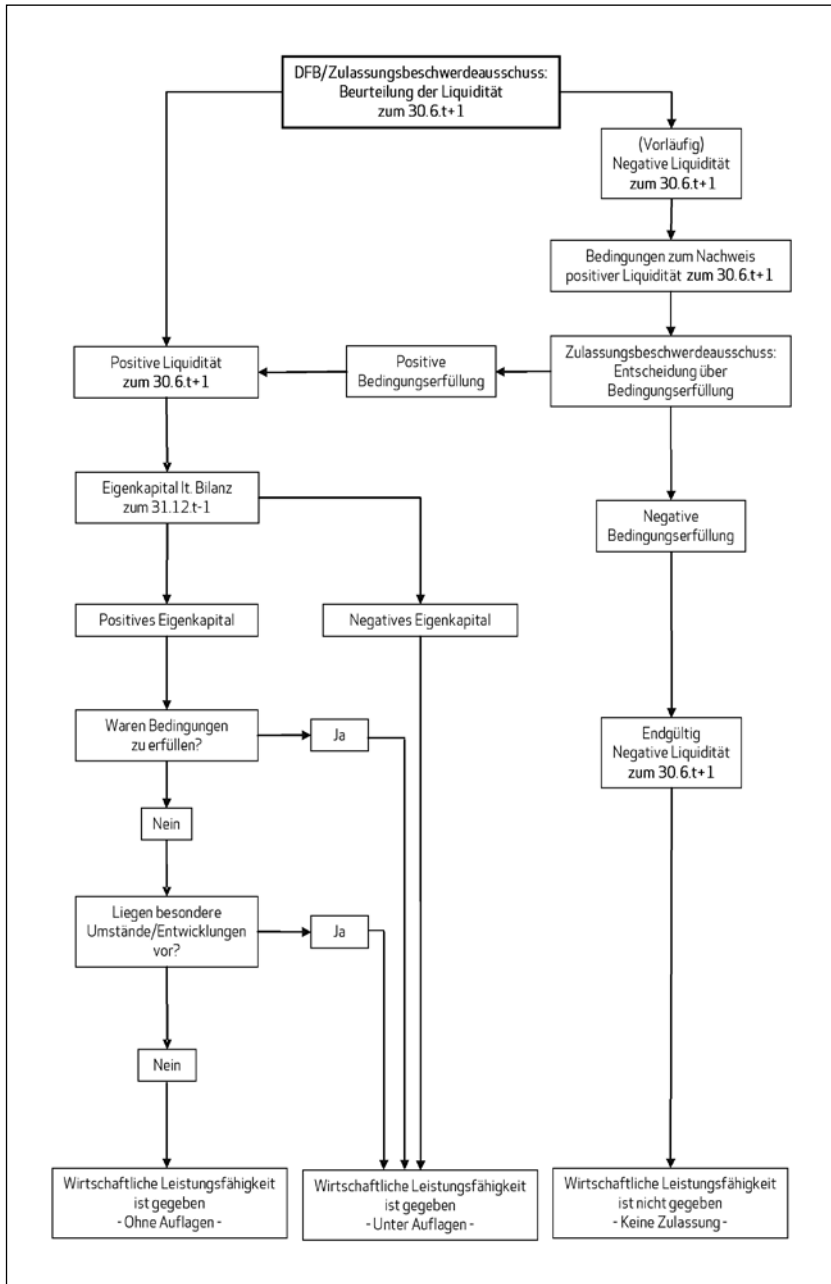
Sofern ein Bewerber negatives Vermögen bzw. einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag in der testierten Bilanz zum 31.12.t-1 ausweist, wird durch eine Auflage festgelegt, dass sich diese Kennziffer nicht verschlechtern darf. Hierdurch soll die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Bewerbers für die Zukunft positiv beeinflusst werden. Eine Nichteinhaltung einer solchen Auflage kann auf zukünftige Entscheidungen über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit Einfluss haben. Für die Behandlung von Auflagen siehe Abschnitt D.

Die Entscheidungen des DFB folgen grundsätzlich dem nachfolgend dargestellten Schema. Besondere Umstände und Entwicklungen können berücksichtigt werden. Neben der oben genannten und in Abschnitt D beschriebenen „Kapitalauflage“ können auch weitere angemessene Auflagen verhängt werden, die dann während der Spielzeit t/t+1 zu erfüllen sind. Diese können unter anderem:

- a) die Einreichung des Abschlusses bzw. Zwischenabschlusses zum 30.6.t;
- b) die quartalsweise Bestätigung, dass alle Verbindlichkeiten aus Lohn und Gehalt (gegenüber Spielern, Trainern, Funktionsteam, Verwaltungsangestellten etc.), Sozialversicherung, Lohnsteuer und Transfer (gegenüber anderen Vereinen/Kapitalgesellschaften) vollumfänglich nachgekommen ist
- c) sowie die Vorlage periodischer betriebswirtschaftlicher Auswertungen fordern.

Bei Vorliegen besonderer Umstände kann der DFB auch dann Auflagen erteilen, wenn der Bewerber im Zulassungsverfahren zum 31.12.t-1 ein positives Eigenkapital in seiner Bilanz ausweist und zum 30.6.t+1 eine positive Liquidität darstellt.

Grundsätzliches Entscheidungsschema



Liquiditätsreserve in Form einer Bankgarantie

(Briefkopf der Bank)

GARANTIEERKLÄRUNG – Regionalliga – für die Saison t/t+1 (1.7.t – 30.6.t+1)

Der Bewerber (*Verein/Kapitalgesellschaft*) steht mit dem Deutschen Fußball-Bund e.V. (DFB) in rechtlichen Beziehungen, die sich unter anderem aus dem Antrag auf Zulassung zur Regionalliga und dem zu schließenden Zulassungsvertrag zum Spielbetrieb der Regionalliga einschließlich der darin in Bezug genommenen Rechtsgrundlagen der Regionalliga ergeben.

Im Rahmen dieser Beziehungen wurde dem Verein/der Kapitalgesellschaft (*Verein/Kapitalgesellschaft*) durch den DFB auferlegt, eine Liquiditätsreserve von € für alle sich aus der oben dargestellten rechtlichen Beziehung, insbesondere aus der Durchführung des Spielbetriebs ergebenden Verpflichtungen des (*Verein/Kapitalgesellschaft*) gegenüber dem DFB oder Dritten zu stellen.

Dies vorausgeschickt verpflichten wir, die (*Bank*), uns hiermit unwiderruflich und unter Ausschluss jeglicher Einwendungen und Einreden aus dem Rechtsverhältnis zwischen Bewerber und DFB, an den DFB auf dessen erste Anforderung hin unverzüglich einen Betrag bis zur Höhe von

€

(in Worten:)

zu zahlen.

Die Garantieerklärung erlischt, auch ohne Rückgabe dieser Urkunde, spätestens mit Ablauf des 30.6.t+1, es sei denn, dass uns der DFB vor Ablauf dieses Tages durch schriftliche Erklärung aus der Garantie in Anspruch genommen hat.

Rechte aus dieser Garantie können nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung abgetreten werden. Für den Fall der Inanspruchnahme durch den DFB verzichten wir unwiderruflich auf den Rückgriff gegenüber dem Bewerber oder einem Dritten bis zum 30.6.t+1. Weitergehende Erklärungen gegenüber Dritten oder dem Bewerber existieren nicht und werden auch nicht vereinbart, es sei denn, der DFB stimmt vorher zu.

(Ort, Datum)

(Firmenstempel der Bank)

(Unterschrift)

(Unterschrift)

D. Behandlung von Auflagen

1. Festlegung der Auflage

In der Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit durch die DFB-Zentralverwaltung gemäß den Richtlinien Zulassungsverfahren kann einem Zulassungsnehmer unter anderem nachfolgende Auflage erteilt werden

(t= aktuelles Jahr):

Das sich aus der Bilanz/Zwischenbilanz per 31. Dezember t-1 ergebende *Eigenkapital* in Höhe von T€ – xxx darf sich bis zum 31. Dezember t (Bilanz/Zwischenbilanz) nicht verschlechtern.

Unter dem Begriff *Eigenkapital* (Kapitalgesellschaften) ist aus Vereinfachungsgründen hier auch immer das Vereinsvermögen (Vereine) laut Bilanz gemeint.

Eine Kapitalauflage wird grundsätzlich immer dann ausgesprochen, wenn ein negatives Eigenkapital/ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag in der Bilanz zum 31. Dezember t-1 ausgewiesen wird.

2. Prüfungsreihenfolge bei der Auflageneinhaltung im Jahr t+1

Bei der Überprüfung der Einhaltung der Kapitalauflage wird die Stichtagsgröße Eigenkapital zum 31.12.t mit der gleichen Stichtagsgröße Eigenkapital zum 31.12.t-1 verglichen. Bei einer Verschlechterung des bilanziellen Eigenkapitals wird die Differenz als Auflagenverstoß deklariert. Die DFB-Zentralverwaltung entscheidet nach Prüfung aller Umstände des Einzelfalls nach eigenem Ermessen, ob die Differenz und damit der Auflagenverstoß durch in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesene und vom Wirtschaftsprüfer erläuterte und dokumentierte außerplanmäßige Abschreibungen oder außerordentliche Aufwendungen reduziert werden kann.

Eigenkapitalähnliche Darlehen werden bei der Überprüfung der Einhaltung der Kapitalauflage nicht wie Eigenkapital behandelt.

An dem Bilanzstichtagsprinzip 31.12.t-1 und 31.12.t wird streng festgehalten.

3. Auflagensanktionierung

3.1. Bei der Nichterfüllung einer Kapitalauflage gemäß den Richtlinien für Zulassungsverfahren wirtschaftliche Leistungsfähigkeit – Regi-onalliga, Abschnitt D., wird der Verstoß wie folgt sanktioniert:

- Verschlechtert sich das negative Eigenkapital vom 31.12.t-1 zum 31.12.t, wird eine Überprüfung gemäß 3.2. vorgenommen. Sollte sich nach dieser Überprüfung eine Eigenkapitalverschlechterung gemäß 3.2. ergeben, so wird eine Sanktionierung wie folgt vorgenommen: Verschlechtert sich das negative Eigenkapital vom 31.12.t-1 zum 31.12.t, wird eine Geldstrafe in Höhe von 5 % der sanktionswürdigen Eigenkapitalverschlechterung gemäß 3.2. ausgesprochen.

-
- Verschlechtert sich das negative Eigenkapital vom 31.12.t-1 zum 31.12.t und die Überprüfung gemäß 3.2. fällt negativ aus, d.h. vom 31.12.t-2 zum 31.12.t-1 hat keine Eigenkapitalverbesserung stattgefunden, wird eine Geldstrafe in Höhe von 5% der gesamten Eigenkapitalverschlechterung 31.12.t-1 zum 31.12.t ausgesprochen.
 - Verschlechtert sich das negative Eigenkapital auch im Folgejahr, wird eine Geldstrafe in Höhe von 10% der Eigenkapitalverschlechterung verhängt.
 - Bei erneuter Verschlechterung des negativen Eigenkapitals im Folgejahr wird in der laufenden Spielzeit mit sofortiger Wirkung ein Gewinnpunkt aberkannt.
 - Bei jeder weiteren Verschlechterung im jeweiligen Folgejahr werden in der laufenden Spielzeit mit sofortiger Wirkung drei Gewinnpunkte aberkannt.

Verbessert sich das negative Eigenkapital in einem Jahr, wird eine Eigenkapitalverschlechterung im Folgejahr als erstmalige Eigenkapitalverschlechterung behandelt.

- 3.2. Bei einer EK Verschlechterung zum 31.12.t gegenüber dem 31.12.t-1 wird die Überprüfung der Kapitalauflage über den Zeitraum von zwei Jahren betrachtet. Sollte sich hierbei zum 31.12.t eine Kapitalverschlechterung von maximal 80% der Verbesserung vom 31.12.t-2 – 31.12.t-1 ergeben, so wird dies nicht als sanktionswürdige Kapitalverschlechterung im Jahr t-1 behandelt.

Voraussetzung für eine Betrachtung über den Zeitraum von zwei Jahren ist, dass eine testierte Bilanz zum 31.12.t-2, welche zur Überprüfung gemäß 3.2. erforderlich ist, im Rahmen des Zulassungsverfahrens des DFB oder des Lizenzierungsverfahrens der DFL vorgelegt wurde.

Werden Unterlagen im Rahmen der Auflagenerfüllung nicht fristgerecht eingereicht, unter anderem die Einreichung des Abschlusses bzw. Zwischenabschlusses zum 30.6.t, die quartalsweise Bestätigung, dass alle Verbindlichkeiten aus Lohn und Gehalt (gegenüber Spielern, Trainern, Funktionsteam, Verwaltungsangestellten etc.), Sozialversicherung, Lohnsteuer und Transfer (gegenüber anderen Vereinen/Kapitalgesellschaften) vollumfänglich nachgekommen ist sowie die Vorlage periodischer betriebswirtschaftlicher Auswertungen, so können folgende Sanktionen ausgesprochen werden:

- Verweis bei erstmaligem Verstoß;
- Geldstrafe in Höhe von € 1.000,- bei jedem weiteren Verstoß;
- gegebenenfalls weitere Maßnahmen bei dauerhaftem Verstoß.

IV. Bestimmungen zur Gestellung der Kautions

1. Zweck der Kautions

Mit der Kautions, die die Teilnehmer in den Regionalligen gemäß I. 2. c) der Richtlinien für Zulassungsverfahren wirtschaftliche Leistungsfähigkeit – Regionalliga dem DFB zu stellen haben, soll gewährleistet werden, dass der Spielbetrieb in den Regionalligen reibungslos abgewickelt werden kann, wenn ein einzelner Teilnehmer während der Spielzeit gemäß Nr. 3 zahlungsunfähig wird. Daher sind diese Durchführungsbestimmungen zu I. 2. c) der Richtlinien für Zulassungsverfahren wirtschaftliche Leistungsfähigkeit – Regionalliga gleichzeitig Bestandteil des Zulassungsvertrags zwischen dem DFB und den Teilnehmern der Regionalligen.

2. Die Kautionszahlung

Jeder Teilnehmer ist verpflichtet, beim DFB als Kautions einen von der DFB-Zentralverwaltung jährlich neu festzulegenden Kautionsbetrag in bar oder in Form einer mindestens bis zum 30.6.t+1 gültigen Bankgarantie zu hinterlegen. Die Höhe der Kautions orientiert sich an den Personalaufwendungen für die Regionalliga-Fußball-Abteilung. Die Teilnehmer haben nach der abgelaufenen Spielzeit eine Gewinn- und Verlustrechnung vorgelegt. Hieraus ergeben sich die Personalaufwendungen für diese Spielzeit. Darüber hinaus erstellen die Zulassungsbewerber für das Zulassungsverfahren eine Plan-Gewinn- und Verlustrechnung. In dieser werden die Personalaufwendungen (Punkt 6.1 Personalaufwand Spielbetrieb, Spalte 1.7.t-1 bis 31.12.t-1 und Spalte 1.1.t bis 30.6.t) für die aktuelle Spielzeit ausgewiesen. Ferner plant der jeweilige Teilnehmer in der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung die Aufwendungen für die kommende Spielzeit. Diese drei Jahreswerte bzw. soweit abweichend die tatsächlich von der DFB-Zentralverwaltung/dem Zulassungsbeschwerdeausschuss anerkannten Werte werden addiert und durch 36 (Gesamt-Monate) dividiert. In Höhe des sich hieraus ergebenden Quotienten ist die Kautions zu hinterlegen. Sollte ein Teilnehmer im Zeitpunkt der Bewerbung das erste Jahr in der Regionalliga tätig sein, werden nur die Personalaufwendungen des laufenden Spieljahres und die der kommenden Saison addiert und durch 24 dividiert. Bei einem Aufsteiger aus der 5. Spielklassenebene oder einem Absteiger aus der 3. Liga werden lediglich die geplanten Personalaufwendungen für die kommende Spielzeit herangezogen und auf einen Monatsdurchschnitt gerechnet.

Die Abwicklung der Kautions wird vor jeder Spielzeit – im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren – für jeden einzelnen Teilnehmer von der DFB-Zentralverwaltung festgelegt.

Die Stellung der Kautions hat bis zum 31.8. der laufenden Spielzeit zu erfolgen. Sofern die Zulassungsnehmer der Regionalliga TV-Geld erhalten, ist eine (anteilige) Verrechnung mit der ersten TV-Rate möglich.

Die Kautions wird immer auf den nächsten Tausender kaufmännisch gerundet.

Die Forderung des DFB gegenüber dem Teilnehmer auf Zahlung der Kautions entsteht mit der Erteilung der Zulassung. Die Kautions wird für das der Kau-

tionsstellung zugrunde liegende Spieljahr verzinslich festgelegt. Zinserträge stehen jährlich am Ende des Spieljahres dem Zulassungsnehmer zu.

3. Voraussetzung der Verwendung der Kaution

Wird ein Teilnehmer der Regionalligen zahlungsunfähig, kann der DFB die von ihm geleistete Sicherheit zur Regelung von Verbindlichkeiten aus vertraglichen Verpflichtungen, die sich aus Tätigkeiten aufgrund der Regionalliga-Verträge oder im Zusammenhang mit dem Spielbetrieb in der Regionalliga ergeben, verwenden. Der DFB kann die Beträge insbesondere einsetzen zur Regelung von Verbindlichkeiten aus dem Zulassungsvertrag zwischen dem DFB und dem Zulassungsnehmer sowie zur Regelung von Verbindlichkeiten des Teilnehmers aus den Verträgen mit Vertragsspielern der Regionalliga, soweit sie auf dem vom DFB vorgeschriebenen Zulassungsvertrag beruhen.

Ein Teilnehmer der Regionalligen unterliegt einer drohenden Zahlungsunfähigkeit, wenn er voraussichtlich nachhaltig seine fälligen Geldschulden aus vertraglichen Verpflichtungen im Wesentlichen nicht erfüllen kann. Die vertraglichen Verpflichtungen ergeben sich aus seinem Spielbetrieb in der Regionalliga, insbesondere dem DFB bzw. Regionalverband gegenüber oder gegenüber den Vertragsspielern oder auch dritten Personen. Bestehen Zweifel darüber, ob der Teilnehmer solche Verbindlichkeiten noch erfüllen kann oder nicht, stellt die DFB-Zentralverwaltung verbindlich fest, ob der Teilnehmer als „drohend zahlungsunfähig“ zu betrachten ist.

Zahlungsunfähigkeit eines Teilnehmers der Regionalliga im Sinne dieser Bestimmungen liegt jedenfalls spätestens dann vor, wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt oder ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.

4. Arten der Verwendung

Ist ein Zulassungsnehmer als zahlungsunfähig zu betrachten oder wird gemäß Nr. 3 Abs. 2 festgestellt, dass Zahlungsunfähigkeit vorliegt, kann die DFB-Zentralverwaltung im Einvernehmen mit dem Teilnehmer aus den Kautionsbeträgen bzw. durch Inanspruchnahme der Bankgarantie die vertraglichen Verbindlichkeiten des Teilnehmers berichtigen. Dabei sind tunlichst die Verbindlichkeiten des Teilnehmers in folgender Reihenfolge zu begleichen:

1. gegenüber den Spielern, dem Trainer und Masseur,
2. gegenüber dem DFB/Regionalverband,
3. gegenüber Dritten.

Hiervon ausgenommen sind sämtliche Transferverbindlichkeiten, die aufgrund einer Verpflichtung eines Spielers gegenüber einem abgebenden Verein/Kapitalgesellschaft entstanden sind.

5. Vorlage des Zulassungsnehmers bei drohender Zahlungsunfähigkeit

Wenn gemäß Nr. 3. festgestellt wird, dass bei einem Teilnehmer eine drohende Zahlungsunfähigkeit vorliegt, kann dieser unter Angabe der Gründe, welche zu einer drohenden Zahlungsunfähigkeit geführt haben, und des beabsichtigten Verwendungszwecks die Kautions bei der DFB-Zentralverwaltung abfordern. Die Verwendung der Kautions für die vorab angegebenen Zwecke ist der DFB-Zentralverwaltung nachzuweisen.

6. Rückzahlung der Kautions

Soweit die Kautions nicht verbraucht ist, wird sie dem Teilnehmer bis 30. April der jeweiligen Spielzeit zurückgewährt. Insoweit entsteht für den jeweiligen Teilnehmer ein Rückforderungsanspruch gegen den DFB. Die DFB-Zentralverwaltung kann vor der Auszahlung des noch hinterlegten Kautionsbetrags eigene Verrechnungen und Einbehalte vornehmen.

C. Richtlinien für das Zulassungsverfahren Technisch-organisatorische Leistungsfähigkeit 3. Liga

I. Zulassungsvoraussetzungen

Neben dem Abschluss des Zulassungsvertrags sowie der Abgabe der Bewerbung zur 3. Liga und der Erklärung zur Bewerbung als Grundvoraussetzung werden folgende Zulassungsvoraussetzungen festgelegt:

1. Satzung/Gesellschaftsvertrag, Register, Struktur

- a) Vorlage der aktuellen Satzung bzw. des aktuellen Gesellschaftsvertrags und verbindliche Erklärung, sämtliche Änderungen unverzüglich mitzuteilen.
- b) Vorlage eines vollständigen, aktuellen Auszugs aus dem Vereins- bzw. Handelsregister und verbindliche Erklärung, sämtliche Änderungen des Registerauszugs unverzüglich mitzuteilen.
- c) Benennung der im Außenverhältnis und gegenüber dem DFB vertretungsberechtigten Personen unter Mitteilung der jeweiligen Vertretungsregelungen und Vorlage notwendiger Vollmachten.
- d) Der Bewerber muss in seiner Satzung oder seinem Gesellschaftsvertrag sicherstellen oder sich hierzu verpflichten, die Satzung des DFB, das Statut für die 3. Liga und die Regionalliga sowie die übrigen Ordnungen und Durchführungsbestimmungen des DFB und seiner Regional- und Landesverbände sowie die Entscheidungen und Beschlüsse der Organe dieser Verbände anzuerkennen.
- e) Der Bewerber muss in seiner Satzung oder seinem Gesellschaftsvertrag sicherstellen oder sich hierzu verpflichten, dass Mitarbeiter oder Mitglieder von Organen von Unternehmen, die zu mehreren Teilnehmern/Muttervereinen oder mit diesen verbundenen Unternehmen in wirtschaftlich erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung, einschließlich des Sponsorings, oder des Spielbetriebs stehen und/oder an ihnen bedeutend beteiligt sind, nicht Mitglied in Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen des Teilnehmers sein dürfen, wobei Konzerne und die ihnen angehörigsten Unternehmen als ein Unternehmen gelten. Ebenso dürfen Mitglieder von Geschäftsführungs- oder Kontrollorganen eines anderen Teilnehmers keine Funktionen in Organen des Teilnehmers übernehmen. Für die Mitgliedschaft in Kontrollorganen des Teilnehmers kann der DFB auf Antrag des Teilnehmers eine Ausnahmegenehmigung erteilen. Der Antrag ist zu begründen.
- f) Vorlage einer schriftlichen Erklärung, aus der sich ergibt, dass bei der Bestellung der betreffenden Personen die in Buchstabe e) genannten Voraussetzungen beachtet worden sind und – auf Aufforderung des DFB – Vorlage einer Liste mit den Namen der Mitglieder der Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorgane.

-
- g) Für einen Verein gilt zusätzlich, dass er in seiner Satzung sicherstellt oder sich hierzu verpflichtet, dass die Mitgliederversammlung den Vorsitzenden und gegebenenfalls auch die übrigen Mitglieder des Vorstandes wählt, nachdem zuvor ein Wahlausschuss den Vorsitzenden bzw. die Mitglieder des Vorstandes vorgeschlagen hat, oder ein von der Mitgliederversammlung in seiner Mehrheit gewähltes Vereinsorgan den Vorsitzenden und auch gegebenenfalls die übrigen Mitglieder des Vorstandes bestellt. Auf die Rahmenbedingungen für die Satzung eines Lizenzvereins (Anhang III zur LO) wird hingewiesen.
- h) Für eine Kapitalgesellschaft gilt zusätzlich, darzulegen durch Vorlage des Nachweises oder einer entsprechenden Verpflichtungserklärung, dass
- aa) ihr Sitz am Sitz des Muttervereins sein muss;
 - bb) der Name der Kapitalgesellschaft den Namen des Muttervereins enthalten muss, wobei die Aufnahme eines Firmennamens als Zusatz unzulässig ist;
 - cc) ein Recht, Mitglieder in den Aufsichtsrat bzw. ein anderes Kontrollorgan zu entsenden („Entsenderecht“) nur dem Mutterverein eingeräumt werden darf. Der Mutterverein soll in dem Kontrollorgan der Kapitalgesellschaft mehrheitlich vertreten sein.

2. Weitere technisch-organisatorische Zulassungsvoraussetzungen

- a) Einreichung einer „Erklärung zum Stadion“ zur Dokumentation des tatsächlichen Zustands der Spielstätte entsprechend dem von der DFB-Zentralverwaltung hierzu erstellten Formular.
- b) Nachweis einer Platzanlage für alle Pflichtspiele der Mannschaft der 3. Liga, die folgende Voraussetzungen erfüllt:
 - aa) Zuschauerkapazität über 10.000 Plätze, davon mindestens 2.000 Sitzplätze (für 2. Mannschaften Zuschauerkapazität über 5.000 Plätze, davon mindestens 1.000 Sitzplätze);
 - bb) Flutlichtanlage mit mindestens 800 Lux E-Cam (fernsehtauglich);
 - cc) Naturrasenspielfeld;
 - dd) Ausreichende Anzahl Umkleieräume und sanitäre Einrichtungen für Aktive und Zuschauer sowie Einrichtungen für Medienmitarbeiter;
 - ee) Einhaltung der in den Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen festgelegten baulichen Anforderungen.
- c) Das Stadion muss sich am Sitz des Bewerbers befinden. Über Ausnahmen entscheidet der DFB-Spielausschuss, wobei sich das Stadion in jedem Fall im Verbandsgebiet des DFB befinden muss.

-
- d) Das Stadion muss für den Spielbetrieb der 3. Liga uneingeschränkt zur Verfügung stehen. Der Nachweis ist durch eine entsprechende Erklärung bzw. durch Vorlage des Stadionmietvertrags, soweit der Bewerber nicht Eigentümer des Stadions ist, zu erbringen.
- e) Nachweis einer ausreichenden Veranstalter-Haftpflichtversicherung für die Durchführung des Spielbetriebs in der 3. Liga.
- f) Einhaltung folgender Bedingungen bei der Verpflichtung von Spielern:
- aa) Mindestens zwölf deutsche spielberechtigte Vertragsspieler im Kader.
 - bb) Bei Vermittlung von Spielern Beachtung der Vorgaben des Spielervermittlerreglements der FIFA.
- g) Sportlicher Unterbau:
- aa) Mindestens eine weitere Herren-Mannschaft im Meisterschaftsspielbetrieb des zuständigen Regional- oder Landesverbandes (nur für Amateurevereine).
 - bb) Mindestens fünf eigene Jugend-Mannschaften im Verbandsspielbetrieb, darunter A-, B- und C-Jugend.
- Bei Kapitalgesellschaften genügt es, wenn der Mutterverein die Voraussetzungen (sportlicher Unterbau) erfüllt.
- h) Jeder Teilnehmer der 3. Liga verpflichtet sich dazu, alle Spieler vor Aufnahme auf die Spielberechtigungsliste einer internistisch-allgemeinmedizinischen Untersuchung zu unterziehen. Die genauen Untersuchungsanforderungen legt der DFB-Spielausschuss auf Vorschlag der Kommission Sportmedizin fest. Der Nachweis der Sporttauglichkeit durch einen Arzt ist Voraussetzung zur Aufnahme auf die Spielberechtigungsliste.
- Eine orthopädische Untersuchung der Spieler wird darüber hinaus empfohlen.
- i) Schaffung der Voraussetzungen für eine zentrale Ligavermarktung:
- aa) Nachweis, dass alle Spieler des Teilnehmers die Verwertung ihrer Persönlichkeitsrechte, insbesondere das Recht am eigenen Bild, auf den Teilnehmer zur eigenen Nutzung und zur eventuellen zentralen Ligavermarktung übertragen haben.
 - bb) Rechtsverbindliche Erklärung, ein eventuelles Liga-Logo auf alle möglichen Kommunikationsmittel zu übernehmen und im Stadion zwei Meter Bandenfläche auf Höhe der Mittellinie für dieses Logo zu reservieren.
 - cc) Rechtsverbindliche Erklärung, für einen eventuellen Hauptpartner nachfolgende Werbeleistungen zur Verfügung zu stellen:
 - Banden in Höhe der Mittellinie (TV-Seite, 6 x 0,9 Meter sowie Hintertor (je 6 x 0,3 Meter),
 - Werbefläche bis zu 100 Quadratzentimeter auf dem rechten Trikotärmel,

-
- Einsatz eines Composite-Logos, bestehend aus 3. Liga-Logo sowie Liga-Sponsor-Logo, auf Flash-Interview-Rückwänden,
 - Flächen zur Integration des Composite-Logos auf weiteren Werbeträgern (Titelseite Stadionheft zuzüglich redaktioneller Beitrag des Liga-Sponsors, Eintrittskarten 3. Liga, Internetauftritt des Vereins),
 - Stellung von 8 Tickets pro Heimspiel der 1. Kategorie, davon 4 inklusive VIP-Zugang sowie 4 Parkscheine für den Liga-Sponsor,
 - Bereitstellung des Club-Logos zur gesamtheitlichen Nutzung aller Klub-Logos durch den Liga-Sponsor für werbliche Kampagnen, um die Hauptpartnerschaft zur 3. Liga zu kommunizieren.

Die Entscheidung darüber, ob ein Liga-Logo vermarktet oder ein Vertrag mit einem Hauptpartner abgeschlossen wird, muss den Teilnehmern spätestens bis zum 1. Januar vor Beginn des Spieljahres bekannt gegeben werden.

- dd) Rechtsverbindliche Erklärung, dass bei einer eventuellen zentralen TV-Vermarktung der 3. Liga ein werbefreies Stadion für Livespiele zur Verfügung steht.
- j) Verpflichtung zur Einhaltung der Medienrichtlinien 3. Liga.
- k) Verpflichtung zur Zahlung der Zulassungsgebühr.

3. Personell-Administrative Zulassungsvoraussetzungen

- a) Verpflichtung eines verantwortlichen Trainers für die Mannschaft der 3. Liga mit Fußball-Lehrer-Lizenz (UEFA-Pro-Lizenz). Endet die Tätigkeit des Cheftrainers vor Ende der Spielzeit, kann übergangsweise für höchstens 15 Werkzeuge ein Trainer ohne die erforderliche Lizenz beschäftigt werden. Für Aufsteiger aus der Regionalliga gilt § 10 Nr. 5. der DFB-Ausbildungsordnung.
- b) Benennung/Meldung von medizinischem Personal (mindestens ein Arzt und ein Physiotherapeut).
- c) Benennung/Meldung eines operativ tätigen Geschäftsführers (Hauptamt). Nachweis durch Einreichung eines Arbeits- oder Honorarvertrags.
- d) Benennung/Meldung eines Verantwortlichen im Finanzbereich (Hauptamt). Nachweis durch Einreichung eines Arbeits- oder Honorarvertrags.
- e) Benennung/Meldung eines Verantwortlichen im Marketingbereich.
- f) Benennung/Meldung eines Medienverantwortlichen (Hauptamt/Teilzeit). Nachweis durch Einreichung eines Arbeits- oder Honorarvertrags.
- g) Unterhaltung einer Geschäftsstelle mit ausreichenden Kommunikations-einrichtungen, welche täglich erreichbar ist. Nachweis durch entsprechende Erklärung.

Ausschlussfristen:

Die Bewerbungsunterlagen der Zulassungsbewerber gemäß Nrn. 1 bis 3 müssen der DFB-Zentralverwaltung bis spätestens zum 1. März, 15.30 Uhr (Ausschlussfrist), zugegangen sein. Für Bewerber aus der 2. Bundesliga gilt der 1. April, 15.30 Uhr (Ausschlussfrist). Diese Fristen gelten auch für die Einreichung des Zulassungsvertrags, der Bewerbung zur 3. Liga sowie der Erklärung zur Bewerbung.

Für die Nrn. 2b) bis 2i) sowie 3a) bis 3g) kann zur Wahrung der oben genannten Ausschlussfrist zunächst eine Verpflichtungserklärung abgegeben werden, wobei die Verpflichtung zur Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung unberührt bleibt. In diesen Fällen legt die DFB-Zentralverwaltung die endgültige Frist zur Erfüllung in Form von Bedingungen/Auflagen im Rahmen des Zulassungsverfahrens fest.

Alle Nachweise und Unterlagen sind ebenso vollumfänglich von Bewerbern einzureichen, die sich mit ihrer 2. Mannschaft für die 3. Liga bewerben. In diesem Zusammenhang ist ein Verweis auf das Lizenzierungsverfahren der DFL nicht zulässig.

C. Richtlinien für das Zulassungsverfahren Technisch-organisatorische Leistungsfähigkeit Regionalliga

I. Zulassungsvoraussetzungen

Neben dem Abschluss des Zulassungsvertrags sowie der Abgabe der Bewerbung zur Regionalliga und der Erklärung zur Bewerbung als Grundvoraussetzung werden folgende Zulassungsvoraussetzungen festgelegt:

1. Satzung/Gesellschaftsvertrag, Register, Struktur

- a) Vorlage der aktuellen Satzung bzw. des aktuellen Gesellschaftsvertrags und verbindliche Erklärung, sämtliche Änderungen unverzüglich mitzuteilen.
- b) Vorlage eines vollständigen, aktuellen Auszugs aus dem Vereins- bzw. Handelsregister und verbindliche Erklärung, sämtliche Änderungen des Registerauszugs unverzüglich mitzuteilen.
- c) Benennung der im Außenverhältnis und gegenüber dem DFB vertretungsberechtigten Personen unter Mitteilung der jeweiligen Vertretungsregelungen und Vorlage notwendiger Vollmachten.
- d) Der Bewerber muss in seiner Satzung oder seinem Gesellschaftsvertrag sicherstellen oder sich hierzu verpflichten, die Satzung des DFB, das Statut für die 3. Liga und die Regionalliga sowie die übrigen Ordnungen und Durchführungsbestimmungen des DFB und seiner Regional- und Landesverbände sowie die Entscheidungen und Beschlüsse der Organe dieser Verbände anzuerkennen.
- e) Der Bewerber muss in seiner Satzung oder seinem Gesellschaftsvertrag sicherstellen oder sich hierzu verpflichten, dass Mitarbeiter oder Mitglieder von Organen von Unternehmen, die zu mehreren Teilnehmern/Muttervereinen oder mit diesen verbundenen Unternehmen in wirtschaftlich erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung, einschließlich des Sponsorings, oder des Spielbetriebs stehen und/oder an ihnen bedeutend beteiligt sind, nicht Mitglied in Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen des Teilnehmers sein dürfen, wobei Konzerne und die ihnen angehörig Unternehmen als ein Unternehmen gelten. Ebenso dürfen Mitglieder von Geschäftsführungs- oder Kontrollorganen eines anderen Teilnehmers keine Funktionen in Organen des Teilnehmers übernehmen. Für die Mitgliedschaft in Kontrollorganen des Teilnehmers kann der DFB auf Antrag des Teilnehmers eine Ausnahmegenehmigung erteilen. Der Antrag ist zu begründen.
- f) Vorlage einer schriftlichen Erklärung, aus der sich ergibt, dass bei der Bestellung der betreffenden Personen die in Buchstabe e) genannten Voraussetzungen beachtet worden sind und – auf Aufforderung des DFB – Vorlage einer Liste mit den Namen der Mitglieder der Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorgane.

-
- g) Für einen Verein gilt zusätzlich, dass er in seiner Satzung sicherstellt oder sich hierzu verpflichtet, dass die Mitgliederversammlung den Vorsitzenden und gegebenenfalls auch die übrigen Mitglieder des Vorstandes wählt, nachdem zuvor ein Wahlausschuss den Vorsitzenden bzw. die Mitglieder des Vorstandes vorgeschlagen hat, oder ein von der Mitgliederversammlung in seiner Mehrheit gewähltes Vereinsorgan den Vorsitzenden und auch gegebenenfalls die übrigen Mitglieder des Vorstandes bestellt. Auf die Rahmenbedingungen für die Satzung eines Lizenzvereins (Anhang III zur LO) wird hingewiesen.
- h) Für eine Kapitalgesellschaft gilt zusätzlich, darzulegen durch Vorlage eines rechtlichen Nachweises oder einer entsprechenden Verpflichtungserklärung, dass
- aa) ihr Sitz am Sitz des Muttervereins sein muss;
 - bb) der Name der Kapitalgesellschaft den Namen des Muttervereins enthalten muss, wobei die Aufnahme eines Firmennamens als Zusatz unzulässig ist;
 - cc) ein Recht, Mitglieder in den Aufsichtsrat bzw. ein anderes Kontrollorgan zu entsenden („Entsenderecht“) nur dem Mutterverein eingeräumt werden darf. Der Mutterverein soll in dem Kontrollorgan der Kapitalgesellschaft mehrheitlich vertreten sein.

2. Weitere technisch-organisatorische Zulassungsvoraussetzungen

- a) Einreichung einer „Erklärung zum Stadion“ zur Dokumentation des tatsächlichen Zustands der Spielstätte entsprechend dem von der DFB-Zentralverwaltung hierzu erstellten Formular.
- b) Nachweis einer Platzanlage für alle Pflichtspiele der Regionalligamannschaft, die folgende Voraussetzungen erfüllt:
 - aa) Zuschauerkapazität über 5.000 Plätze, davon mindestens 1.000 Sitzplätze;
 - bb) Flutlichtanlage mit mindestens 400 Lux E-hor (Altanlagen Spielbetrieb), bei Neuanlagen 500 Lux E-hor (Spielbetrieb)/800 Lux E-Cam (fernsehtauglich);
 - cc) Naturrasenspielfeld;
 - dd) Ausreichende Anzahl Umkleieräume und sanitäre Einrichtungen für Aktive und Zuschauer sowie Einrichtungen für Medienmitarbeiter;
 - ee) Einhaltung der in den Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen festgelegten baulichen Anforderungen.

Von den Zulassungsvoraussetzungen in den Buchstaben aa), bb) und ee) kann im Rahmen der Sachprüfung des Zulassungsverfahrens in besonders begründeten Fällen von der DFB-Zentralverwaltung im Einvernehmen mit der DFB-Kommission für Prävention und Sicherheit abgewichen werden, sofern keine Sicherheitsbelange entgegenstehen.

-
- c) Das Stadion muss sich am Sitz des Bewerbers befinden. Über Ausnahmen entscheidet der DFB-Spielausschuss, wobei sich das Stadion in jedem Fall im Verbandsgebiet des DFB befinden muss.
 - d) Das Stadion muss für den Spielbetrieb der Regionalliga uneingeschränkt zur Verfügung stehen. Der Nachweis ist durch eine entsprechende Erklärung bzw. durch Vorlage des Stadionmietvertrags, soweit der Bewerber nicht Eigentümer des Stadions ist, zu erbringen.
 - e) Nachweis einer ausreichenden Veranstalter-Haftpflichtversicherung für die Durchführung des Spielbetriebs in der Regionalliga.
 - f) Einhaltung folgender Bedingungen bei der Verpflichtung von Spielern:
 - aa) Mindestens zwölf deutsche spielberechtigte Vertragsspieler im Kader.
 - bb) Bei Vermittlung von Spielern Beachtung der Vorgaben des Spielervermittlerreglements der FIFA.
 - g) Sportlicher Unterbau:
 - aa) Mindestens eine weitere Herren-Mannschaft im Meisterschaftsspielbetrieb des zuständigen Regional- oder Landesverbandes (nur für Amateurevereine).
 - bb) Mindestens fünf eigene Jugend-Mannschaften im Verbandsspielbetrieb, darunter A-, B- und C-Jugend.

Bei Kapitalgesellschaften genügt es, wenn der Mutterverein die Voraussetzungen (sportlicher Unterbau) erfüllt.
 - h) Jeder Teilnehmer der Regionalliga verpflichtet sich dazu, alle Spieler vor Aufnahme auf die Spielberechtigungsliste einer internistisch-allgemeinmedizinischen Untersuchung zu unterziehen. Die genauen Untersuchungsanforderungen legt der DFB-Spielausschuss auf Vorschlag der Kommission Sportmedizin fest. Der Nachweis der Sporttauglichkeit durch einen Arzt ist Voraussetzung zur Aufnahme auf die Spielberechtigungsliste. Eine orthopädische Untersuchung der Spieler wird darüber hinaus empfohlen.
 - i) Schaffung der Voraussetzungen für eine zentrale Ligavermarktung:
 - aa) Nachweis, dass alle Spieler des Teilnehmers die Verwertung ihrer Persönlichkeitsrechte, insbesondere das Recht am eigenen Bild, auf den Teilnehmer zur eigenen Nutzung und zur eventuellen zentralen Ligavermarktung übertragen haben.
 - bb) Rechtsverbindliche Erklärung, ein eventuelles Liga-Logo auf alle möglichen Kommunikationsmittel zu übernehmen und im Stadion zwei Meter Bandenfläche auf Höhe der Mittellinie für dieses Logo zu reservieren.
 - cc) Rechtsverbindliche Erklärung, für einen eventuellen Liga-Sponsor Werbeflächen im Stadion, auf Kommunikationsmitteln und sonstige werbliche Leistungen nach vom DFB-Präsidium zu erlassenen Vorgaben zu reservieren. Die Entscheidung darüber, ob ein Liga-Logo vermarktet oder ein Vertrag mit einem Liga-Sponsor abgeschlossen wird, muss den Teilnehmern spätestens bis zum 1. Januar vor Beginn des Spieljahres bekannt gegeben werden.

-
- dd) Rechtsverbindliche Erklärung, dass bei einer eventuellen zentralen TV-Vermarktung der Regionalliga ein werbefreies Stadion für Live-spiele zur Verfügung steht.
 - j) Verpflichtung zur Zahlung der Zulassungsgebühr.

3. Personell-Administrative Zulassungsvoraussetzungen

- a) Verpflichtung eines verantwortlichen Trainers für die Regionalliga-Mannschaft mindestens mit A-Lizenz. Endet die Tätigkeit des Cheftrainers vor Ende der Spielzeit, kann übergangsweise für höchstens drei Monate, längstens bis zum Ende der Spielzeit, ein Trainer ohne die erforderliche Lizenz beschäftigt werden. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der DFB-Spielausschuss im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des DFB-Lehrstabs eine Übergangszeit von mehr als drei Monaten genehmigen. Für Aufsteiger aus der 5. Spielklassenebene gilt § 10 Nr. 5. der DFB-Ausbildungsordnung.
- b) Benennung/Meldung von medizinischem Personal (mindestens ein Arzt und ein Physiotherapeut).
- c) Benennung/Meldung eines operativ tätigen Geschäftsführers (Hauptamt). Nachweis durch Einreichung eines Arbeits- oder Honorarvertrags.
- d) Benennung/Meldung eines Verantwortlichen im Finanzbereich (Hauptamt). Nachweis durch Einreichung eines Arbeits- oder Honorarvertrags.
- e) Benennung/Meldung eines Verantwortlichen im Marketingbereich.
- f) Benennung/Meldung eines Medienverantwortlichen (Hauptamt/Teilzeit). Nachweis durch Einreichung eines Arbeits- oder Honorarvertrags.
- g) Unterhaltung einer Geschäftsstelle mit ausreichenden Kommunikations-einrichtungen, welche täglich erreichbar ist. Nachweis durch entsprechende Erklärung.

Ausschlussfristen:

Die Bewerbungsunterlagen der Zulassungsbewerber gemäß Nrn. 1 bis 3 müssen der DFB-Zentralverwaltung bis spätestens zum 15. März, 15.30 Uhr (Ausschlussfrist), zugegangen sein. Für Bewerber aus der 3. Liga gilt der 1. April, 15.30 Uhr (Ausschlussfrist). Diese Fristen gelten auch für die Einreichung des Zulassungsvertrags, der Bewerbung zur Regionalliga sowie der Erklärung zur Bewerbung.

Für die Nrn. 2b) bis 2j) sowie 3a) bis 3g) kann zur Wahrung der oben genannten Ausschlussfrist zunächst eine Verpflichtungserklärung abgegeben werden, wobei die Verpflichtung zur Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung unberührt bleibt. In diesen Fällen legt die DFB-Zentralverwaltung die endgültige Frist zur Erfüllung in Form von Bedingungen/Auflagen im Rahmen des Zulassungsverfahrens fest.

Alle Nachweise und Unterlagen sind ebenso vollumfänglich von Bewerbern einzureichen, die sich mit ihrer 2. Mannschaft für die Regionalliga bewerben. In diesem Zusammenhang ist ein Verweis auf das Lizenzierungsverfahren der DFL nicht zulässig.